



**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

6. April 2016

ANHÖRUNGSBERICHT

Projekt Optimierungsmassnahmen KESR (Kindes- und Erwachsenenschutzrecht); Handlungsbedarf und Verbesserungsmassnahmen

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB); Änderung

Inhaltsverzeichnis

I.	EINLEITUNG: AUFTRAG UND KONTEXT	7
1.	Ausgangslage	7
1.1	Auftrag des Grossen Rats vom 16. September 2014	7
1.2	Vorgehen für die Umsetzung des Auftrags des Grossen Rats vom 16. September 2014.....	7
2.	Übersicht Optimierungsmassnahmen	9
2.1	Kurzfristig umsetzbare Standards	9
2.2	Weitere Optimierungsmassnahmen	9
2.3	Zusammenfassung und Aufbau des vorliegenden Berichts	10
3.	Fallbelastung an den Familiengerichten als KESB	10
3.1	Ausgangslage	10
3.2	Zahlenmaterial	11
3.3	Fallzahlen 2014 und 2015	11
3.4	Umwandlungen der altrechtlichen Massnahmen ins neue Recht.....	12
3.5	Fallsituation in den Beschwerdeinstanzen	13
3.6	Statistikbedarf	13
4.	Revisionsbedarf des Bundesrechts	13
5.	Gesetzliche Grundlage für Arrest im Jugendheim Aarburg	14
II.	DIE OPTIMIERUNGSMASSNAHMEN IM EINZELNEN	16
1.	Fokus der Optimierungsmassnahmen: KESB und Beiständinnen und Beistände	16
1.1	Einheitliche Ernennungsurkunden	16
1.2	Pauschale Entschädigung der Beiständinnen und Beistände (§ 13 nV KESR)	17
2.	Fokus der Optimierungsmassnahmen: KESB und Berufsbeiständinnen und -beistände	19
2.1	Optimierungsmassnahmen der Gemeinden für die Berufsbeiständinnen und -beistände.....	19
2.2	Handbuch mit Standards im operativen Bereich.....	22
2.3	Standards für die Optimierung der Arbeit der Berufsbeiständinnen und -beistände	23
3.	Fokus der Optimierungsmassnahmen: KESB und private Mandatstragende (PriMa)	23
3.1	Schulung und Betreuung der PriMa	23
3.2	Die rechtliche Verankerung des Verzichts auf eine Entschädigung durch PriMa.....	24
4.	Fokus der Optimierungsmassnahmen: Familiengerichte als KESB und Gemeinden/Sozialdienste	25
4.1	Subsidiaritätsprinzip im Kindes- und Erwachsenenschutz	25
4.2	Neues Kapitel im Handbuch Abklärungen der KEKA und im Handbuch Sozialhilfe des Departements Gesundheit und Soziales (DGS): Massnahmenkosten im Kinderschutz.....	30
4.3	Kostentragung der Mandatsführung bei Wegzug einer Person.....	33
4.4	Standards für die Optimierung der Zusammenarbeit KESB und Gemeinden	34
5.	Fokus der Optimierungsmassnahmen: Einheitlichkeit der elf KESB	34
5.1	Rechnungsprüfung	34
5.2	Gerichtskosten	35
5.3	Entscheidbegründung.....	37
5.4	Anhörungspraxis	38
5.5	Rollenbilder und Einsatzgebiete der verschiedenen Funktionen.....	38
5.6	Aussenkontakte: Einheitliche Vorlagen	39
5.7	Zusammenarbeit mit Gemeinden.....	40

6. Klärungen im Verfahrensrecht	41
6.1 Ausgangslage und Fragestellung.....	41
6.2 Das summarische Verfahren	42
6.3 Arten des Geschäftsverkehrs und Verfahrensrechte	45
6.4 Zusammenarbeit und Amtsgeheimnis.....	47
6.5 Informationen der Gemeinden über den Eingang von Gefährdungsmeldungen	50
6.6 Mündliche Eröffnung des Entscheids durch die Familiengerichte als KESB.....	51
6.7 Umsetzungsplanung.....	52
7. Internetauftritt www.ag.ch/kesb	52
7.1 Ausgangslage und sich stellende Probleme.....	52
7.2 Lösung und Zuständigkeit in der Umsetzung	53
7.3 Umsetzungsplanung.....	53
III. ERLÄUTERUNGEN DER RECHTSÄNDERUNGEN	54
1. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen (EG ZGB – ohne § 56a nEG ZGB).....	54
1.1 Erweiterung der Einzelzuständigkeiten	54
1.2 Zusammenarbeit der Familiengerichte als KESB mit weiteren Personen und Stellen	56
1.3 Neues Verfahrensinstrument: Vorabklärung.....	57
1.4 Abklärungen: Zulässige Beweismittel.....	58
1.5 Verfahrensrechte der betroffenen Person	59
1.6 Kosten im Erwachsenenschutzverfahren (Parteientschädigung)	59
1.7 Kosten im Kindesschutzverfahren.....	60
1.8 Mündliche Eröffnung des Entscheides	60
1.9 Mitteilung an die Gemeinde und andere Behörden.....	61
1.10 Beschwerde gegen eine Begutachtung in einer Einrichtung gemäss Art. 449 ZGB.....	61
1.11 Vertretung des Kantons in interkantonalen Zuständigkeitskonflikten.....	62
2. Erläuterung betreffend gesetzliche Grundlage für Arrest im Jugendheim Aarburg.....	63
2.1 Erläuterung zu § 56a nEG ZGB	63
2.2 Fremdänderung: Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 16. März 2010	64
3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen (V KESR).....	65
3.1 Ingress.....	65
3.2 Zusammenarbeit der Familiengerichte als KESB mit Behörden, Stellen und Drittpersonen....	65
3.3 Abklärungen.....	65
3.4 Entschädigung der Beiständigen und Beistände	66
3.5 Aktenführung und Aktenaufbewahrung	67
IV. AUSWIRKUNGEN	68
1. Personelle und finanzielle Auswirkungen.....	68
2. Auswirkungen auf die Gesellschaft	69
3. Auswirkungen auf die Gemeinden	69
4. Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Umwelt.....	69
V. WEITERES VORGEHEN	70
1. Weiteres Vorgehen und vorgesehener Antrag für die Teilrevision EG ZGB (ohne § 56a nEG ZGB).....	70
2. Weiteres Vorgehen und vorgesehener Antrag für § 56a nEG ZGB.....	70

Abkürzungsverzeichnis

AGG	Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber
DVI	Departement Volkswirtschaft und Inneres
DGS	Departement Gesundheit und Soziales
GAV	Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau
GKA	Gerichte Kanton Aargau
KEKA	Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz, Obergericht
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KESR	Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
KSD	Kantonaler Sozialdienst (Departement Gesundheit und Soziales[DGS])
KOKES	Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz
VABB	Vereinigung Aargauischer Berufsbeiständinnen und -beistände
VAGS	Verband Aargauer Gemeindesozialdienste

Zusammenfassung

Im vergangenen Jahr setzten der Regierungsrat, die Gerichte Kanton Aargau, die Gemeindeamänner-Vereinigung des Kantons Aargau sowie der Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber einen Steuerungsausschuss sowie eine Erfahrungsgruppe ein, die paritätisch aus Vertretungen der Gemeinden und des Kantons zusammengesetzt sind. Diese erarbeiteten Optimierungsmassnahmen für die Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts im Kanton Aargau. Den Auftrag dazu erteilte der Grosse Rat am 16. September 2014 wie folgt: "Der Regierungsrat und die Justizleitung werden aufgefordert, zusammen mit den Gemeinden Vereinfachungen und Standardisierungen der Verfahrensabläufe zu beantragen, die in den entsprechenden Verfahren auch Gesetzesänderungen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene enthalten sollen."

Gestützt auf die erarbeiteten Optimierungsmassnahmen unterbreitet der Regierungsrat den vorliegenden Anhörungsbericht. Dieser informiert zunächst in Kapitel II. Ziffern 1 bis 7 umfassend über die getroffenen bzw. geplanten Optimierungsmassnahmen. Zuständig für die Umsetzung der jeweiligen Optimierungsmassnahmen sind die Justizleitung und die Gemeinden sowie – soweit Erlassänderungen erforderlich sind – der Grosse Rat und der Regierungsrat.

In Kapitel III. Ziffer 1 unterbreitet der Regierungsrat in Übereinstimmung mit der Justizleitung der Gerichte Kanton Aargau Änderungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27. März 1911 zur Anhörung. In Kapitel III. Ziffer 3 werden die geplanten Änderungen der Verordnung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (V KESR) vom 30. Mai 2012 aufgezeigt. Diese sind nicht Gegenstand der Anhörung.

In Umsetzung des Auftrags des Grossen Rats beinhalten die Optimierungsmassnahmen Standardisierungen und Vereinheitlichungen der Prozesse an den elf Familiengerichten als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), namentlich bei den Berichts- und Rechnungsprüfungen der Beiständinnen und Beistände, der Entscheidbegründung, den Gerichtskosten und der Ausgestaltung der Ernennungsurkunden. Die vorgeschlagenen Verfahrensoptimierungen, die im EG ZGB verankert werden sollen, setzen bei der Entscheideröffnung vermehrt auf das Gespräch mit den Betroffenen und ihren Bezugspersonen. Die Praxis hat gezeigt, dass die Massnahmen dadurch besser verstanden und akzeptiert werden als bei reiner Schriftlichkeit.

Ein weiterer Schwerpunkt der Optimierungsmassnahmen liegt in der pragmatischen und lösungsorientierten Zusammenarbeit der Familiengerichte als KESB mit den Gemeinden. Die Gemeinden sollen neu über Gefährdungsmeldungen informiert werden, damit sie das für das Verfahren relevante Wissen sofort an die Familiengerichte als KESB weiterleiten können. Darüber hinaus soll das Instrument der "Vorabklärung" gesetzlich verankert werden. Damit kann das Familiengericht als KESB direkt per Telefon oder E-Mail bei den Gemeinden und weiteren Behörden und Stellen Informationen zu einer Gefährdungsmeldung abholen. Erfolgt also beispielsweise eine Gefährdungsmeldung durch eine Drittperson und erfährt das Familiengericht als KESB von der Gemeinde im Rahmen der Vorabklärung, dass sich die hilfsbedürftige Person bereits freiwillig helfen lässt, kann das Verfahren im Anfangsstadium abgeschlossen werden.

Weiter werden Fragen zur Zusammenarbeit der im Kindes- und Erwachsenenschutz tätigen Akteurinnen und Akteure und zur Nutzung von elektronischen Hilfsmitteln unter Wahrung der Verfahrensrechte der betroffenen Personen geklärt. Diese Rahmenbedingungen sollen gesetzlich verankert werden.

Die bisherige Arbeit der ERFA-Organisation hat gezeigt, dass nicht nur bei den Familiengerichten als KESB, sondern auch im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden Optimierungen möglich sind, beispielsweise im Bereich der Berufsbeiständinnen und -beistände.

Zudem wird mit weiteren Optimierungsmassnahmen die wichtige Rolle der Gemeinden im Kindes- und Erwachsenenschutz ins richtige Licht gerückt. Bei Inkrafttreten des neuen Rechts im Jahr 2013

wurde die Rolle der Gemeinden unterschätzt. Behördliche Massnahmen der Familiengerichte sind jedoch subsidiär, also letztes Mittel und nur dort am Platz, wo die freiwillige Beratung und Betreuung durch die Familie oder durch private sowie öffentliche Dienste nicht ausreichend sind oder von vornherein nicht zum Ziel führen. Die Gemeinden selbst werden zum Subsidiaritätsprinzip praxisorientierte Schulungen durchführen.

Mit der Umsetzung der Optimierungsmassnahmen können im Interesse der betroffenen Personen wesentliche Verbesserungen und Erleichterungen auf Stufe Gemeinden und Kanton erzielt werden.

In Kapitel III. Ziffer 2 wird mit § 56a nEG ZGB eine formell-gesetzliche Grundlage für den Arrest als Sanktion bei schweren Regelverstössen von zivilrechtlich Eingewiesenen im Jugendheim Aarburg vorgeschlagen. Sämtliche disziplinarischen Sanktionen sind in der Verordnung über die Organisation des Jugendheims Aarburg zwar bereits geregelt. Für schwere Grundrechtseinschränkungen ist jedoch auch bei Sonderstatusverhältnissen eine Rechtsgrundlage in einem formellen Gesetz vorzusehen. Weil diese Änderung zeitlich dringlich ist, wird sie in einer separaten Synopse dargestellt und die Anhörungsdauer wird für diesen Punkt auf knapp zwei Monate verkürzt.

Hinweis:

Im vorliegenden Anhörungsbericht entspricht die Nummerierung der Bestimmungen derjenigen der Anhörungsvorlage vom 25. November 2015 zur Totalrevision des EG ZGB. Daher werden die Bestimmungen mit "**nEG ZGB**" bezeichnet.

I. EINLEITUNG: AUFTRAG UND KONTEXT

1. Ausgangslage

1.1 Auftrag des Grossen Rats vom 16. September 2014

Mit der (14.156) Botschaft der Gerichte Kanton Aargau (GKA) an den Grossen Rat vom 4. August 2014 zu den "Massnahmen zur Beseitigung der Kapazitätsengpässe bei den Familiengerichten" beantragte die Justizleitung, den Verpflichtungskredit für die Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts mit einem einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 8'043'000.– um einen Zusatzkredit von Fr. 5'239'400.– auf Fr. 13'282'400.– zu erhöhen. Mit dieser Erhöhung sollten elf neue Projektstellen geschaffen und die bereits bestehenden sieben befristeten Projektstellen bis Ende 2017 verlängert werden.

Der Grosse Rat stimmte mit Beschluss vom 16. September 2014 einer Erhöhung des Verpflichtungskredits um Fr. 1'039'400.– zu, was die Verlängerung der sieben Projektstellen bis Ende 2017 ermöglicht. Zudem fasste der Grosse Rat folgenden Beschluss:

"Der Regierungsrat und die Justizleitung werden aufgefordert, zusammen mit den Gemeinden Vereinfachungen und Standardisierungen der Verfahrensabläufe zu beantragen, die in den entsprechenden Verfahren auch Gesetzesänderungen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene enthalten sollen."

1.2 Vorgehen für die Umsetzung des Auftrags des Grossen Rats vom 16. September 2014

Die Arbeiten zur Umsetzung des Auftrages verliefen zu Beginn parallel.

1.2.1 Monitoring der Organisationsstrukturen und Abläufe an den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)

Die Justizleitung der Gerichte Kanton Aargau lancierte im Herbst 2014 das gerichtsinterne Projekt "Monitoring der Organisationsstrukturen und Abläufe an den KESB" und erteilte dazu der Firma Eco-plan einen entsprechenden Auftrag. Der Fokus richtete sich auf die Organisation und Arbeitsweise der Familiengerichte als KESB.

Unter Monitoring wird die Beobachtung des Ist-Zustands über einen gewissen Zeitraum hinweg verstanden, um beurteilen zu können, wo Optimierungen in den Abläufen und in der Arbeitsweise möglich sind. Das Ergebnis des von der Firma Eco-plan erstellten Monitorings basiert auf Gesprächen mit den Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten der Familiengerichte als KESB sowie mit Mitarbeitenden sämtlicher Familiengerichte.

Nebst den Prozessen wurden auch die Rollen und Aufgaben der verschiedenen Funktionen sowie die Zusammenarbeit mit den Gemeinden und weiteren externen Partnern diskutiert. Der Bericht lag im April 2015 vor.

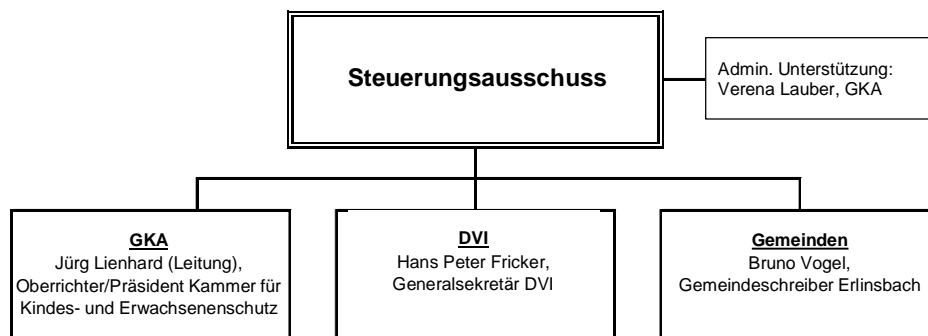
1.2.2 ERFA-Organisation mit "Briefkasten-System" und Grossgruppenveranstaltung

Anfangs 2015 legten das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI), die Gerichte Kanton Aargau (GKA), die Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau (GAV), der Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber (AGG), der Verband Aargauer Gemeindesozialdienste (VAGS) und die Vereinigung Aargauischer Berufsbeiständinnen und -beistände (VABB) gemeinsam das Vorgehen zur Umsetzung des Auftrags des Grossen Rats fest.

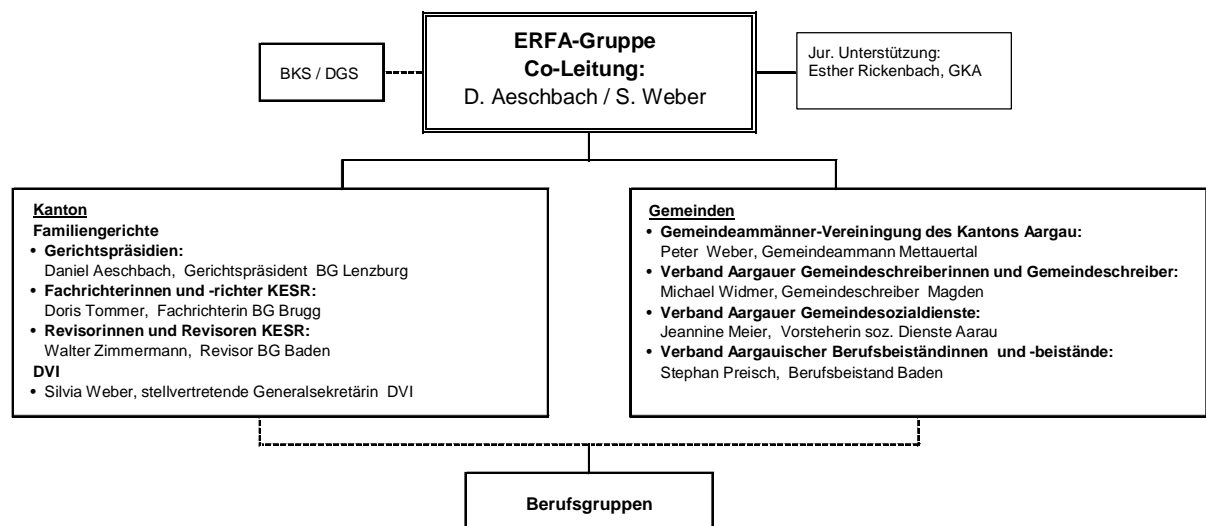
Eingesetzt wurden ein Steuerungsausschuss, welchem je eine Vertretung der GKA, des DVI und der Gemeinden angehören, sowie eine Erfahrungsaustauschgruppe (ERFA-Gruppe), welche paritätisch aus je vier Vertretungen des Kantons und der Gemeinden zusammengesetzt ist. Zusammen bilden

sie die ERFA-Organisation. Die ERFA-Organisation legte den Fokus auf die Schnittstellen zwischen den Familiengerichten als KESB und den Gemeinden.

Steuerungsausschuss



ERFA-Gruppe (Arbeitsgruppe)



Der Steuerungsausschuss wandte sich nach dem Projektstart im Februar 2015 mit einem Schreiben an sämtliche Mitglieder der vier kommunalen Fachverbände und an sämtliche Mitarbeitenden der drei Fachgruppen der Familiengerichte als KESB, welche in der ERFA-Gruppe vertreten sind. Er forderte sie auf, die Probleme und Schwierigkeiten der Schnittstelle zwischen den Familiengerichten als KESB und den Gemeinden in einen "Briefkasten" zu melden.

Die ERFA-Gruppe bündelte die Eingänge in Arbeitspakete und traf sich in der Folge monatlich mindestens einen halben Tag, um die gemeldeten Themen zu diskutieren, nach Lösungen zu suchen und die über das Jahr 2015 laufend eintreffenden neuen Meldungen zu besprechen. Sie bestimmte zur vertieften Bearbeitung einzelner Themen aus ihrem Kreis Unterarbeitsgruppen.

Zudem führte das DVI am Freitag, 19. Juni 2015, eine Grossgruppenveranstaltung durch, um die Ist-Analyse möglichst breit zu fassen. An dieser ganztägigen Veranstaltung nahmen rund 50 Personen teil: Alle sieben in der ERFA-Gruppe vertretenen Fachrichtungen waren mit je sieben Personen anwesend. An dieser Grossgruppenveranstaltung zeigte sich eindrücklich, dass der gegenseitige Austausch und vertrauensbildende Massnahmen Erfolgsfaktoren für das optimale Funktionieren des gesamten Systems darstellen, in welchem kommunale und kantonale Mitarbeitende miteinander, aber in unterschiedlichen Funktionen zum Wohl von schutzbedürftigen Personen arbeiten.

Die rund 50 Teilnehmenden der Grossgruppenveranstaltung vereinbarten, sich am 16. September 2016 zu einer Ergebniskonferenz erneut zu treffen.

Um die Optimierungsmöglichkeiten im Verfahrensrecht auszuloten, gab die ERFA-Organisation zudem ein externes Gutachten bei einer Aargauer Rechtsanwältin mit Spezialisierung im Familienrecht in Auftrag.

2. Übersicht Optimierungsmassnahmen

2.1 Kurzfristig umsetzbare Standards

Der Steuerungsausschuss und die ERFA-Gruppe verabschiedeten bereits am 1. Juli 2015 einstimmig eine Liste mit 17 kurzfristig umsetzbaren Standards für die Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den Familiengerichten als KESB und den Gemeinden. Der Steuerungsausschuss stellte diese Liste in der Folge via ERFA-Gruppe allen Mitgliedern der kommunalen Fachverbände und den Mitarbeitenden der Familiengerichte zu. Im November 2015 wurde die Liste um zwei weiteren Massnahmen ergänzt (Beilage 1).

Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Standards nicht für alle Familiengerichte als KESB und/oder für alle Gemeinden völlig neu sind. In vielen Familiengerichten als KESB und in vielen Gemeinden wird bereits auf diese Weise gearbeitet. Mit der Umsetzung dieser Standards soll eine kantonsweite, einheitliche und dauerhafte Verbesserung der Zusammenarbeit der Familiengerichte als KESB und der Gemeinden erreicht werden.

Die Standards werden in der Darstellung der Optimierungsmassnahmen ab Kapitel II. Ziffer 1 nicht weiter kommentiert mit Ausnahme jener, deren Umsetzung mit einem Kreisschreiben der KEKA oder mit einem sonstigen grösseren Aufwand verbunden waren.

2.2 Weitere Optimierungsmassnahmen

2.2.1 Optimierungsmassnahmen aus dem Monitoring "Organisationsstrukturen und Abläufe"

Anhand der Gespräche mit den Gerichtspräsidien und den verschiedenen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern sowie anhand der detaillierten Analyse der zentralen Geschäfte kristallisierten sich verschiedene Schlüsselthemen mit Verbesserungspotenzial oder einem Bedarf nach einem einheitlichen Auftreten gegen aussen heraus. Konkret sind dies:

- (1) Art und Weise der Rechnungsprüfung
- (2) Betreuung und -Schulung der privaten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (PriMa)
- (3) Anhörungspraxis
- (4) Entscheidbegründung
- (5) Zusammenarbeit mit Gemeinden und weiteren Akteurinnen und Akteuren
- (6) Handhabung der Aussenkontakte
- (7) Rollenbilder und Einsatzgebiete der verschiedenen Funktionen

Am grössten wurde der Handlungsbedarf in den Bereichen (1), (2) und (7) eingeschätzt.

2.2.2 Optimierungsmassnahmen aus dem Briefkasten und der Grossgruppe

Basierend auf der Auswertung der Briefkastenmeldungen und der Ergebnisse der Grossgruppenveranstaltung sowie der Analyse zum Verfahrensrecht erarbeitete die ERFA-Organisation Optimierungsmassnahmen, die ab Kapitel II. Ziffer 1 dargestellt werden.

Der Handlungsbedarf aus der gerichtswirtschaftlichen Überprüfung der Organisationsstrukturen und der Abläufe stimmte zum grossen Teil mit jener aus der ERFA-Organisation überein.

Für die ERFA-Organisation sind mit hoher Priorität anzugehen:

- (1) Bewusstsein bei allen im Kindes- und Erwachsenenschutz tätigen Mitarbeitenden der Familiengerichte als KESB und der Gemeinden weiter schärfen, dass ihre Tätigkeiten zugunsten der schutzbedürftigen Personen ineinandergreifen. Der gegenseitige Austausch und vertrauensbildende Massnahmen sind Erfolgsfaktoren für das optimale Funktionieren des gesamten Systems. Daran ist kontinuierlich zu arbeiten.
- (2) Einheitliche Rechtsanwendung durch die elf Familiengerichte als KESB, namentlich bei den Gerichtskosten, der Entscheidbegründung, bei Standards für die Berichts- und Rechnungsprüfung für die Beiständigen und Beistände sowie bei der Ausgestaltung der Ernennungsurkunde.
- (3) Umsetzung des Grundsatzes der Subsidiarität und Optimierung der Situation der Berufsbeiständigen und -beistände.
- (4) Handhabung der Kommunikationsmittel derart, dass die betroffene Person eine vom Familiengericht als KESB angeordnete Massnahme nachvollziehen und verstehen kann.

2.3 Zusammenfassung und Aufbau des vorliegenden Berichts

Der Steuerungsausschuss und die ERFA-Gruppe verabschiedeten am 11. November 2015 einen Fachbericht mit Optimierungsmassnahmen (inkl. Umsetzungsplanung) und stellten diesen den Vorständen der in der ERFA-Gruppe vertretenen kommunalen Fachverbänden (GAV, AGG, VAGS und VABB) sowie den GKA zur Stellungnahme zu. Aufgrund der Rückmeldungen finalisierten der Steuerungsausschuss und die ERFA-Gruppe den Massnahmenkatalog und verabschiedeten ihn am 20. Januar 2016 definitiv.

Wie ist der vorliegende Anhörungsbericht aufgebaut?

In **Kapitel II. Ziffern 1 bis 7** werden die Optimierungsmassnahmen erläutert und jeweils am Schluss einer Ziffer in einer tabellarischen Umsetzungsplanung dargestellt. Daraus ist auch ersichtlich, wer für die Umsetzung der jeweiligen Optimierungsmassnahme verantwortlich ist. Die Zuständigkeit für die Umsetzung liegt je nach Massnahme bei den GKA, bei den Gemeinden und – soweit Rechtsänderungen notwendig sind – beim Regierungsrat beziehungsweise beim Grossen Rat.

Für die Umsetzung eines Teils der Optimierungsmassnahmen sind Rechtsänderungen erforderlich:

- In **Kapitel III. Ziffer 1** unterbreitet der Regierungsrat in Übereinstimmung mit der Justizleitung der Gerichte Kanton Aargau die Änderungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetzes (EG ZGB) vom 27. März 1911 zur Anhörung.
- In **Kapitel III. Ziffer 3** werden die vorgesehenen Änderungen der Verordnung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (V KESR) vom 30. Mai 2012 zur Information dargelegt. Die Verordnungsänderungen sind nicht Gegenstand der Anhörung.

Welche Ziele verfolgt der Anhörungsbericht?

- Es wird umfassend über die getroffenen bzw. geplanten Optimierungsmassnahmen informiert.
- Es erfolgt eine öffentliche Anhörung zu den Gesetzesänderungen gestützt auf § 66 Absatz 2 der Kantonsverfassung.

3. Fallbelastung an den Familiengerichten als KESB

3.1 Ausgangslage

Die Zahlen der zu bearbeitenden Geschäfte im Kindes- und Erwachsenenschutz waren von Beginn an im Januar 2013 hoch; direkte Vergleichszahlen aus der Zeit des alten Vormundschaftsrechts fehlten. Unter altem Recht wurden durch die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES)

schweizweit nur die pro Jahr **neu erlassenen** und **weiterlaufenden Massnahmen** statistisch erfasst¹.

Alle Geschäfte, die nach einer Prüfung nicht zu einer Massnahme führten sowie Verfahren und Entscheide innerhalb laufender Massnahmen wie Bewilligungen, Zwischenentscheide und Berichtsprüfungen, wurden statistisch nicht erfasst. Auch wurden Mandatsträger- und örtliche Zuständigkeitswechsel nicht erhoben. Das führte einerseits zu einer Unterschätzung des personellen Aufwandes in der neuen Behördenorganisation und andererseits durch die heute ausgewiesene hohe Zahl der Geschäfte zum Eindruck, die neuen Behörden würden weit häufiger in die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger eingreifen als die alten Behörden. Dieser Eindruck ist falsch, weil diese "Zusatzgeschäfte" auch altrechtlich entschieden, nicht aber statistisch erfasst wurden.

3.2 Zahlenmaterial

Für das Startjahr 2013 der neuen Behörden, in welchem auch die laufenden Verfahren der früheren Vormundschaftsbehörden fortzuführen waren, liegen keine aussagekräftigen Falleingangs- und Erledigungszahlen vor, auch weil vom für die Geschäftsübernahme eingesetzten Informatiksystem zum gerichtsblichen Informatiksystem gewechselt werden musste. Die durch den Wechsel ausgelösten überhöhten Eingänge in den Startmonaten sind daher für die weiteren Fallzahlenanalysen bereits nicht mehr mitberücksichtigt.

Das vorliegend verwendete Zahlenmaterial basiert einzig auf den Jahren 2014 und 2015 und ist damit recht schwach abgestützt. Dennoch zeigt sich eine gewisse Konstanz, sodass daraus geschlossen werden kann, dass sich die Fallzahlen auch künftig in diesem Bereich bewegen werden. Es ist kein Grund ersichtlich, dass die Falleingangszahlen im untersuchten Zeitraum speziell hoch oder tief sein sollten.

3.3 Fallzahlen 2014 und 2015

Die Familiengerichte hatten in den beiden Jahren 2014 und 2015 je zwischen 16'000 und 18'000 Geschäfte aus dem Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes zu bearbeiten. In dieser Zahl sind alle Geschäfte enthalten, von der Hinterlegung eines Vorsorgeauftrages und einem Mandatsträgerwechsel als kanzleimässige Routinegeschäfte bis zum umfassenden Kindesschutzfall mit Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und Fremdplatzierung.

Die Umwandlungsverfahren, die bis Ende 2015 abgeschlossen wurden, hatten insbesondere im Jahr 2014 einen beachtlichen Anteil. Ab 2016 fallen diese Verfahren weg. Da diese Umwandlungen aufgrund der engen personellen Verhältnisse schematisch durchgeführt werden mussten (vgl. Kapitel I. Ziffer 3.4 unten), wird dies die Gesamtbelastung nur wenig reduzieren.

Für die Belastungssituation der Familiengerichte sind in erster Linie die andern Verfahren massgebend. Hier ist keine Entlastung absehbar, vielmehr ist aufgrund der Fallzahlen 2015 eine weitere Steigerung zu erwarten.

Für die Belastung der Familiengerichte ist nicht die Steigerungsrate über alle Geschäfte hinweg von primärer Bedeutung, sondern vor allem die Veränderung in den arbeitsintensiven Geschäftsbereichen:

- In den qualitativ und quantitativ aufwändigen Verfahrensarten wie fürsorgerische Unterbringung (FU) sowie Prüfung einer Massnahme (= Verfahren nach Eingang einer Gefährdungsmeldung) oder Änderung einer Massnahme nehmen die Verfahrenszahlen zu, sodass insgesamt mit einer Steigerung der Arbeitsbelastung zu rechnen ist.

¹ <http://www.kokes.ch/de/04-dokumentation/01-statistik.php?navid=13>

- Tiefere Eingangszahlen in den Bereichen Hinterlegung eines Vorsorgeauftrages, Regelung der elterlichen Sorge und Genehmigung der Unterhaltsverträge sowie bei Übertragung der Geschäfte auf andere Behörden entlasten wenig, weil diese Geschäfte weniger arbeitsintensiv sind.

eingegangene Geschäfte in dieser Kategorie	2014			2015			total 12 Mt.	Veränderung von 2014 zu 2015
	GP	BG	total	GP	BG	total		
							0	
Aufnahme/Prüfung Inventar	569	218	787	633	128	761		-3.3%
Prüfung Bericht und Schlussbericht	2076	2366	4442	3087	1636	4723		6.3%
Fürsorgerische Unterbringung (FU)		429	429		459	459		7.0%
Hinterlegung eines Vorsorgeauftrags	581		581	203		203		-65.1%
Feststellung Vaterschaft	129	32	161	168	40	208		29.2%
Kindsvermögen	5	29	34	72	57	129		279.4%
Prüfung Adoption	2	3	5	1	1	2		-60.0%
Prüfung/Änderung Unterhalt	408	45	453	121	50	171		-62.3%
Regelung der elterlichen Sorge	625	145	770	105	154	259		-66.4%
Regelung des persönlichen Verkehrs	16	129	145	27	124	151		4.1%
Genehmigung und Gemeinsame Anträge				33	11	44		
Gemeinsame elterlichen Sorge, Erziehungsgutschriften				74	43	117		
Beaufsichtigung Beistand/Beschwerde	1	58	59	3	55	58		-1.7%
Mitwirkung/zustimmungspfl. Geschäft	50	692	742	274	467	741		-0.1%
Änderung einer Massnahme	5	556	561	22	829	851		51.7%
Aufhebung einer Massnahme	21	758	779	78	757	835		7.2%
Gesetzliche Vertretung	1	21	22	3	7	10		-54.5%
Hinfall einer Massnahme	74	220	294	178	268	446		51.7%
Mandatsträgerwechsel	27	1472	1499	1021	1232	2253		50.3%
Prüfung einer Massnahme	57	2616	2673	86	2720	2806		5.0%
Prüfung/Ergänzung Patientenverfügung	0	0	0	0	1	1		
Prüfung/Ergänzung Vorsorgeauftrag	9	2	11	17	8	25		127.3%
Übernahme Lebensdossier/KE-Verfahren		338	338	154	183	337		-0.3%
Übertragung Lebensdossier/KE-Verfahren		306	306	147	191	338		10.5%
Total			15091			15928		5.5%
Umwandlung einer altrechtl. Massnahme	37	2437	2474	15	867	882		-64.3%

Die Pendenzen bei den wichtigen und arbeitsintensiven Geschäften bewegen sich um die durchschnittlichen Falleingänge eines halben Jahres; was mangels langjähriger Durchschnittszahlen noch nicht definitiv interpretiert werden kann, tendenziell aber als zu hoch erscheint.

Weit kleinere Pendenzen haben natürlich Geschäfte mit erhöhter Dringlichkeit, zum Beispiel aus dem Bereich der fürsorgerischen Unterbringung oder Fremdplatzierungen in schwereren Kindsschutzfällen, weil hier gesetzliche Vorgaben eine sofortige Erledigung nötig machen. Derartige dringende, Priorität verlangende Geschäfte gehen in der Regel zu Lasten der wenig dringenderen Geschäfte, was dort längere Bearbeitungszeiten verursacht.

3.4 Umwandlungen der altrechtlichen Massnahmen ins neue Recht

Von den rund 5000 Erwachsenenschutzmassnahmen, die aus der altrechtlichen Behördenorganisation auf die Familiengerichte als KESB übertragen wurden, mussten ein grosser Teil unter gesetzlicher Androhung des Dahinfallens der Massnahme bis Ende 2015 ins neue Recht überführt werden. Ein Teil (Vormundschaften werden von Gesetzes wegen zu umfassenden Beistandschaften) wurde zwar gesetzlich umgewandelt, war aber gleichwohl zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Diese Umwandelungsgeschäfte mussten in den ersten Monaten des neuen Rechts praktisch völlig vernachlässigt werden, weil die aktuellen Geschäfte die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Familiengerichte als KESB völlig absorbierten.

Ab 2014 wurden die Massnahmen verstärkt umgewandelt und alle altrechtlichen Massnahmen konnten fristgerecht auf Ende 2015 umgewandelt werden. Allerdings sind die Umwandlungen aus Gründen der personellen Engpässe weitgehend auf die Berichte der Beiständinnen und Beistände abgestützt erfolgt, und nur in Einzelfällen konnten umfassende Überprüfungen der altrechtlichen Beistandschaften vorgenommen werden.

3.5 Fallsituation in den Beschwerdeinstanzen

Beschwerdeinstanzen in den Fällen des Kindes- und Erwachsenenschutzes sind die KEKA und das Verwaltungsgericht (Fälle im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung).

Die KEKA hatte in den Jahren 2013 bis 2015 109–127 Beschwerdefälle zu bearbeiten (zum Vergleich: Beschwerden an die Bezirksämter 2010: 137; 2011:140; 2012: 123 und an die Vormundschaftskammer des Obergerichts als 2. Beschwerdeinstanz: 2010: 24; 2011: 25; 2012: 28). Die Beschwerdefälle sind gegenüber denjenigen im alten Recht tendenziell zurückgegangen, nicht nur wegen der Reduktion auf eine einzige kantonale Beschwerdeinstanz. Allerdings sind die Beschwerdezahlen rund 50 % höher als die in der Botschaft zur Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutz geschätzten 80 Beschwerdefälle. Die Gründe liegen möglicherweise darin, dass in der ersten Phase des neuen Rechts neue Rechtsfragen und die Umwandlungen der altrechtlichen Massnahmen zu mehr Beschwerdefällen führten.

Die Beschwerden im FU-Bereich an das Verwaltungsgericht sind mit 153–234 Fällen (2013–2015) im vergleichbaren Bereich wie in den Vorjahren unter altem Recht (2010: 181; 2011: 169; 2012: 196), was wenig erstaunt, da wie im alten Recht ein überwiegender Teil der Beschwerden gegen fürsorgliche Unterbringungen gestützt auf amtsärztliche Einweisungen erfolgte.

3.6 Statistikbedarf

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht mit der umfassenden neuen Behördenorganisation erfordert eine sorgfältige Begleitung und statistische Erfassung, besteht doch ein hoher Bedarf an Kontrolle und Überprüfung dieses in hochsensible private Lebensbereiche eingreifenden neuen, respektive stark angepassten Rechts.

Die reine Fallstatistik der Familiengerichte mit den obgenannten Ergebnissen erfasst zwar die Anzahl der eingegangenen und erledigten Geschäfte, nicht aber den Inhalt und die Art der getroffenen Massnahmen. Die KOKES hat als koordinierendes Organ eine gesamtschweizerische Statistikvorgabe zur Auswertung der erlassenen Massnahmen erstellt, die der Aargau aus Ressourcengründen zwar nur teilweise und reduziert übernommen hat, die aber unabdingbar erscheint, um mittel- bis längerfristig das neue Recht an den Vorgaben und Bedürfnissen der Bevölkerung messen zu können (vgl. Beantwortung vom 10. Juni 2015 der Interpellation Maja Riniker, FDP, Suhr, vom 24. März 2015 betreffend Zusatzaufwand durch die Erstellung von Statistiken an den Familiengerichten im Zusammenhang mit dem Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) [GR.15.55]).

4. Revisionsbedarf des Bundesrechts

Entsprechend dem Auftrag des Grossen Rats vom 16. September 2014 (vgl. oben Kapitel I. Ziffer 1.1) drängt sich in folgenden zwei Bereichen eine Revision des Bundesrechts auf:

- Im Rahmen von fürsorgerischen Unterbringungen (FU) schreibt Art. 447 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) vom 10. Dezember 1907 vor, dass die Erwachsenenschutzbehörde die betroffene Person in der Regel im Kollegium anhören muss. Das bedeutet, dass die Anhörung vom gesamten Spruchkörper, der aus der Gerichtspräsidentin beziehungsweise dem Gerichtspräsidenten sowie zwei Fachrichterinnen beziehungsweise Fachrichtern des Kindes- und Erwachsenenschutz besteht, vorgenommen werden muss. Ein einzelnes Behördenmitglied darf die Anhörung durchführen, wenn besondere Umstände vorliegen. Von der Anhörung durch den gesamten

Spruchkörper kann somit wegen Krankheit oder anderen persönlichkeitsbedingten Gründen seitens der betroffenen Person abgesehen werden. Das Bundesrecht ist wie folgt revisionsbedürftig: Auch bei einer FU soll die Anhörung in jedem Fall durch einzelnes Mitglied der KESB durchgeführt werden können. In anderen Fällen des Kindes- oder Erwachsenenschutzrechts mit ähnlich grosser Tragweite ist die Anhörung durch ein einzelnes Mitglied der KESB auch zulässig. Nicht zu verwechseln ist die Anhörung mit dem späteren Entscheid der KESB, der im Bereich FU durch den Spruchkörper erfolgt (vgl. dazu auch Kapitel III. Ziffer 1.5: § 32 Abs. 2 nEG ZGB).

- Gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) vom 17. Dezember 1976 ist vom politischen Stimmrecht ausgeschlossen, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird. § 59 Abs. 1 der aargauischen Kantonsverfassung wurde dieser Bestimmung des Bundesrechts angepasst und entspricht ihr. Eine dauernde Urteilsunfähigkeit allein führt somit noch nicht zum Ausschluss vom Stimmrecht, sondern das Familiengericht als KESB muss zusätzlich eine umfassende Beistandschaft anordnen oder einen bestehenden Vorsorgeauftrag in Kraft setzen.

Eine umfassende Beistandschaft wird gemäss Lehre und Rechtsprechung zum Kindes- und Erwachsenenschutz selbst bei dauernder und offensichtlicher Urteilsunfähigkeit, wie bei einer fortgeschrittenen Demenzerkrankung, nur ausnahmsweise und nur dann angeordnet, wenn die betroffene Person gegen ihre Interessen zu handeln droht oder der Gefahr ausgesetzt ist, durch Dritte ausgenutzt zu werden. Eine offensichtlich urteilsunfähige Person vermag sich im Rechtsverkehr auch ohne umfassende Beistandschaft (und dem damit einhergehenden Entzug der Handlungsfähigkeit) nicht selber zu schädigen. Ihre Handlungsfähigkeit entfällt nämlich schon von Gesetzes wegen aufgrund der fehlenden Urteilsfähigkeit (Art. 17 f. ZGB). Ein allfälliger Vertragspartner kann sich nicht auf Gutgläubensschutz berufen. Aus diesen Gründen wird bei offensichtlich urteilsunfähigen Personen in der Regel keine umfassende, sondern eine blossere Vertretungsbeistandschaft (nach Art. 394 f. ZGB mit weit gefasstem Aufgabenbereich der Beistandin oder des Beistands) angeordnet.²

Somit gibt es Personen, die trotz dauernder und offensichtlicher Urteilsunfähigkeit stimmberechtigt sind. Die Stimm- und Wahlunterlagen müssen diesen Personen zugestellt werden, obwohl sie zur Ausübung ihres Stimmrechts effektiv nicht in der Lage sind. Es ist davon auszugehen, dass diese Folgen bei Erlass des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts nicht absehbar waren. Damit besteht die Gefahr, dass Stimm- und Wahlunterlagen missbraucht, das heisst von Dritten ausgefüllt werden. Alters- und Pflegeheime bitten die Gemeinden teilweise, diesen Personen keine Stimm- und Wahlunterlagen zuzustellen. Dies ist nach der geltenden Gesetzeslage nicht möglich. Es ist auf eine Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte hinzuwirken, damit alle dauernd urteilsunfähigen Personen vom Stimmrecht ausgeschlossen werden können.

Der Regierungsrat wird dem Bundesamt für Justiz diesen Änderungsbedarf zuhanden der laufenden Evaluation über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zukommen lassen.

5. Gesetzliche Grundlage für Arrest im Jugendheim Aarburg

Die Verordnung über die Organisation des Jugendheims Aarburg vom 21. Januar 2004 regelt das Disziplinarwesen für strafrechtlich und zivilrechtlich eingewiesene Jugendliche. Als Disziplinarsanktionen werden der "mündliche Verweis" als mildeste Sanktion bis zum "Arrest von bis zu 7 Tagen" im Einschliessungszimmer als härteste Massnahmen aufgezählt.

² vgl. für Details den Entscheid des Obergerichts, Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz, vom 14. November 2014, AGVE 2014 Nr. 61, S. 320 mit Hinweisen auf die Lehre

Für die Anordnung von Arrest als Disziplinar massnahme im Jugendheim Aarburg besteht in § 18 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 16. März 2010 die gesetzliche Grundlage. Diese ist im Kontext des Jugendstrafrechts begründet und stellt somit die gesetzliche Grundlage für Arreststrafen für strafrechtlich eingewiesene Jugendliche dar. Für zivilrechtlich eingewiesene Jugendliche fehlt eine solche. Es ist daher notwendig, für die zivilrechtlich eingewiesenen Jugendlichen im EG ZGB eine analoge Bestimmung wie in § 18 EG JStPO zu schaffen. Diese wird in Kapitel III. Ziffer 2 ausgeführt.

Dieses Anliegen ist zeitlich dringlich. Daher wird die Änderung des EG ZGB in diesem Punkt in einer separaten Synopse dargestellt (Beilage 5). Die Anhörungsdauer wird zu diesem Punkt auf knapp zwei Monate verkürzt. Das weitere Vorgehen wird in Kapitel V. Ziffer 2 dargestellt.

II. DIE OPTIMIERUNGSMASSNAHMEN IM EINZELNEN

1. Fokus der Optimierungsmassnahmen: KESB und Beiständinnen und Beistände

Im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht sind folgende Kategorien von Beiständinnen und Beiständen tätig:

- Berufsbeiständinnen und -beistände: Mitarbeitende von Berufsbeistandschaften, Kindes- und Erwachsenenschutzdiensten oder Sozialdiensten im Anstellungsverhältnis zu einer Gemeinde beziehungsweise einem Gemeindeverband.
- Private Mandatstragende (PriMa): Privatpersonen, die sich in der eigenen Familie oder aus einem sozialen Engagement für eine betroffene Person engagieren.
- Private Fachbeiständinnen oder -beistände: Fachpersonen, die als Beiständinnen oder Beistände eingesetzt werden, aber nicht bei der Gemeinde angestellt sind. Private Fachbeiständinnen oder -beistände haben entweder die gleichen Qualifikationen wie Berufsbeiständinnen oder -beistände oder ein besonderes Fachwissen (zum Beispiel als Treuhänderin oder Treuhänder). Sie werden eher selten eingesetzt.

Die Optimierungsmassnahmen in Kapitel II. Ziffer 2 betreffen ausschliesslich die Berufsbeiständinnen und -beistände, jene in Kapitel II. Ziffer 3 ausschliesslich die privaten Mandatstragenden. Nachfolgend werden zwei Massnahmen dargelegt, die für beide Kategorien gelten.

1.1 Einheitliche Ernennungsurkunden

1.1.1 Problemlösung und Optimierungsmassnahme

Keine einheitliche Vorlage war bisher vorhanden für die Ernennungsurkunden, welche von den Familiengerichten als KESB für die Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern ausgestellt werden. Mit diesen Ernennungsurkunden weisen sich die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger gegenüber Dritten – wie beispielsweise Banken, (Sozial-)Versicherungen, Spitälern, Heimen oder Schulen – über ihre Befugnis aus, die betroffene Person zu vertreten.

In diesem Bereich bestand dringender Bedarf nach Vereinheitlichung: Die im Alltag mit den Ernennungsurkunden konfrontierten Dritten sollen mit deren Gestaltung (Inhalt, Gliederung und Darstellung) vertraut sein. Dementsprechend hat die ERFA-Organisation die Einheitlichkeit bei den Ernennungsurkunden als Standard beschlossen (vgl. Beilage 1).

Die KEKA hat diese Optimierungsmassnahme bereits umgesetzt, wobei die VABB Mitsprache hatte und innert kurzer Zeit eine Lösung gefunden werden konnte.

Die einheitliche Ernennungsurkunde gilt für die Berufsbeiständinnen und -beistände, die privaten Mandatstragenden wie auch die privaten Fachbeiständinnen und -beistände.

1.1.2 Umsetzungsplanung

Massnahme	Inhalt	Ergebnis	Umsetzung		
			Zuständigkeit	Ressourcen	Bis wann
Einheitliche Ernennungsurkunde im Kanton Aargau		Vorlage für Ernennungsurkunde	KEKA in Zusammenarbeit mit den KESB und der VABB		umgesetzt

1.2 Pauschale Entschädigung der Beiständigen und Beistände (§ 13 nV KESR)

Die Pauschalentschädigung als Grundsatz soll neu für die Berufsbeiständigen und -beistände sowie für die privaten Mandatstragenden eingeführt werden. Die Entschädigung nach Stundenaufwand soll nur noch in begründeten Einzelfällen möglich sein.

Für die Umsetzung dieser Massnahme ist eine Revision von § 13 V KESR notwendig. Diese wird in Kapitel III. Ziffer 3.4 dieses Anhörungsberichts dargestellt.

1.2.1 Ausgangslage

Die Beiständigen und Beistände haben laut Bundesrecht Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf Spesenersatz. Bei einer Berufsbeiständin oder einem Berufsbeistand fallen die Entschädigung und die Spesen an den Arbeitgeber (Art. 404 Abs. 1 ZGB).

Die Ausführungsbestimmungen haben die Kantone zu erlassen. Sie müssen zudem die Entschädigung und den Spesenersatz regeln, wenn diese nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können (Art. 404 Abs. 3 ZGB). Der Kanton Aargau hat die Entschädigung sowie den Spesen- und Auslagenersatz für die Beiständigen und Beistände wie folgt umgesetzt:

Das Familiengericht als KESB bemisst die Entschädigung der Beiständigen und Beistände entweder nach dem "notwendigen zeitlichen Aufwand" oder nach "einem nach Schwierigkeitsgrad des Mandats zu bestimmenden Pauschalbetrag" (§ 40 Abs. 4 nEG ZGB i.V.m. § 13 Abs. 1 V KESR):

- Entschädigung nach dem "notwendigen" zeitlichen Aufwand: Der Stundenansatz beträgt Fr. 80.–. Die Entschädigung für eine zweijährige Rechnungs- beziehungsweise Berichtsperiode beträgt maximal Fr. 20'000.–. In begründeten Einzelfällen kann vom Stundenansatz und vom Gesamtbetrag abgewichen werden (§ 13 Abs. 2 V KESR).
- Entschädigung nach einem nach "dem Schwierigkeitsgrad des Mandats zu bestimmenden Pauschalbetrag": Für eine zweijährige Rechnungs- beziehungsweise Berichtsperiode kann der Pauschalbetrag zwischen Fr. 500.– und Fr. 4'000.– festgesetzt werden (§ 13 Abs. 3 V KESR). In der geltenden Verordnung ist für den Einzelfall keine Abweichung nach oben vorgesehen.

Eine betroffene volljährige Person hat für die Entschädigung sowie den Spesen- und Auslagenersatz ihrer Beiständin beziehungsweise ihres Beistandes aufzukommen, wenn ihr Vermögen im Zeitpunkt der Rechnungsablage mindestens Fr. 15'000.– beträgt. Wenn das Vermögen im Zeitpunkt der Rechnungsablage den Betrag von Fr. 15'000.– unterschreitet, trägt die Gemeinde die Entschädigung sowie den Spesen- und Auslagenersatz (§ 14 Abs. 1 V KESR).

Bei Kinderschutzmassnahmen sind die Gemeinden finanziell immer involviert, denn die betreffenden Kosten werden unabhängig von der Finanzsituation des betroffenen Kindes respektive seiner Eltern von der Gemeinde bevorschusst (§ 40 Abs. 5 nEG ZGB). Die Gemeinden können die Kosten von den Eltern im Rahmen von deren Unterhaltspflicht zurückfordern. Die Unterhaltspflicht bemisst sich unter anderem nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern (Art. 285 Abs. 1 ZGB).

1.2.2 Problemstellung: Private Mandatstragende (PriMa)

PriMa nehmen bei ihrer Aufgabe keine berufliche Tätigkeit wahr wie die Berufsbeiständigen und -beistände. Führen Privatpersonen ein Mandat für eine betroffene Person, so tun sie dies in der Regel als soziales Engagement und/oder weil eine verwandtschaftliche oder anderweitig nahe Beziehung zur betroffenen Person besteht. Private Mandatstragende führen in aller Regel Beistandschaften für volljährige Personen.

Machen die privaten Mandatstragenden eine stundenweise Entschädigung geltend, kann dies zu folgenden Problemen bei den Familiengerichten als KESB führen: Für die privaten Mandatstragen-

den ist oft nicht ohne weiteres erkennbar, welche ihrer Arbeiten "notwendig" im rechtlichen Sinne und damit entschädigungspflichtig sind und welche nicht. So gehen bei den Revisoraten der Familiengerichte als KESB Rechnungen respektive Stundenrapporte zu Tätigkeiten von privaten Mandatstragenden ein, die nicht entschädigt werden können, auch wenn sie für die betroffene Person sicher wertvoll sind (zum Beispiel mit der betroffenen Person Kreuzworträtsel lösen oder Spaziergänge machen).

Dies führt dazu, dass die Revisorinnen und Revisoren eine zeitaufwändige Abgrenzung zwischen entschädigungsloser sowie notwendiger und damit entschädigungspflichtiger Mandatsführung vornehmen müssen. Hinzu kommt, dass es für sie ebenso zeitaufwändig ist, den betroffenen privaten Mandatstragenden im Einzelfall zu erklären, weshalb gewisse Arbeiten nicht entschädigt werden können.

Daher führt es zu einer wesentlichen Vereinfachung für die Familiengerichte als KESB, wenn die privaten Mandatstragenden künftig im Grundsatz pauschal entschädigt werden sollen, wobei der geltende Pauschalbetrag für eine zweijährige Rechnungs- beziehungsweise Berichtsberichte von Fr. 500.– bis Fr. 4'000.– nicht geändert werden soll (§ 13 Abs. 3 V KESR). Die Entschädigung soll in der Regel über eine Grundpauschale erfolgen, welche im begründeten Einzelfall für aussergewöhnlichen Aufwand wie beispielsweise die Räumung einer Wohnung angepasst werden kann. Daher ist in der V KESR auch neu zu regeln, dass in begründeten Einzelfällen zusätzlich zur Pauschale eine stundenmässige Entschädigung möglich ist.

1.2.3 Problemstellung: Berufsbeiständinnen und -beistände

Auch wenn die Schwierigkeiten für die Familiengerichte als KESB im Zusammenhang mit der Festlegung der Entschädigung der Berufsbeiständinnen und -beistände in ihrem Ausmass weniger gravierend sind als jene mit den privaten Mandatstragenden, so stellen sich doch auch bei der Entschädigung der Berufsbeiständinnen und -beistände Probleme, namentlich in Kindesschutzfällen: Teilweise machen Berufsbeiständinnen und -beistände bei der Entschädigung nach Stundenansatz Entschädigungen geltend, die in ihrer Höhe den erwähnten Maximalbetrag bei der Pauschalentschädigung weit sprengen.

Das Familiengericht als KESB hat bei diesen sehr umfangreichen Forderungen einen hohen Prüfungsaufwand und auch die Berufsbeiständinnen und -beistände müssen die Kostenrechnungen detailliert begründen ("notwendiger" zeitlicher Aufwand). Die Eltern haben im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht zwar für die Entschädigung aufkommen, aber nur im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungspflicht. Die Familiengerichte als KESB gehen aufgrund ihrer Erfahrung davon aus, dass Eltern der Kindesschutzmassnahme die notwendige Kooperationsbereitschaft versagen, wenn sie mit enormen Mandatsträgerentschädigungen konfrontiert werden, zumal sie nicht nur für diese, sondern auch für die Kosten der weiteren Kindesschutzmassnahmen (zum Beispiel stationäre Unterbringung) aufzukommen haben.

Kindesschutzmassnahmen sollten nachhaltig sein, weshalb wohl bereits gemäss der früheren Praxis vieler Gemeinden im Kanton Aargau in Kindesschutzverfahren grundsätzlich keine Mandatsträgerkosten geltend gemacht wurden. Auch heute verzichten manche Gemeinden auf die Entschädigung. Mit einer der Pauschalentschädigung für die Berufsbeiständinnen und -beistände können die geschilderten Schwierigkeiten gemildert werden.

Auch bei den Berufsbeiständinnen und -beiständen soll die Pauschale in begründeten Einzelfällen erhöht werden können.

1.2.4 Auswirkung

Mit klaren und einheitlichen Vorgaben für die Festlegung der Pauschalen sowohl für die Berufsbeiständinnen und die -beistände als auch für die privaten Mandatstragenden vereinfacht sich in erster Linie die Tätigkeit der Familiengerichte als KESB.

Mit einer kantonsweit identischen Pauschalregelung kann zudem eine gewisse Gleichbehandlung aller betroffenen Personen erreicht werden kann. Auch dies ist als Vorteil zu werten.

Diejenigen Berufsbeiständigen und -beistände, die für ihren Gemeindeverband, für welchen sie angestellt sind, ihre Fallstunden aufschreiben müssen, würden künftig dennoch nach Pauschalen entschädigt. Dieser (kleine) Nachteil ist zugunsten der Vereinfachung für die Familiengerichte als KESB und der Einheitlichkeit für die betroffenen Personen im Kanton Aargau in Kauf zu nehmen. Finanziell dürfte die neue Regelung für die Gemeinden mit keinen Nachteilen verbunden sein, weil das Familiengericht als KESB nur in begründeten Einzelfällen einen Betrag über dem in der V KESR vorgesehenen Rahmen von Fr. 4'000.– zusprechen kann.

Fachbeiständigen und -beistände mit besonderen Fachkenntnissen können wie schon nach aktuellem Recht auch weiterhin stundenmässig entschädigt werden.

1.2.5 Umsetzungsplanung

Massnahme	Inhalt	Ergebnis	Umsetzung		
			Zuständigkeit	Ressourcen	Bis wann
Rechtliche Verankerung, wonach die Entschädigung der Berufsbeiständigen und Berufsbeistände sowie der privaten Mandatstragenden in Form einer Jahrespauschale erfolgt und die stundenmässige Entschädigung nur in begründeten Einzelfällen möglich ist		Revision V KESR: § 13 nV KESR (vgl. Kap. III. Ziff. 3.4)	DVI in Zusammenarbeit mit den GKA		4. Quartal 2016
Richtlinien für die konkrete Ausgestaltung der Pauschalentschädigung		Weisung der KEKA zur Pauschalentschädigung	KEKA		4. Quartal 2016 (zeitgleich mit der Revision der V KESR)

2. Fokus der Optimierungsmassnahmen: KESB und Berufsbeiständigen und -beistände

2.1 Optimierungsmassnahmen der Gemeinden für die Berufsbeiständigen und -beistände

2.1.1 Ausgangslage und Problemstellung

Die Fluktuation bei den Berufsbeiständigen und -beiständen ist hoch³. Im Jahr 2015 fielen für die Familiengerichte als KESB rund 2'200 Mandatsträgerwechsel an (vgl. Kapitel I. Ziffer 3.3). Die hohe Fluktuation bei den Berufsbeiständigen und -beiständen führt bei den Familiengerichten als KESB, bei den Gemeinden und bei den schutzbedürftigen Personen zu folgenden Auswirkungen:

- Für die Familiengerichte als KESB ist ein Wechsel in der Mandatsführung mit Aufwand verbunden, weil sie jedes einzelne Mandat auf die neue Berufsbeiständige oder den neuen Berufsbeistand übertragen muss. Wenn das Mandat zudem wegen einer Vakanz nicht nahtlos auf einen neuen Beistand übertragen werden kann, muss die KESB selbst das Mandat "führen" beziehungsweise betreuen. Zudem erwächst der KESB allenfalls während der Einführungszeit eines neuen Beistandes Mehraufwand.

³ Für das Jahr 2014 veröffentlichte die VABB (Vereinigung der Aargauischen Berufsbeiständigen und -beistände) folgende Zahlen: Neueintritte 35 Personen, Austritte 27 Personen; Mitgliederbestand 160 Personen. Darauf basierend würde die Fluktuationsrate rund 20% betragen. Die exakte Fluktuationsrate ist nicht bekannt.

- Für die Gemeinde beziehungsweise den Gemeindeverband bedeutet ein Wechsel das Rekrutieren einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers mit allen dazu gehörenden Schritten wie Ausschreiben, Vorstellungsgespräche, Einführung der neuen Mitarbeitenden, etc. Dies ist mit Kosten und Zeit verbunden. Zudem geht wertvolles Knowhow verloren.
- Für die betroffenen schutzbedürftigen Personen kann ein häufiger Wechsel zur Folge haben, dass das Vertrauen Schaden nimmt und die allfällige Bearbeitung des Schwächezustandes verunmöglicht wird.

Als schwierig wird das Rekrutieren von erfahrenen Berufsbeiständinnen und -beiständen beurteilt, weil der Arbeitsmarkt ausgetrocknet ist. Werden Neueinsteigerinnen und Neueinsteigern eingestellt, so fehlt diesen sowohl das erforderliche theoretische Grundwissen als auch die praktische Erfahrung in dieser vielseitigen und fachlich, sozial und auch menschlich anspruchsvollen Aufgabe. Dass in den Berufsbeistandschaften zudem oft das Personal fehlt, um Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger adäquat in ihre Aufgabe einzuführen und zu begleiten, verschärft die Problematik zusätzlich.

Zu den Problemen tragen zudem die unterschiedliche Fallbelastung und die fehlende Weiterbildung je nach Organisation der Berufsbeistandschaft oder des Kindes- und Erwachsenenschutzdienstes bei. Auch hat sich bei gewissen Organisationsformen mit der Einführung des neuen KESR eine gewisse Distanz zwischen dem Gemeinderat als ehemalige Vormundschaftsbehörde und den Berufsbeiständinnen und -beistände ergeben, weshalb die regelmässige Kontaktpflege zwischen Gemeinderat und Berufsbeiständinnen und -beistände teilweise nicht mehr stattfindet und die Wertschätzung vermisst wird.

2.1.2 Optimierungsmassnahme und Zuständigkeit in der Umsetzung

Berufsbeiständinnen und -beistände sind kommunale Angestellte. Die Ausgestaltung der kommunalen Verwaltungsorganisation untersteht der Gemeindeautonomie (§ 106 Abs. 1 Kantonsverfassung i.V.m. § 36 Abs. 1 Gesetz über die Einwohnergemeinden [Gemeindegesetz] vom 19. Dezember 1978).

Die GAV und der AGG sind mit Unterstützung des Fachverbandes VABB in der Lage, den gemeldeten Problemen in den Bereichen Organisation, Rekrutierung, Weiterbildung, etc. nachzugehen und sie durch Optimierungsmassnahmen zu beheben.

Die zu erarbeitenden Optimierungsmassnahmen werden in **Empfehlungen des GAV zuhanden aller Aargauer Gemeinden** münden. Die unter der Leitung des GAV erarbeiteten Optimierungsmassnahmen tragen somit als Adressaten die Aargauer Gemeinden beziehungsweise die Gemeindeverbände als Arbeitgeber der Berufsbeiständinnen und -beistände. Davon klar zu trennen sind die operativen und eher technischen Standards für die tägliche Arbeit der Berufsbeiständinnen und -beistände, welche die KEKA erstellen wird (vgl. Kapitel II. Ziffer 2.2).

Es obliegt der Verantwortung der Gemeinden, "genügend und geeignete" Berufsbeiständinnen und -beistände zur Verfügung zu stellen (§ 40 Abs. 1 nEG ZGB). Art. 400 Abs. 1 ZGB definiert die allgemeinen Voraussetzungen für eine Beiständin beziehungsweise einen Beistand. Somit muss eine Beiständin oder ein Beistand eine natürliche Person sein, die "für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet ist, die dafür erforderliche Zeit einsetzen kann und die Aufgaben selbst wahrnimmt."

Basierend auf diesen in Art. 400 Abs. 1 ZGB definierten Voraussetzungen wird sich unter der Leitung der GAV eine kommunale Arbeitsgruppe mit folgenden Bereichen befassen:

- **Anforderungsprofil für eine Berufsbeiständin oder einen Berufsbeistand:** Für die Tätigkeit der Berufsbeiständin oder des Berufsbeistandes gibt es keine Berufslehre und kein Studium im Sinn einer Erstausbildung. Somit wird zu überlegen sein, welche Kompetenzen eine Interessentin oder ein Interessent durch die Erstausbildung und/oder die bisherige Berufserfahrung mitbringen sollte, um in der neuen Funktion zu bestehen.

- **Fachliche Begleitung für Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger, Erwerb von Fachwissen, Schaffen von Praktikumsstellen:** Für Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger könnte die fachliche Begleitung während einer Rechnungs- und Berichtsperiode, also während rund zwei Jahren, wertvoll sein, um das "Handwerk" zu lernen. Dieser Wissenstransfer könnte durch die Stellenleitung oder durch eine erfahrene Berufskollegin oder einen erfahrenen Berufskollegen erfolgen. Eine andere Möglichkeit wäre das Schaffen von Praktikumsstellen in Berufsbeistandschaften, um so Interessentinnen und Interessenten Fachwissen zu vermitteln.
- **Weiterbildung:** Die kommunale Arbeitsgruppe wird sich auch mit der Weiterbildung der Berufsbeiständinnen und -beiständen befassen. Es ist für deren Tätigkeit unabdingbar, dass sie unter anderem das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht des Bundes sowie die kantonalen Ausführungsbestimmungen kennen.
- **Erforderliche Ressourcen beziehungsweise angemessene Fallzahl**
- **Angemessene Entschädigung**
- **"Best practice" in Organisationsform und -grösse der Berufsbeistandschaften**
- **Weitere Optimierungsmassnahmen, die sich im Verlauf der Arbeit ergeben** (insbesondere die Kontaktpflege zwischen Gemeinderat und KESD/Berufsbeistandschaft)

2.1.3 Auswirkungen

Wenn die Aargauer Gemeinden die erarbeiteten Empfehlungen umsetzen, werden nicht nur die kommunalen Berufsbeiständinnen und -beistände, sondern die Gemeinden selbst einen positiven Nutzen daraus ziehen. Die negativen Auswirkungen der hohen Fluktuation in den Berufsbeistandschaften und der damit verbundene erhebliche Verlust von Knowhow werden eingedämmt.

Die Gemeinden erhalten mit den Empfehlungen der GAV eine Handhabe, wie sie den zentralen Fragen wie die Rekrutierung und Personalentwicklung ihrer Berufsbeiständinnen und -beistände begegnen können.

Die Umsetzung der Empfehlungen wird die fachliche Zusammenarbeit zwischen den Familiengerichten als KESB und den Berufsbeiständinnen und -beiständen weiter verbessern. Der Weiterbildung wird ein stärkeres Gewicht beigemessen, als dies heute teilweise der Fall ist.

Die von häufigen Mandatsträgerwechseln betroffenen schutzbedürftigen Personen können dank der Optimierungsmassnahme ein stabiles Vertrauensverhältnis zu ihren Beiständinnen und Beiständen aufbauen.

2.1.4 Umsetzungsplanung

Massnahme	Inhalt	Ergebnis	Umsetzung		
			Zuständigkeit	Ressourcen	Bis wann
Empfehlungen der GAV zuhanden der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände	<ul style="list-style-type: none"> • Anforderungsprofil • fachliche Begleitung für Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger, Erwerb von Fachwissen, Praktikumsstellen, • Weiterbildung • Ressourcen und Entschädigung • "best practice" in Organisationsform und -grösse • Kontaktpflege zu Gemeinderat, etc. 	Empfehlungen der GAV zuhanden der Aargauer Gemeinden	GAV (Lead), AGG und VABB		Juni 2016

2.2 Handbuch mit Standards im operativen Bereich

2.2.1 Ausgangslage und Problemstellung

Beiständinnen und Beistände haben über die Verwaltung von Einkommen und Vermögen der betreuten Person Rechnung zu führen und diese dem Familiengericht als KESB in den von ihm angesetzten Perioden, mindestens aber alle zwei Jahre, zur Prüfung vorzulegen. Zudem haben sie einen Bericht über die persönlichen Verhältnisse der betreuten Person zu unterbreiten.

Vom gesetzlichen Rahmen abgesehen fehlt es im Kanton Aargau bisher an allgemein zugänglichen Arbeitsinstrumenten für die Berufsbeiständinnen und -beistände wie Vorlagen, Checklisten oder Vorgaben zur Gliederung von Bericht und Rechnung und dergleichen. Im Bereich der Abklärungsaufträge an die Gemeinden wurde bereits auf das Inkrafttreten des KESR hin ein detailliertes Handbuch ausgearbeitet. Vorhanden ist im Übrigen ein von der KOKES konzipiertes und für den Kanton Aargau durch die KEKA angepasstes Handbuch für die privaten Mandatstragenden (PriMa-Handbuch). Bisher fehlt aber ein entsprechendes Handbuch für die (Berufs-)Beiständinnen und Beistände, bei deren Mandaten sich die Rechnungsablegung häufig wesentlich komplexer gestaltet. Auch sind die Anforderungen an die Berichterstattung durch das neue KESR, insbesondere bei massgeschneiderten Beistandschaften, gestiegen.

2.2.2 Optimierungsmassnahme und Zuständigkeit in der Umsetzung

Die KEKA wird für die Berufsbeiständinnen und -beiständen ein Handbuch mit einheitlichen Vorlagen und Standards entwickeln. Mangels interner Kapazitäten war dies bisher nicht möglich. Deshalb wird dafür eine externe Fachperson beigezogen, die das Handbuch unter der Leitung der KEKA und in Zusammenarbeit mit den Gerichtspräsidien, den Fachrichterinnen und Fachrichtern, den Revisorinnen und Revisoren sowie der VABB erstellt.

Dieses Handbuch mit Standards im operativen Bereich ist klar von den Optimierungsmassnahmen unter Kapitel II. Ziffer 2.1 zu unterscheiden. Die Standards richten sich direkt an die Berufsbeiständinnen und -beistände, während sich die Empfehlungen der GAV an die Aargauer Gemeinden beziehungsweise Gemeindeverbände als Arbeitgeberinnen der Berufsbeiständinnen und -beistände richten.

2.2.3 Auswirkungen

Die Mandate der Berufsbeiständinnen und -beistände betreffen Einzelpersonen und ihre Lebensumstände, welche ganz individuell sind. Dennoch gibt es Fragen, die sich in allen oder einem bedeutenden Teil der Fälle stellen, beispielsweise wie ein Bericht oder eine Rechnung formal auszugestaltet sind. Daher können in einem Handbuch enthaltene Standards zu solchen Fragen die Arbeit der Berufsbeiständinnen und -beistände wesentlich erleichtern.

Gleichzeitig wird auch die Arbeit der Familiengerichte als KESB, insbesondere der Fachrichterinnen und Fachrichter sowie der Revisorinnen und Revisoren, erleichtert. Sie können ihre Arbeit effizienter leisten, wenn die Berichte und Rechnungen der Berufsbeiständinnen und -beistände zukünftig einheitlicher ausgestaltet sind. Ebenso wird die Einführung neuer Berufsbeiständinnen und -beistände erheblich erleichtert.

Die KEKA wird das Handbuch mit den Standards im operativen Bereich laufend nachführen.

2.2.4 Umsetzungsplanung

Massnahme	Inhalt	Ergebnis	Umsetzung		
			Zuständigkeit	Ressourcen	Bis wann
Handbuch mit Standards im operativen Bereich der Berufsbeiständigen und Berufsbeistände	Vorlagen, Checklisten, etc.	Handbuch/ Weisung der KEKA	KEKA in Zusammenarbeit mit den KESB (Gerichtspräsidenten, Fachrichterinnen und Fachrichter, Revisorinnen und Revisoren) sowie VABB	Support durch externe Fachperson	September 2016

2.3 Standards für die Optimierung der Arbeit der Berufsbeiständigen und -beistände

In Kapitel I. Ziffer 2.1 wird auf die kurzfristig umsetzbaren Standards hingewiesen, die in der Beilage 1 aufgeführt sind. Zur Optimierung der Arbeit der Berufsbeiständigen und -beistände tragen insbesondere folgende Standards bei:

- Standard 4: Eingangsbestätigungen der KESB
- Standard 5: Informationsaustausch über Verfahrensstand
- Standard 6: Erreichbarkeit
- Standard 7: Kurzbegründung
- Standard 9: Zurverfügungstellung von Vorakten
- Standard 10: Fristenkontrolle
- Standard 12: Konzept Optimierung
- Standard 16: einheitliche Ernennungsurkunden
- Standard 18: Telefonische Vorinformation der KESB bei der Stellenleitung zur Bestimmung einer geeigneten Beiständin oder eines geeigneten Beistands
- Standard 19: Kaskadenordnung für die Beantwortung rechtlicher Fragen von Berufsbeiständigen und -beiständen

3. Fokus der Optimierungsmassnahmen: KESB und private Mandatstragende (PriMa)

3.1 Schulung und Betreuung der PriMa

3.1.1 Ausgangslage und Problemstellung

Die privaten Mandatstragenden nehmen im Kanton Aargau eine wichtige Rolle ein. Ohne den Einsatz von Freiwilligen könnte die Unterstützung von hilfsbedürftigen Erwachsenen nicht sichergestellt werden. Im Kanton Aargau wird rund ein Drittel der Beistandschaften für volljährige Personen von privaten Mandatstragenden geführt. Sie stellen somit einen wichtigen Pfeiler im System dar.

Die Revisorinnen und Revisoren der Familiengerichte als KESB sind im Rahmen der Rechnungsprüfungen der privaten Mandatstragenden mit teilweise unvollständigen und unstrukturierten Unterlagen konfrontiert. Dadurch erhöht sich der Zeitbedarf für die Revisionen erheblich, müssen doch zusätzliche Unterlagen eingefordert, Unterlagen sortiert, Berechnungen erstellt, etc. werden.

Es würde auch die Arbeit der privaten Mandatstragenden erheblich unterstützen, wenn sie bei der Mandatsübernahme eine Schulung sowie Vorgaben für die Berichterstattung und die Rechnungslegung erhalten würden. Die Anforderungen an die Berichterstattung und die Rechnungslegung der privaten Mandatstragenden sind kantonsweit nicht vereinheitlicht. Für die privaten Mandatstragenden stellen sich des Weiteren immer wieder Fragen, die nicht die Finanzen, sondern die Betreuung der schutzbedürftigen Person betreffen. Sie wissen nicht, an wen sie sich mit diesen Fragen wenden können.

3.1.2 Optimierungsmassnahmen und Zuständigkeit in der Umsetzung

Zur Optimierung werden Massnahmen in den folgenden zwei Bereichen umgesetzt:

- **Erstellen eines Einführungs- und Schulungskonzepts:** Durch die Schulung und Betreuung der PriMa werden sie zur gewünschten Berichts- und Rechnungsführung befähigt. Zudem werden sie darüber informiert, wer ihnen für Fragen in der Betreuung der schutzbedürftigen Person zur Verfügung steht beziehungsweise an wen sie sich wenden können.
- **Entwicklung einer harmonisierten Praxis in den Anforderungen an die Rechnungslegung:** Die Anforderungen an die Rechnungslegung durch die PriMa werden überprüft und angepasst.

3.1.3 Auswirkungen

Durch eine koordinierte kantonsweite PriMa-Schulung können die Revisorinnen und Revisoren der Familiengerichte entlastet werden, wobei die Beratung im konkreten Einzelfall bei ihnen verbleibt. Der Einsatz von privaten Mandatstragenden beziehungsweise die Optimierung ihrer Tätigkeit liegt auch im Interesse der Gemeinden, weil dadurch die Berufsbeistandschaften entlastet werden. Die Optimierung der Betreuung und Schulung der privaten Mandatstragenden ist aus der Perspektive der Familiengerichte als KESB eine besonders wichtige Massnahme.

3.1.4 Umsetzungsplanung

Massnahme	Inhalt	Ergebnis	Umsetzung		
			Zuständigkeit	Ressourcen	Bis wann
<ul style="list-style-type: none"> • Betreuung und Schulung der privaten Mandatstragenden • Standards für die Berichterstattung und Rechnungslegung 	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellen eines Schulungskonzepts • Umsetzung durch Revisoren sowie Fachrichterinnen KESR • Entwicklung einer harmonisierten Praxis der Anforderungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Schulungs- und Umsetzungs-konzept 	KEKA (Lead) mit VABB	<ul style="list-style-type: none"> • Support für Präsident KEKA • Informatikmittel, Büro- und Druckauslagen 	<ul style="list-style-type: none"> • September 2015 • ab 2016 • September 2016

3.2 Die rechtliche Verankerung des Verzichts auf eine Entschädigung durch PriMa

3.2.1 Ausgangslage

Die kantonalen Ausführungsbestimmungen legen in den §§ 13 und 14 V KESR die Entschädigung sowie den Spesen- und Auslagenersatz für die Beiständinnen und Beistände fest. Die bisherige Praxiserfahrung der Familiengerichte als KESB zeigt, dass seitens der privaten Mandatstragenden häufig der Wunsch besteht, auf die Entschädigung und/oder den Spesen- und Auslagenersatz vollständig zu verzichten, um weder die Gemeinde (wenn das Vermögen der betroffenen Person die Grenze von Fr. 15'000.– unterschreitet) noch die betroffene Person (wenn das Vermögen über der erwähnten Grenze liegt) finanziell zu belasten.

Dieser Verzicht ist zwar aktuell in der Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz noch nicht geregelt, wird aber seitens der Familiengerichte als KESB bereits angewendet.

3.2.2 Optimierungsmassnahme und Zuständigkeit in der Umsetzung

§ 13 V KESR spricht sich nicht über einen möglichen Verzicht auf eine Entschädigung und/oder den Spesen- und Auslagenersatz aus. Viele private Mandatstragende wollen ihren Einsatz ohne Entgelt leisten. Die bisherige Praxis der Familiengerichte als KESB wird daher in der V KESR abgebildet.

Die Massnahme wird durch eine Revision von § 13 V KESR abgebildet, was in Kapitel III. Ziffer 3.4 dieses Anhörungsberichts dargestellt wird.

3.2.3 Umsetzungsplanung

Massnahme	Inhalt	Ergebnis	Umsetzung		
			Zuständigkeit	Ressourcen	Bis wann
Rechtliche Verankerung des bereits praktizierten Verzichts der privaten Mandatstragenden auf die Mandatsentschädigung		Revision V KESR: § 13 nV KESR (vgl. Kap. III. Ziff. 3.4)	DVI in Zusammenarbeit mit den Gerichten Kanton Aargau		4. Quartal 2016

4. Fokus der Optimierungsmassnahmen: Familiengerichte als KESB und Gemeinden/Sozialdienste

4.1 Subsidiaritätsprinzip im Kindes- und Erwachsenenschutz

4.1.1 Ausgangslage

Sowohl im Kindes- als auch im Erwachsenenschutz gilt der Grundsatz der Subsidiarität: Das Einschreiten der Familiengerichte als KESB und das Anordnen von behördlichen Massnahmen sind subsidiär, also **letztes Mittel** und nur dort am Platz, wo die freiwillige Beratung/Betreuung durch die eigene Familie oder durch private sowie öffentliche Dienste nicht ausreichen oder von vornherein nicht zum Ziel führen.

Die Familiengerichte als KESB treffen behördliche Massnahmen somit erst dann, wenn die freiwilligen Angebote und Möglichkeiten ausgeschöpft sind. "Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist das **letzte** Glied in der Versorgungskette."⁴

Das Subsidiaritätsprinzip hat unmittelbare Auswirkungen auf die Familiengerichte als KESB und auf die Gemeinden. Gemäss § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (SPG) ist die Gemeinde neben der materiellen auch zu immaterieller Hilfe verpflichtet. Diese umfasst insbesondere Beratung, Betreuung und Vermittlung von Dienstleistungen.

⁴ Christoph Häfeli, Zwei Jahre Kindes- und Erwachsenenschutzrecht – Erfolgs- und Risikofaktoren bei der Umsetzung, in: AJP 12/2014, S. 1597.

Grundsatz der Subsidiarität im KESR



- Im Erwachsenenschutzrecht ist die Subsidiarität erwachsenenschutzrechtlicher Massnahmen in Art. 389 ZGB verankert. Eine erwachsenenschutzrechtliche Massnahme ist insbesondere dann (noch) nicht angezeigt, wenn sich die hilfsbedürftige Person freiwillig helfen lässt, indem sie beispielsweise Hilfe der Spitex in Anspruch nimmt. Solange einer Person durch eine von der Gemeinde vermittelte Hilfe damit adäquat geholfen werden kann, ist eine erwachsenenschutzrechtliche Massnahme nicht notwendig und damit auch nicht zulässig.
- Im Kindesschutzrecht ist die Subsidiarität kindesschutzrechtlicher Massnahmen in Art. 307 Abs. 1 ZGB verankert. Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Diese Gesetzesbestimmung macht deutlich, dass die behördliche Anordnung einer Kindesschutzmassnahme durch das Familiengericht als KESB erst dann veranlasst werden muss, wenn es den Eltern selbst nicht gelingt, ihrem in seiner Entwicklung gefährdeten Kind zu helfen.

Auch bei einer Kindswohlgefährdung sind häufig zuerst kommunale Stellen (Sozialdienste der Gemeinden, Schulsozialdienste, Schulpflegen, etc.) oder Jugend- und Familienberatungsstellen involviert. Gelingt es den Institutionen in der Folge, im Einverständnis mit den Eltern einvernehmliche Lösungen zu finden wie beispielsweise eine sozialpädagogische Familienbegleitung, und kann der Kindeswohlgefährdung mit der getroffenen Lösung wirksam begegnet werden, erübrigt sich eine Gefährdungsmeldung an das Familiengericht als KESB beziehungsweise eine Anordnung einer Kindesschutzmassnahme durch das Familiengericht als KESB.

4.1.2 Problemstellung

Einerseits besteht teilweise bei den Gemeinden das Missverständnis, sie hätten im Kindes- und Erwachsenenschutz keine Aufgaben und somit auch keinen Handlungsspielraum mehr. Dies trifft nicht zu. Es ist wichtig, die Gemeinden in der bewussten Wahrnehmung des Subsidiaritätsprinzips zu stärken beziehungsweise sie auf ihre Zuständigkeit bei der einvernehmlichen Unterstützung von betroffenen Personen hinzuweisen. Ansonsten gelangen Fälle, welche mit freiwilliger Beratung oder Ähnlichem in den Gemeinden hätten angegangen werden können, direkt zu den Familiengerichten als KESB.

Andererseits fehlt teilweise bei den Familiengerichten als KESB die Informationen, über welche Mittel und Möglichkeiten die Gemeinden im Bereich der immateriellen Hilfe verfügen und wo deren Grenzen liegen.

Mit dem Inkrafttreten des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts am 1. Januar 2013 hat das Subsidiaritätsprinzip im Kindes- und Erwachsenenschutz insofern eine Veränderung in der praktischen Bedeutung erlangt, als die Gemeinden nun bewusst zwischen dem Anbieten beziehungsweise Ausschöpfen von einvernehmlicher Unterstützung auf kommunaler Ebene und der behördlichen Massnahme durch die Familiengerichte als KESB unterscheiden müssen. Diese Unterscheidung ist die Grundvoraussetzung, damit das Subsidiaritätsprinzip zwischen den Gemeinden und den Familiengerichten als KESB funktionieren kann.

Das Subsidiaritätsprinzip ist auch von Dritten (zum Beispiel Institutionen, Heime) zu beachten. Gefährdungsmeldungen werden durch viele Institutionen gemacht.

4.1.3 Optimierungsmassnahmen: Schulung und neue Verfahrensbestimmung im EG ZGB

Mit folgenden Optimierungsmassnahmen soll der Subsidiaritätsgrundsatz im Kindes- und Erwachsenenschutz umgesetzt werden:

- **Eintägige Schulung sowie Schwerpunktthema im 2016**

Unter dem Lead der Gemeinden konzipiert und von der IPM GmbH⁵ organisiert, wird im Jahr 2016 eine Schulung zum Subsidiaritätsgrundsatz durchgeführt. Die Schulung soll in der zweiten Jahreshälfte 2016 insgesamt viermal, verteilt in den Regionen des Kantons, stattfinden. Inhaltlich wird das Konzept von einer Begleitgruppe erarbeitet, die sich aus Vertretungen von Gemeinden, KEKA, Familiengerichten als KESB und dem Kantonalen Sozialdienst (KSD) des Departements Gesundheit und Soziales zusammensetzt. Dass der Lead bei den Gemeinden liegt, ist Ausdruck der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Familiengerichten als KESB.

Das Seminar wird sehr praxisorientiert ausgestaltet werden und das Ziel verfolgen, ein gemeinsames Verständnis in der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips im Bereich des KESR zwischen den Familiengerichten als KESB und den Gemeinden zu entwickeln. Dabei soll für die Gemeinden konkretisiert werden, worin ihre Pflichten im Bereich der immateriellen Hilfe liegen. Für die Familiengerichte als KESB sollen die Möglichkeiten und Grenzen der Gemeinden im Bereich der immateriellen Hilfe verdeutlicht werden. Zudem sollen Familiengerichte als KESB und Gemeinden im Rahmen der Schulung Möglichkeiten der zweckmässigen Zusammenarbeit in der Anwendung des Subsidiaritätsprinzips gemeinsam erarbeiten und erkennen.

- **Schwerpunktthema im Rahmen des Erfahrungsaustauschs im 2016**

Die KEKA wird das Subsidiaritätsprinzip zum Schwerpunktthema 2016 für den Erfahrungsaustausch und die Praxisentwicklung zwischen den Familiengerichten als KESB und den Gemeinden gemäss § 16 V KESR erklären.

Anhand konkreter (anonymisierter) Beispiele soll die Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips diskutiert und praktisch angewendet werden.

- **Neue Verfahrensbestimmung "Vorabklärung" (§ 29b nEG ZGB)**

Die neue Verfahrensbestimmung der Vorabklärung wird in § 29b nEG ZGB beziehungsweise in Kapitel III. Ziffer 1.3 dieses Anhörungsberichts dargestellt. Von praktischer Bedeutung im Zusammenhang mit der Vorabklärung ist zudem § 37 Abs. 1 nEG ZGB, der neu die Mitteilungspflicht der Familiengerichte als KESB an die Gemeinden über eingehende Gefährdungsmeldungen statuiert (Kapitel III. Ziffer 1.9).

⁵ Die IPM GmbH (Institut für Public Management) ist ein Zusammenschluss der Fachverbände des aargauischen Gemeindepersonals, der Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau sowie des Kantons Aargau.

Bei Eingang einer Gefährdungsmeldung nimmt das Familiengericht als KESB primär bei den Gemeinden und allenfalls auch bei weiteren Behörden oder Stellen (zum Beispiel Schulsozialarbeitende, Beratungsstellen) in der Regel künftig eine "Vorabklärung" vor. Das heisst: Das Familiengericht als KESB fragt bei der Gemeinde oder allenfalls bei weiteren Behörden oder Stellen nach, ob die betroffene Person bei diesen bereits Hilfe in Anspruch nimmt und ihr somit mittels freiwilliger Massnahmen geholfen wird. Wenn ja, ist eine Kindes- oder Erwachsenenschutzrechtliche Massnahme unter Umständen (noch) nicht angezeigt. Die erhaltenden Informationen ermöglichen dem Familiengericht als KESB somit eine Triage. Eine Koordination mit der Gemeinde kann rechtzeitig geprüft werden. Doppelspurigkeiten und unnötige Verfahren werden vermieden.

Die Vorabklärung eröffnet v.a. den Gemeinden die Möglichkeit, dem Familiengericht als KESB ihre vorhandenen Informationen zur bisherigen Unterstützung der betroffenen Person oder weitere sachdienliche Hinweise möglichst früh weiterzugeben.

Zu berücksichtigen ist, dass es nur um eine **sehr rudimentäre Vorabklärung** geht. Das Familiengericht als KESB muss das Verfahren weiterführen, wenn durch die Vorabklärung der Verdacht auf die Begründetheit der Gefährdungsmeldung nicht ausgeräumt werden kann.

Der Vorentwurf für ein Bundesgesetz über das Verfahren vor den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden von Dr. Daniel Steck, a. Oberrichter, Greifensee, schlug in Art. 24 mit dem Instrument der "Vorabklärungen" etwas Ähnliches vor.⁶ Der Kanton Schaffhausen kennt im Übrigen eine analoge Bestimmung (Art. 49 EG ZGB Kanton Schaffhausen). Diese hat sich gemäss der Auskunft der zuständigen Behörden in der Praxis bewährt.

Vorabklärung bei der Gemeinde (§ 29b Abs. 1 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 nEG ZGB)

Vorabklärungen bei den Gemeinden sind bei Gefährdungsmeldungen durch Dritte (zum Beispiel Nachbarn, Spitex) angezeigt. Praktisch und einfach kann die Vorabklärung des Familiengerichts als KESB bei den Gemeinden umgesetzt werden, indem das Familiengericht als KESB die Gemeinden über den Eingang von Gefährdungsmeldungen von Dritten informiert. Diese Informationspflicht wird in § 37 Abs. 1 nEG ZGB neu statuiert. Die Gemeinden ihrerseits haben in der Folge eine Bringschuld und sind aufgefordert, sich zu melden, sofern sie Informationen zur konkreten Gefährdungsmeldung im Zusammenhang mit der Subsidiarität haben.

Eine Vorabklärung, die über die Meldepflicht von § 37 Abs. 1 nEG ZGB hinausgeht, das heisst die aktive Nachfrage bei der Gemeinde nach Informationen, macht in jenen Fällen keinen Sinn, in welchen die Gemeinde selbst eine Gefährdungsmeldung mit allen Informationen beim Familiengericht als KESB deponiert. Ebenso macht die Vorabklärung keinen Sinn, wenn die Gefährdungsmeldung offensichtlich haltlos ist, von einer Fachbehörde bzw. -stelle gemacht wird, die bereits alle notwendigen Informationen bei der Gemeinde eingeholt hat oder wenn in dringenden Kindesschutzfällen sofort gehandelt werden muss. Aus diesem Grund erfolgt in § 29b Abs. 1 die Vorabklärung "in der Regel", während die Meldung über eingehende Gefährdungsmeldungen in jedem Fall erfolgt.

Ergibt die Vorabklärung, dass seitens des Familiengerichts als KESB kein Handlungsbedarf besteht, soll sie mit einer formlosen Mitteilung an die betroffene Person und die einbezogene Gemeinde abgeschlossen werden. Damit werden einerseits die Informationsrechte der betroffenen Person gewahrt, andererseits wird ihre Belastung (durch formelle Entscheide, Gespräche bei Behörden etc.) im Vergleich zu einem ordentlichen Abklärungsverfahren gering gehalten. Sollte die betroffene Person auf einem formellen Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung bestehen, wird das Familiengericht als KESB einen solchen erlassen.

⁶ Dieses Gesetz wurde in der Folge vom Bundesgesetzgeber nicht verabschiedet, sondern die Regelung des Verfahrens mit einigen Grundregeln im ZGB selbst vorgenommen und ansonsten dem kantonalen Recht überlassen.

Lässt sich nach der Vorabklärung ein Handlungsbedarf der KESB nicht ausschliessen, mündet sie in eine umfassende Abklärung. Die Vorabklärung ist in diesem Fall nichts anderes als der erste Abklärungsschritt und Teil des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtlichen Verfahrens.

Vorabklärung bei anderen Behörden und Stellen (§ 29b Abs. 2 nEG ZGB)

Die Familiengerichte als KESB können bei Bedarf auch bei weiteren Stellen (zum Beispiel bei Schulsozialarbeitenden oder bei Beratungsstellen) eine Vorabklärung zum Zwecke der Triage vornehmen.

4.1.4 Auswirkungen

Die konsequente Umsetzung des Subsidiaritätsgrundsatzes trägt wesentlich zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und den Familiengerichten als KESB bei.

Eine Vorabklärung des Familiengerichts als KESB bei der Gemeinde kann zum Ergebnis führen, dass aufgrund der Subsidiarität keine behördliche Massnahme angezeigt ist und die betroffene Person daher wie bis anhin oder auch neu von der Gemeinde im Rahmen der immateriellen Sozialhilfe oder von Dritten betreut wird. Die in die Betreuung involvierte Gemeinde respektive Drittperson ist zu informieren, dass das Familiengericht als KESB aus diesem Grund auf eine Massnahme verzichtet.

Mit der konsequenten Umsetzung der Vorabklärung können die Familiengerichte als KESB und die Gemeinden ressourcenschonender arbeiten. Selbst in jenen Fällen, in welchen ein Sozialbericht trotzdem notwendig ist, können Fragen allenfalls gezielter gestellt werden. Das bereits vorhandene Wissen der Gemeinden wird besser genutzt.

Bei den Vorabklärungen der Familiengerichte als KESB handelt sich dabei um die Einholung von Auskünften gemäss Art. 448 ZGB. Sie können telefonisch, per E-Mail oder auf schriftlichem Weg erfolgen (vgl. dazu § 3 Abs. 1^{ter} nV KESR in Kapitel III. Ziffer 3.3). Die mündliche Abklärung hat den Vorteil der Raschheit und Unmittelbarkeit. Der wesentliche Inhalt der Vorabklärungen ist in jedem Fall mittels einer Aktennotiz in den Akten zu vermerken. Nur durch das Festhalten der Auskünfte in den Akten kann beim Entscheid der KESB auf diese Auskunft abgestellt werden.

4.1.5 Umsetzungsplanung

Massnahme	Inhalt	Ergebnis	Umsetzung		
			Zuständigkeit	Ressourcen	Bis wann
<ul style="list-style-type: none"> Schulung im 2016 (eintägig, Durchführung viermal, in den Regionen) 	praxisorientierte Schulung zum Subsidiaritätsgrundsatz anhand konkreter Beispiele	Schulungskonzept und Durchführung	AGG (Lead), GAV, KEKA und KESB in Zusammenarbeit mit dem KSD (DGS)		<ul style="list-style-type: none"> Schulungskonzept: bis 1. Quartal 2016 Durchführung: erstmals 2016; wiederkehrend
<ul style="list-style-type: none"> Subsidiarität als Schwerpunktthema 2016 an den Jahrestreffen der Familiengerichte als KESB und den Gemeinden 		Präsentation und Praxisbeispiele	KEKA		1. Quartal 2016
<ul style="list-style-type: none"> Verfahrensbestimmung "Vorabklärung" 	KESB holt bei Eingang einer Gefährdungsmeldung bei den Gemeinden vorhandenes Wissen ab.	Revision EG ZGB: § 29b nEG ZGB (vgl. Kap. III. Ziff. 1.3)	DVI in Zusammenarbeit mit den GKA		1.1.2018

4.2 Neues Kapitel im Handbuch Abklärungen der KEKA und im Handbuch Sozialhilfe des Departements Gesundheit und Soziales (DGS): Massnahmenkosten im Kinderschutz

4.2.1 Ausgangslage

Gemäss Art. 276 Abs. 1 ZGB haben "die Eltern für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, inbegriffen die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kinderschuttmassnahmen". Das öffentliche Recht bestimmt, wer die Kosten des Unterhalts zu tragen hat, wenn weder die Eltern noch das Kind sie bestreiten können (Art. 293 Abs. 1 ZGB). Kommt das Gemeinwesen für den Unterhalt auf, so geht der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über (Art. 289 Abs. 2 ZGB).

4.2.2 Zivilrechtliche Kinderschuttmassnahmen

(1) Kosten für Dienstleistungen Dritter – angeordnet durch die Familiengerichte als Kinderschutzbehörden

Bei behördlich angeordneten Kinderschuttmassnahmen zeigt sich die Kostenverteilung und -tragung im Überblick wie folgt:

Behördliche Massnahme der Kinderschutzbehörde		Kostenverteilung und -tragung
	a) Unterbringung in einer stationären Kinder- und Jugendeinrichtung mit Anerkennung gemäss Betreuungsgesetz	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeindepauschale: Fr. 1'240.– pro Kalendermonat (§ 53 Abs. 1 Betreuungsverordnung⁷) • Elternbeträge: Fr. 25.– pro Übernachtung (§ 54 Betreuungsverordnung) • Restkosten: 60 % trägt der Kanton; 40 % tragen die Gemeinden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl (§ 24 Abs. 3 Betreuungsgesetz⁸) • Nebenkosten wie Kleidung, Taschengeld: <ul style="list-style-type: none"> • Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht (Art. 276 Abs. 1 ZGB), falls möglich • Wohnsitzgemeinde gemäss Sozialhilfe- und Präventionsgesetz⁹
	b) Unterbringung in einer Pflegefamilie	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht (Art. 276 Abs. 1 ZGB), falls möglich • Wohnsitzgemeinde gemäss SPG
	c) Unterbringung in einer stationären Kinder- und Jugendeinrichtung mit Betriebsbewilligung gemäss Betreuungsgesetz	<ul style="list-style-type: none"> • analog b)
"Mildere" Massnahmen gemäss Art. 307 ZGB	Anordnung einer sozialpädagogischen Familienbegleitung, eines begleiteten Besuchsrechts, etc.	<ul style="list-style-type: none"> • analog b)

⁷ Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen [Betreuungsverordnung] vom 8. November 2006

⁸ Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) vom 2. Mai 2006

⁹ Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001

(2) Kosten für Dienstleistungen Dritter im Rahmen einer freiwilligen Massnahme

Ein grosser Teil der kostenintensiven Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen erfolgt im Kanton Aargau in stationären Einrichtungen, die über eine Anerkennung gemäss Betreuungsgesetz verfügen. Dabei wird bei der Kostenverteilung und Kostentragung nicht zwischen Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen unterschieden, die **im Einverständnis der Eltern durch die Schulpflege oder den Gemeinderat** erfolgen und jenen, die **das Familiengericht als Kindesschutzschutzmassnahme** anordnet: Die Gemeindepauschale von Fr. 1'240.– pro Kalendermonat sowie die Elternbeiträge von Fr. 25.– pro Übernachtung sind gleich hoch, ebenso wie die Verteilung der Restkosten. 60 % trägt der Kanton, 40 % tragen die Gemeinden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl (vgl. Übersicht Zuständigkeiten in: www.ag.ch/shw > Kinder & Jugendliche > Sonderschulen & Wohnrichtungen > Merkblatt des Departements Bildung, Kultur und Sport vom 1. April 2014 betreffend Zuweisungsabläufe für Schulung und Wohnen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in besonderen Betreuungseinrichtungen).

Sind Eltern infolge einer Beratung durch eine kommunale Fachstelle bereit, eine freiwillige Massnahme wie beispielsweise eine sozialpädagogische Familienbegleitung in Anspruch zu nehmen, um der Kindwohlgefährdung entgegenzuwirken und können sie die Massnahme nicht aus eigenen Mitteln finanzieren, so wenden sie sich an die Gemeinde, die das Gesuch um Kostengutsprache prüft.

Im Zusammenhang mit der Weiterbildung der Gemeinden zum Subsidiaritätsgrundsatz ist es somit wichtig, bei ihnen das Verständnis zu wecken, dass auch freiwillige Massnahmen allenfalls mit Kosten für sie verbunden sein könnten, wenn Eltern finanziell nicht leistungsfähig sind.

(3) Kosten für die Führung der Massnahme (Entschädigung Beiständin/Beistand)

Wenn eine Kindesschutzmassnahme beendet oder eine zweijährige Berichtsperiode abgeschlossen ist, stellt die Beiständin oder der Beistand beim Familiengericht als KESB einen Antrag auf Entschädigung. Das Familiengericht als KESB prüft die Angemessenheit der beantragten Entschädigung und spricht danach eine Entschädigung zu.

Auch die Entschädigungen der Beiständin oder des Beistandes gelten als Kosten von Kindesschutzmassnahmen, welche die Gemeinden zunächst bevorschussen (§ 40 Abs. 5 nEG ZGB), für welche die Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltungspflicht jedoch aufzukommen haben (Art. 276 Abs. 1 ZGB).

4.2.3 Fazit

Der Finanzierungsmodus gemäss Betreuungsgesetz hat sich seit dessen Inkrafttreten vor knapp zehn Jahren etabliert. Der Kanton Aargau beteiligt sich im Rahmen von 60 % an den Restkosten. Diese Kostenbeteiligung erfolgte im Übrigen bereits unter altem Vormundschaftsrecht, als ausschliesslich die Gemeinden stationäre Betreuungen von Kindern und Jugendlichen anordneten.

Bei Unterbringungen in Pflegefamilien oder in Einrichtungen, die gemäss Betreuungsgesetz nicht anerkannt sind sowie bei "milderen" Massnahmen gemäss Art. 307 ZGB, sind die Gemeinden finanziell stärker belastet, sofern die Eltern die nötigen finanziellen Mittel nicht aufbringen können. Die Finanzierung richtet sich in diesen Fällen nach dem SPG. Vor allem Unterbringungen in Pflegefamilien oder in nach Betreuungsgesetz nicht anerkannten Einrichtungen können Gemeinden finanziell stark belasten. Der Regierungsrat hat dazu im Projekt "Optimierung der Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden und Neuordnung des Finanzausgleichs zwischen den Gemeinden" einen Lösungsvorschlag (Teilpooling für kostenintensive Einzelfälle) unterbreitet. Der Grosse Rat hat im Rahmen der 2. Beratung dem Teilpooling zugestimmt.

Wie in Kapitel II. Ziffer 1.2 bereits ausgeführt, sollen die Beiständinnen und Beistände zudem neu grundsätzlich pauschal entschädigt werden. Weitergehende Änderungen drängen sich nicht auf.

4.2.4 Optimierungsmassnahme

Der Finanzierungsmodus bei Kinderschutzmassnahmen weist einen gewissen Komplexitätsgrad auf. Daher ist es für die Gemeinden, für die Familiengerichte als KESB und auch für die Eltern hilfreich, wenn die Abläufe und Zuständigkeiten schriftlich festgehalten werden. Als Optimierungsmassnahme wird deshalb das Handbuch Sozialhilfe des DGS und das Handbuch Abklärungen der KEKA mit je einem (analogen) Kapitel zu den Massnahmenkosten im Kinderschutz beziehungsweise mit dem Modus der Elternbeteiligung und der Rückforderung durch die Gemeinden ergänzt.

In diesem Kapitel werden insbesondere folgende Problemstellungen zuhanden der Gemeinden und Familiengerichte KESB ausgeführt:

- **Verfügung des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS):** Das BKS erlässt im Streitfall zwischen einer Gemeinde und Eltern eine Verfügung betreffend Elternbeiträge, die danach von der Gemeinde als Rechtstitel in einem Betreibungsverfahren verwendet werden kann (vgl. § 31 Betreuungsgesetz und dort aufgeführte weitere Konstellationen). Diese Möglichkeit ist unter den Gemeinden wenig bekannt und soll daher im Handbuch dargestellt werden.
- **Information über den Kosten (inkl. Nebenkosten) und Kostentragung:**
 - Die Familiengerichte als KESB informieren die Eltern im Rahmen des rechtlichen Gehörs bereits während des laufenden Kinderschutzverfahrens, spätestens aber mit dem Entscheid, dass sie grundsätzlich zur Tragung der Kosten der angeordneten Kinderschutzmassnahme verpflichtet sind. Darüber hinaus sind die Eltern darauf hinzuweisen, dass die vorschusspflichtige Gemeinde mit ihnen die Kostentragung- beziehungsweise Kostenbeteiligung (im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit) erörtern wird.
 - Zusätzlich ist die Kostenpflicht der Eltern im schriftlichen Entscheid des Familiengerichts als KESB ausdrücklich aufzunehmen. Dieses Vorgehen sorgt für die zwingend notwendige Transparenz in Sachen Kosten gegenüber den Eltern und erleichtert zudem die Arbeit der Gemeinden (Sozialdienste), wenn sie mit den Eltern deren Kostentragung beziehungsweise Kostenbeteiligung im Detail erörtern.
 - Es erleichtert die Arbeit der Gemeinden zusätzlich, wenn die Familiengerichte als KESB die Eltern bei einer Unterbringung ihres Kindes in einer stationären Kinder- und Jugendeinrichtung mit Anerkennung gemäss Betreuungsgesetz darüber auch informieren, dass sie nicht nur den Elternbeitrag (Fr. 25.– pro Übernachtung¹⁰), sondern auch die zusätzlich anfallenden Nebenkosten zu tragen haben. Darüber sollten die Eltern nicht erst im Nachhinein informiert werden.
- **Elternbeiträge, Rückforderung durch Gemeinden, Unterhaltsklage:** Die Gemeinden haben bei der Rückforderung der bevorschussten Kosten für Kinderschutzmassnahmen bei den Eltern deren finanzielle Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen (Art. 286 Abs. 2 ZGB). Die Berechnungsmethoden sind den Gemeinden im Handbuch zur Verfügung zu stellen. Eine Vereinbarung mit den Eltern über deren Kostenbeteiligung ist erstrebenswert. Weigern sich die Eltern, die Kosten trotz finanzieller Leistungsfähigkeit zu tragen, ist seitens der Gemeinde eine Unterhaltsklage beim zuständigen Gericht zu erheben, wenn sie die Kosten gegen die Eltern durchsetzen will. Derselbe Weg ist auch zu beschreiten, wenn die Leistungsfähigkeit der Eltern umstritten ist. Zudem sollte im Entscheid des Familiengerichts das korrekte Vorgehen aufgenommen werden, so wie es von den Familiengerichten teilweise bereits gemacht wird.

¹⁰ Der Elternbeitrag von Fr. 25.- pro Übernachtung gelangt auch bei ausserkantonalen Einrichtungen, die vom Standortkanton der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) unterstellt sind, zur Anwendung.

4.2.5 Auswirkungen

Dieses Kapitel wird vor allem für jene Mitarbeitenden, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeinden sowie der Familiengerichte als KESB wertvoll sein, die sich mit dem komplexen Thema der Massnahmenkosten im Kinderschutz beziehungsweise der Bevorschussung durch die Gemeinden und der Rückforderung bei den Eltern befassen müssen.

4.2.6 Umsetzungsplanung

Massnahme	Inhalt	Ergebnis	Umsetzung		
			Zuständigkeit	Ressourcen	Bis wann
Neues Kapitel im Handbuch Abklärungen der KEKA und im Handbuch Sozialhilfe des DGS zu den Massnahmenkosten im Kinderschutz inkl. Bevorschussung durch die Gemeinden und Rückforderung bei den Eltern		Neues Kapitel im Handbuch Abklärungen und im Handbuch Sozialhilfe	KEKA (Lead), Mitarbeit durch DGS und BKS; unter Mitwirkung des AGG und des VAGS	Support für Präsident KEKA	Mitte 2016

4.3 Kostentragung der Mandatsführung bei Wegzug einer Person

4.3.1 Problemstellung und Optimierungsmassnahme

Entschädigung und Spesenersatz der Beiständin oder des Beistandes sind in erster Linie dem Vermögen der betroffenen Person zu belasten (Art. 404 Abs. 1 ZGB). Nur für den Fall, dass das Vermögen der oder des Verbeiständeten im Zeitpunkt der Rechnungsablage unter Berücksichtigung der Belastung der Entschädigung den Betrag von Fr. 15'000.– unterschreitet, trägt die Gemeinde die Mandatsführungskosten der Beiständin oder des Beistandes (Art. 404 Abs. 3 ZGB i.V.m. § 40 Abs. 4 nEG ZGB und § 14 Abs. 1 V KESR).

Die Regelung, wer für die Kosten der Mandatsführung bei Mittellosigkeit des Verbeiständeten aufkommen muss, wird dem kantonalen Recht überlassen. Die Ausführungsbestimmungen zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht des Kantons Aargau verweisen diesbezüglich lediglich auf "die Gemeinde". Seitens der Gemeinden bleibt somit unklar und ist auslegungsbedürftig, wie die Kosten unter den Gemeinden aufzuteilen sind, insbesondere wenn der Betroffene seinen Wohnsitz wechselt und die Mandatsführung nicht unmittelbar übertragen wird.

4.3.2 Optimierungsmassnahme

Ausgehend vom Entscheid der KEKA vom 21. April 2015 (XBE.2014.57) hat das Obergericht ein Merkblatt erstellt, um Klarheit für die Gemeinden zu schaffen, ab welchem Zeitpunkt die Kostenpflicht einer Massnahme von der bisherigen auf die neue Wohnsitzgemeinde übergeht. In diesem Merkblatt geht es somit ausschliesslich um den Zeitpunkt des Übergangs der Kostenpflicht von der alten auf die neue Wohnsitzgemeinde bezüglich der von der KESB zugesprochenen Entschädigung.

Das neu zuständige Familiengericht als KESB kann ausnahmsweise die bisherige Beiständin beziehungsweise den bisherigen Beistand bei Vorliegen einer besonderen Vertrauensbeziehung zur schutzbedürftigen Person beibehalten. Dies kann beispielsweise bei Kinderschutzmassnahmen sinnvoll sein, wenn das Kind ein Vertrauensverhältnis zur Beiständin oder zum Beistand aufgebaut hat und dieses durch den erneuten Wohnsitzwechsel der Eltern wiederum verloren ginge. In einem solchen Einzelfall kann es angezeigt sein, wenn das neu zuständige Familiengericht als KESB die bisherige Beiständin beziehungsweise den bisherigen Beistand einsetzt. Handelt es sich dabei um eine Berufsbeiständin oder einen -beistand der alten Wohnsitzgemeinde, bezahlt diese weiterhin ihren oder seinen Lohn, erhält dafür aber die vom Familiengericht als KESB zugesprochene Mandatsentschädigung. Diese Entschädigung wird die auf ein Einzelmandat umgerechneten Vollkosten für die

Anstellung der Berufsbeiständin oder des Berufsbeistands häufig nicht ganz decken. Um bei einer solchen Konstellation den finanziellen Ausgleich für allfällige Kosten, die über die Entschädigung hinausgehen, zwischen den zwei Gemeinden (alte und neue Wohnsitzgemeinden) zu regeln, wird eine kommunale Arbeitsgruppe eine Mustervereinbarung erarbeiten, die den Gemeinden als Empfehlung zur Verfügung gestellt wird.

4.3.3 Umsetzungsplanung

Massnahme	Inhalt	Ergebnis	Umsetzung		
			Zuständigkeit	Ressourcen	Bis wann
Kostentragung der Mandatsführung bei Wegzug einer Person		Merkblatt	KEKA		umgesetzt
Empfehlung zuhanden der Aargauer Gemeinden bzw. Gemeindeverbände	Mustervereinbarung zum finanziellen Ausgleich zwischen zwei Gemeinden	Empfehlung	AGG (Lead), GAV, VABB und VAGS		Ende Juni 2016

4.4 Standards für die Optimierung der Zusammenarbeit KESB und Gemeinden

Zur Optimierung der Zusammenarbeit der Familiengerichte als KESB mit den Gemeinden (Sozialdienste und Koordinationspersonen KESR) tragen zudem folgende Standards bei:

- Standard 1: Zusammenarbeit
- Standard 2: Eingangsbestätigungen der KESB
- Standard 5: Informationsaustausch über Verfahrensstand
- Standard 6: Erreichbarkeit
- Standard 7: Kurzbegründung
- Standard 8: Information bei Verzicht auf Massnahme
- Standard 9: Zurverfügungstellung von Vorakten
- Standard 13: Anforderungen an einen Sozialbericht
- Standard 17: Kostentragung der Mandatsführung bei Wohnsitzwechsel der betroffenen Person
- Standard 18: Telefonische Vorinformation der KESB bei der Stellenleitung zur Bestimmung einer geeigneten Beiständin oder eines geeigneten Beistands

5. Fokus der Optimierungsmassnahmen: Einheitlichkeit der elf KESB

5.1 Rechnungsprüfung

5.1.1 Ausgangslage und Problemstellung

Die Revisorate sind diejenigen Bereiche, die innerhalb der Familiengerichte als KESB die grössten Pendenzen aufweisen. Die Revisorinnen und Revisoren führen ihre Tätigkeiten an den Familiengerichten selbständig aus und arbeiten in der Regel losgelöst von den Akutfällen mit Gefährdungssituationen. Das hohe Berufsethos der Revisorinnen und Revisoren führt tendenziell zu einer aufwändigen und umfassenden Rechnungsprüfung. Allfällige Haftungsfragen bei Schadensfällen verstärken diese Tendenz noch. Die Revisorinnen und Revisoren haben zur Effizienzsteigerung bereits Massnahmen ergriffen (stichprobenartige Prüfung der Belege, etc.).

5.1.2 Optimierungsmassnahmen

Es wird eine einheitliche Handhabung der Berichts- und Rechnungsprüfung durch die Revisorate angestrebt. Es sollen dazu einheitliche Richtlinien geschaffen werden, welche Art von Berichten und Rechnungen wie (tief) geprüft werden, wie Fehlbeträge oder fehlenden Unterlagen zu handhaben sind, etc.

Die zu definierenden Standards sollen einerseits die Aufdeckung von Missbräuchen und erheblichen Fehlern in der Einkommens- und Vermögensverwaltung sicherstellen, andererseits aber auch eine effiziente, auf wirksamen Stichproben beruhende Prüfung ermöglichen. Diese Massnahme unterstützt die Familiengerichte als KESB und ihre Revisorate wesentlich in der Bewältigung der heiklen Frage, wie tief und umfassend die Rechnungsprüfungen erfolgen müssen und ermöglicht den Revisorinnen und Revisoren ein einheitliches und effizientes Vorgehen. Dies stärkt die Familiengerichte als KESB und ihre Revisorate auch in ihrer Aussenwirkung.

Besondere Beachtung wird bei der Entwicklung der Standards auch der Prüfung von Rechnungen privater Mandatsträgerinnen und Mandatsträger zu schenken sein (vgl. dazu auch oben Kapitel II. Ziffer 3.1). Es ist auch vorgesehen, die Einbindung und Führung der Revisorinnen und Revisoren durch die Gerichtspräsidien zu verstärken.

5.1.3 Umsetzungsplanung

Diese Massnahme wird die Arbeit der Revisorinnen und Revisoren effizienter machen und zum Abbau der Pendenzen in diesem Bereich beitragen.

5.1.4 Umsetzungsplanung

Massnahme	Inhalt	Ergebnis	Umsetzung		
			Zuständigkeit	Ressourcen	Bis wann
Einheitliche Handhabung der Rechnungsprüfung durch die elf KESB (Revisorate) im Kindes- und Erwachsenenschutz	Standards zur einheitlichen Rechnungsprüfung entwickeln (insb. Anforderungen an eine stichprobenweise Prüfung der Buchungen)	Empfehlung der KEKA	KEKA in Zusammenarbeit mit den Gerichtspräsidien und den Revisorinnen und Revisoren	Support für Präsident KEKA	September 2016

5.2 Gerichtskosten

5.2.1 Ausgangslage und Problemstellung

Im Sinne der Rechtsgleichheit und des Vertrauens der betroffenen Personen in die Familiengerichte als KESB sollen die Gerichtskosten in Verfahren im Kindes- und Erwachsenenschutz im ganzen Kanton möglichst einheitlich gehandhabt werden, wobei den Umständen des Einzelfalls Rechnung zu tragen ist. Die KEKA hat kurz nach dem Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts im Jahr 2013 interne Richtlinien zur Festsetzung der Gerichtskosten erarbeitet. Aufgrund von Rückmeldungen zu den Gerichtskosten in den "Briefkasten" sowie den Änderungen des Dekrets über die Verfahrenskosten (Verfahrenskostendekret, VKD) vom 8. Dezember 2015 sind diese Richtlinien nach rund zweijähriger Praxis zu überprüfen und anzupassen.

5.2.2 Rechtliche Grundlagen

Der Bundesgesetzgeber regelt im ZGB in insgesamt 18 Bestimmungen das Verfahren vor den Familiengerichten als KESB und den Beschwerdeinstanzen.¹¹ Weil der Bundesgesetzgeber die Verfah-

¹¹ Art. 443-449c und 450-450e ZGB

renskosten nicht geregelt hat, gehört die Festlegung der Gerichtskosten in Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren in den kantonalen Kompetenzbereich.

Der Gesetzgeber des Kantons Aargau hat die Gerichtskosten in Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren **in erster Instanz** in den §§ 36 nEG ZGB (Kosten im Kindesschutzverfahren) und 35 nEG ZGB (Kosten im Erwachsenenschutzverfahren) wie folgt geregelt:

In Kindesschutzverfahren kann in erster Instanz auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden, wenn "besondere Umstände es rechtfertigen" (§ 36 Abs. 1 nEG ZGB). Im Erwachsenenschutz werden die Gerichtskosten in erster Instanz der betroffenen Person auferlegt, es sei denn, "besondere Umstände" rechtfertigen eine andere Verteilung oder den Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten (§ 36 Abs. 1 nEG ZGB).

Bei einfachen Entscheiden und Vorkehren kann im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zudem ganz oder teilweise auf die Erhebung einer Entscheidgebühr verzichtet werden (§ 14 Abs. 3 VKD).

5.2.3 Problemstellung und Optimierungsmassnahmen

- **In erster Instanz im Regelfall keine Gerichtskosten in Kindesschutzverfahren (§ 36 nEG ZGB)**

Für die Umsetzung dieser Massnahme ist eine Revision von § 36 nEG ZGB notwendig. Diese wird in Kapitel III. Ziffer 1.7 dieses Anhörungsberichts dargestellt.

Bei den Kindesschutzmassnahmen wie beispielsweise dem Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts durch die Familiengerichte als KESB gemäss Art. 310 ZGB oder der Ernennung eines Erziehungsbeistandes, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind unterstützt (Art. 308 Abs. 1 ZGB), greift der Staat in die Privatsphäre der Familie ein. Die Eingriffsschwelle für behördliche Massnahmen durch die Familiengerichte als KESB ist die Gefährdung des Kindeswohls, die von den Eltern nicht selber behoben werden kann oder nicht behoben wird (vgl. Subsidiaritätsprinzip). Die Gefährdung des Kindeswohls liegt vor, "sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen, geistigen oder psychischen Wohls des Kindes vorauszusehen ist."¹²

Der Erfolg einer Kindesschutzmassnahme wird erschwert oder ist gar gefährdet, wenn die Belastung mit den Gerichtskosten bei den Eltern Widerstand gegen die angeordnete Massnahme auslöst oder diesen verstärkt. Aufgrund der Praxiserfahrungen der Familiengerichte als KESB und der kommunalen Berufsbeiständinnen und -beistände können Gerichtsgebühren im Kindesschutz dem Ziel der Kindesschutzmassnahme diametral entgegenlaufen. Daher verzichten die Familiengerichte als KESB mehrheitlich auf Gerichtskosten in Kindesschutzverfahren und setzen damit die in § 36 Abs. 1 nEG ZGB enthaltene Flexibilität um, wonach auf Gerichtskosten bei Vorliegen "besonderer Umstände" verzichtet werden kann. In vielen Fällen hätten die betroffenen Eltern ohnehin Anrecht auf unentgeltliche Rechtspflege. Wird bereits aus fachlichen Gründen auf die Erhebung von Kosten verzichtet, entfällt im Gegenzug der Aufwand zur Abklärung der Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege.

Es wird daher eine Revision von § 36 Abs. 1 nEG ZGB (vgl. Kapitel III. Ziffer 1.7) dahingehend vorgeschlagen, dass in kindesschutzrechtlichen Verfahren vor erster Instanz im Regelfall keine Gerichtskosten erhoben werden. Die neue Bestimmung lässt aber Raum dafür, in Ausnahmefällen den Eltern Verfahrenskosten aufzuerlegen.

¹² Hegnauer Cyril, Grundriss des Kindesrechts, 5. Aufl. 1999, N. 27.14.

Eine Kostenaufgabe rechtfertigt sich namentlich dann, wenn im Verfahren Elternkonflikte geregelt werden, zum Beispiel über das Besuchs- oder Sorgerecht. Solche Konflikte werden bei Ehepaaren in Scheidungs- oder Eheschutzverfahren ausgetragen, welche ebenfalls nicht kostenlos sind. Verhalten sich die Eltern querulatorisch, das heisst veranlassen sie ein Verfahren oder erschweren sie dessen Durchführung mutwillig, kann eine ganze oder teilweise Kostenaufgabe angemessen erscheinen. Schliesslich können ausserordentlich gute wirtschaftliche Verhältnissen der Eltern eine Kostenaufgabe ausnahmsweise rechtfertigen. Diese Ausnahmen sollen in einem Kreisschreiben der KEKA weiter konkretisiert werden.

- **Vereinheitlichung bei den übrigen Gerichtskosten**

Die KEKA hat die bereits bestehende Richtlinie zur Vereinheitlichung der Gerichtsgebühren durch die Familiengerichte als KESB bereits angepasst. Diese Optimierungsmassnahme ist somit umgesetzt. Damit sorgt die KEKA für eine einheitliche Rechtsanwendung bei der Festlegung und Verteilung der Gerichtsgebühren.

Insbesondere erfolgt die Vereinheitlichung im nachfolgend aufgeführten Bereich, der seitens der kommunalen Fachverbände in den "Briefkasten" gemeldet wurde:

Auf Gerichtsgebühren im Zusammenhang mit der Genehmigung von Bericht und Rechnung der Beiständigen und Beistände wird verzichtet, wenn das Vermögen der betroffenen Person im Zeitpunkt der Rechnungsablage die in § 14 Abs. 1 V KESR enthaltene Grenze von Fr. 15'000.– unterschreitet.

5.2.4 Auswirkungen

Die Anpassung der Richtlinie zur Vereinheitlichung der Gerichtsgebühren durch die Familiengerichte als KESB wird zu einer einheitlichen Handhabung betreffend Gerichtskosten im Kanton Aargau führen.

5.2.5 Umsetzungsplanung

Massnahme	Inhalt	Ergebnis	Umsetzung		
			Zuständigkeit	Ressourcen	Bis wann
Einheitliche Handhabung der Gerichtskosten durch die elf KESB im Kindes- und Erwachsenenschutz (Rahmen von §§ 35 und 36 nEG ZGB)	Bestehende Empfehlungen zu den Gerichtskosten überprüfen, aufgrund der Gerichtspraxis verfeinern und vereinheitlichen.	Empfehlung KEKA	KEKA		umgesetzt
Rechtliche Verankerung im EG ZGB, dass in Kindesschutzverfahren in erster Instanz der Regel keine Gerichtskosten anfallen		Revision EG ZGB: § 36 Abs. 1 nEG ZGB (vgl. Kap. III. Ziff. 1.7)	DVI in Zusammenarbeit mit den GKA		1.1.2018

5.3 Entscheidungsbegründung

5.3.1 Ausgangslage und Optimierungsmassnahme

Die Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 erlaubt es, Entscheide ohne schriftliche Begründung zu eröffnen (Art. 239). Eine schriftliche Begründung ist gemäss ZPO nachzuliefern, wenn eine Partei dies innert 10 Tagen verlangt.

Die Erstellung einer vollständigen Begründung ist aufwändig und entsprechend ressourcenintensiv. Daher hat die KEKA bei Inkrafttreten des neuen Rechts in einem Kreisschreiben festgehalten, dass

die Eröffnung eines Entscheids nur im Dispositiv (das heisst ohne formell vollständige Begründung) zwar zulässig, zu Dokumentationszwecken aber eine Kurzbegründung für die Akten zu erstellen ist.

Dieses Kreisschreiben hat die KEKA im Rahmen des vorliegenden Projekts geändert: Die Kurzbegründungen werden neu auch den Mandatstragenden zugänglich gemacht. Zudem können die Kurzbegründungen – vor allem wenn auf die Anordnung einer Massnahme verzichtet wird – für die Gemeinden wichtige Informationen im Hinblick darauf enthalten, ob sie die Unterstützung der betroffenen Person mit immaterieller Sozialhilfe prüfen müssen. Soweit für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig, lassen die KESB die Kurzbegründungen daher neu auch den Gemeinden zukommen.

Bei diesen Massnahmen handelt es sich um "Standards" (vgl. Beilage 1: Nr. 7 und 8) im Rahmen des vorliegenden Projekts, welche die KEKA mit einer Änderung ihrer einschlägigen Kreisschreiben umgesetzt hat. Darüber hinaus wurden diese Kreisschreiben weiter verfeinert, indem genauer definiert wird, in welchen Fällen die Erstellung einer Kurzbegründung durch die KESB sinnvoll und notwendig ist.

5.3.2 Umsetzungsplanung

Massnahme	Inhalt	Ergebnis	Umsetzung		
			Zuständigkeit	Ressourcen	Bis wann
Entscheidbegründung		Anpassung Kreisschreiben KEKA	KEKA		umgesetzt

5.4 Anhörungspraxis

Im Rahmen der Auswertung des Monitorings der Verfahrensabläufe an den Familiengerichten als KESB wurde eine Vereinheitlichung der Anhörungspraxis der Familiengerichte als KESB geprüft.

Die vom Familiengericht als KESB zu behandelnden Verfahren sind sehr vielfältig. Dieser Vielfalt würde es nicht gerecht, wenn die Anhörung an jedem Familiengericht als KESB in jedem Fall in derselben Zusammensetzung vorgenommen würde. Vielmehr kann es je nach Fall, nach betroffener Person und nach Kompetenz der Behördenmitglieder am konkreten Standort sinnvoll sein, dass die Anhörung von einem oder von mehreren Behördenmitgliedern, mit oder ohne Gerichtsschreiberin oder Gerichtsschreiber, von einer Fachrichterin oder einem Fachrichter oder einer Gerichtspräsidentin oder einem Gerichtspräsidenten durchgeführt wird. Es wird daher von einer strengen Vereinheitlichung der Anhörungspraxis der verschiedenen Familiengerichte Abstand genommen.

5.5 Rollenbilder und Einsatzgebiete der verschiedenen Funktionen

5.5.1 Ausgangslage und Problemstellung

Mit der Einführung der Familiengerichte und Übernahme der Aufgaben der KESB wurde die Spanne der am Bezirksgericht tätigen Professionen und hauptamtlichen Funktionen erweitert. Neu sind neben den Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten die Fachrichterinnen und Fachrichter in richterlicher Funktion tätig. Fachspezialistinnen und Fachspezialisten aus der Sozialarbeit und im Revisorat ergänzen das Team. Die neuen Rollen mussten untereinander und mit den bisherigen Funktionen abgestimmt werden. Dieser Rollenfindungsprozess und die Gestaltung einer optimalen, ressourcensparenden Arbeitsorganisation erwiesen sich als anspruchsvoll. Auf Grund der unterschiedlichen Verhältnisse an den einzelnen Gerichten wurden voneinander abweichende Lösungsansätze weiterverfolgt. Besondere Beachtung ist der Abgrenzung der Rollen der Fachrichterinnen und Fachrichter einerseits und der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber andererseits zu schenken.

5.5.2 Optimierungsmassnahmen

Mit der Erweiterung Einzelrichterkompetenz im Bereich des KESR veränderte sich die Aufgabenteilung zwischen Gerichtspräsidenten und Fachrichterinnen und Fachrichtern. Dies erleichtert auch die klare Rollenabgrenzung zu den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern.

Durch die zunehmende Erfahrung und die kontinuierliche Verbesserung der Abläufe konnten die offenen Fragen der Zusammenarbeit gelöst werden. Die Aufsichtskommission, welche im Mai und Juni 2015 die Bezirksgerichte inspizierte, prüfte dies als Schwerpunktthema. Nach ihren Feststellungen konnten allfällige Probleme im Bereich der Rollenbilder und der Aufgabenteilung an allen Gerichten weitgehend behoben werden. Die weitere Abstimmung und Schärfung der Rollen wird zudem als Thema der regelmässigen Fachrichter- und Familiengerichtspräsidententreffen aufgenommen.

5.6 Aussenkontakte: Einheitliche Vorlagen

5.6.1 Ausgangslage und Problemstellung

Einheitliche Vorlagen und Formulare sind sinnvoll für Informationen, welche die Familiengerichte als KESB regelmässig an dritte Personen und Stellen übermitteln – oder umgekehrt für solche Informationen von Dritten an die KESB. Eine Standardisierung ermöglicht in diesen Fällen ein einheitliches Auftreten gegen aussen. Zudem wird durch entsprechende Vorlagen ein vollständiger und strukturierter Austausch der notwendigen Informationen gefördert.

Was die Abklärungsaufgaben der Gemeinden für die KESB betrifft, besteht seit der Einführung des KESR ein Handbuch mit verschiedenen Formularen (insb. Vorlagen für Amtsbericht, Sozialbericht, Gefährdungsmeldung). Dieses wird von der KEKA betreut und bei einer Veränderung der Verhältnisse angepasst. Ein weiterer Bedarf an einheitlichen Vorlagen, insbesondere für Massengeschäfte, ist aufgrund der Erfahrungen der Familiengerichte als KESB sowie der weiteren Akteurinnen und Akteuren im KESR laufend zu evaluieren.

5.6.2 Optimierungsmassnahme und Zuständigkeit in der Umsetzung

Die KEKA wird das "Handbuch Abklärungen" für die Gemeinden und die darin enthaltenen Formulare aktualisieren. Die Handhabung der wichtigsten wiederkehrenden Aussenkontakte soll soweit sinnvoll kantonsweit vereinheitlicht werden. So soll etwa das Aufgebot der betroffenen oder weiteren Personen zur Anhörung oder Verhandlung einheitlich gestaltet werden, insbesondere bezüglich der verwendeten Begriffe (zum Beispiel Vorladung versus Einladung).

Zudem wird die KEKA die bestehenden Vorlagen und Formulare im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht analysieren beziehungsweise den Bedarf an einheitlichen Vorlagen, insbesondere für Massengeschäfte, erheben und über die Ernennungsurkunde hinausgehende Vorlagen erarbeiten.

Die vollständigen materiellen Entscheide der Familiengerichte als KESB als solche werden Dritten (unter anderem aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes) nicht mitgeteilt, sie dienen nicht der Kommunikation gegen aussen (aber gegenüber der betroffenen Person) und sind einzelfallgerecht auszugestalten. Eine dem Einzelfall nicht gerecht werdende Standardisierung ist in diesem Bereich daher nicht anzustreben. Es bestehen adaptierbare Mustervorlagen der KOKES.¹³

¹³ Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES (Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht und Mustersammlung zum Adoptions- und Kindesrecht)

5.6.3 Umsetzungsplanung

Massnahme	Inhalt	Ergebnis	Umsetzung		
			Zuständigkeit	Ressourcen	Bis wann
Einheitliche Vorlagen (justiz-intern)	Vor allem für sehr häufig anfallende Geschäfte drängen sich einheitliche Formulare für die 11 KESB auf. Es wird festgelegt, für welche Themen einheitliche und gesamtkantonale Formulare sinnvoll und notwendig sind.	Auslegeordnung der Formulare sowie Entscheid, für welche Themen gesamtkantonale Formulare sinnvoll und notwendig sind. Formulare erstellen.	KEKA		Formulare bis April 2016

5.7 Zusammenarbeit mit Gemeinden

5.7.1 Ausgangslage und Problemstellung

Für das Gelingen der Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren im Kanton Aargau ist die Zusammenarbeit der Familiengerichte als KESB mit den Gemeinden und weiteren Akteuren zentral. Der intensive Austausch untereinander ist ein Erfolgsfaktor für das System.

Die ERFA-Organisation wird bis Ende 2016 weitergeführt. Am 16. September 2016 treffen sich die Teilnehmenden der Grossgruppenveranstaltung vom Juni 2015 zu einer Ergebniskonferenz. Dort soll darüber informiert werden, was seit der Grossgruppenveranstaltung geschehen ist, welche Massnahmen getroffen wurden, welche Projekte noch im Gang sind, etc. Ausserdem soll gemeinsam festgelegt werden, in welcher Kadenz und welcher Zusammensetzung der künftige gegenseitige Austausch der verschiedenen beruflichen Disziplinen, die im KESR tätig sind, erfolgen soll.

Anlässlich der Grossgruppenveranstaltung im Juni 2015 wurde verschiedentlich das Anliegen geäussert, jährlich einen solchen interdisziplinären Informations- und Schulungsanlass durchzuführen.

Ein besonderes Anliegen seitens der Gemeinden ist es, bei der KEKA konkrete Probleme oder Anliegen deponieren zu können, die an einer Schulung, etc. bearbeitet werden können (zum Beispiel Was bedeutet "systemische Arbeitsweise": Die Berufsbeiständinnen und -beistände weisen darauf hin, dass ihre Arbeit systemisch ist und nicht wie bei Anwältinnen oder Anwälten vorwiegend einen Interessenfokus hat. Ein derartiger Wissenstransfer zwischen den Disziplinen fördert das gegenseitige Verständnis ["Beistände sind keine Anwälte"]).

5.7.2 Optimierungsmassnahme

Auch nach der Aufhebung der ERFA-Organisation soll weiterhin ein institutionalisiertes Austauschgefäss zwischen allen im Kindes- und Erwachsenenschutz tätigen Organisationen stattfinden. Die Kontaktgespräche zwischen der KEKA, den Gemeinden, den Berufsbeistandschaften und den Familiengerichten, die vor der ERFA-Organisation stattgefunden haben, wurden gegenwärtig aufgrund des vorliegenden Projekts ausgesetzt.

Zudem finden bezirkweise Austauschtreffen zwischen den Familiengerichten als KESB und den Gemeinden statt (§ 16 V KESR).

Damit die Meldung von grundsätzlichen konkreten Problemen und Anliegen an die KEKA koordiniert verläuft, sollen diese ausschliesslich via die Verbandspräsidien (beispielsweise VAGS oder VABB) an die KEKA herangetragen werden.

5.7.3 Ausgangslage und Problemstellung

Massnahme	Inhalt	Ergebnis	Umsetzung		
			Zuständigkeit	Ressourcen	Bis wann
Zusammenarbeit mit Gemeinden und weiteren Akteurinnen und Akteuren		jährliche Kontaktgespräche mit mindestens halbtägigem Informationsaustausch	KEKA, GAV, AGG, VAGS und VABB		ab Ende 2016
Meldungen von Fach- und/oder Schulungsthemen		Schulungen, Informationsaustausch	Präsidien GAV, AGG, VAGS und VABB an KEKA		laufend

6. Klärungen im Verfahrensrecht

6.1 Ausgangslage und Fragestellung

Die ERFA-Organisation beauftragte eine im Familienrecht tätige Rechtsanwältin im Kanton Aargau, Vorschläge für Verfahrensoptimierungen gemäss dem Auftrag des Grossen Rats vom 16. September 2014 zu erarbeiten. Das neue Verfahrensinstrument der "Vorabklärung" gemäss § 29b nEG ZGB als ein Ergebnis wurde bereits dargelegt (vgl. Kapitel II. Ziffer 4.1.3).

Zum Verständnis der Ausgangslage werden nachfolgend zunächst das Zusammenspiel zwischen Bundesrecht und kantonalem Recht in Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren (Kapitel II. Ziffer 6.1.1) und die verfahrensrechtlichen Besonderheiten im Kindes- und Erwachsenenschutz (Kapitel II. Ziffer 6.1.2) dargestellt.

Die Gutachterin hält die bestehende aargauische Regelung, das summarische Verfahren der Schweizerischen Zivilprozessordnung auf die Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren anzuwenden, für sachgerecht. Die Vorteile dieses Verfahrens sollen durch zwei ausführende kantonale Bestimmungen verdeutlicht werden (Kapitel II. Ziffern 6.2.3 und 6.2.4).

6.1.1 Zusammenspiel zwischen Bundesrecht und kantonalem Recht im KESR

Im Gegensatz zum Zivil- und Strafprozessrecht gibt es keinen speziellen Bundeserlass, welcher das Verfahren für die Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts abschliessend regelt. Allerdings sind im ZGB selber zentrale Verfahrensgrundsätze (Art. 443–450g) verankert, welche für die Durchsetzung des materiellen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes unerlässlich sind.

Für den weiteren Regelungsbedarf sind die Kantone zuständig. Der Kanton Aargau hat in § 25 Abs. 1 nEG ZGB von dieser Regelungskompetenz Gebrauch gemacht. Soweit zu einer Verfahrensfrage weder die zentralen Verfahrensgrundsätze des ZGB noch die kantonalen Bestimmungen eine Antwort geben, gelten gemäss Art. 450f ZGB die Bestimmungen der ZPO sinngemäss.

Für das geltende Verfahrensrecht gilt im Anwendungsbereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes damit folgende kaskadenartige Rangordnung:

- Primär gelten die bundesrechtlichen Verfahrensbestimmungen des ZGB.
- Sekundär gelten die kantonalen Verfahrensbestimmungen.
- Subsidiär – wenn weder das ZGB noch das kantonale Recht auf eine Verfahrensfrage Antwort geben – sind die Bestimmungen der eidgenössischen ZPO sinngemäss anwendbar. In diesem Fall gelten die Bestimmungen der ZPO als ergänzendes kantonales Recht.

Die Intention jeder Verfahrensordnung besteht darin, das materielle Recht umzusetzen. Im Verhältnis zum materiellen Recht hat das Verfahrensrecht somit eine rein dienende Funktion.¹⁴ Weil die Aufgaben der KESB vielfältig sind und sich Sachverhalte verändern können, sollte das Verfahrensrecht Instrumente zur Verfügung stellen, welche ein rasches Verfahren und auch eine gewisse Flexibilität ermöglichen.

Der Schutzzweck des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes erfordert auch ein massgeschneidertes Vorgehen. Ein solches kann nur dann optimal gewährleistet werden, wenn dafür auch genügend flexible, verfahrensmässige Grundlagen vorhanden sind.

6.1.2 Die verfahrensrechtlichen Besonderheiten im Kindes- und Erwachsenenschutz

Unsere Rechtsordnung wird klassischerweise eingeteilt in privates Recht und öffentliches Recht. Entsprechend werden auch die Verfahrensrechte, welche der Durchsetzung des privaten und des öffentlichen Rechts dienen, klassisch in Zivilverfahrensrecht und Verwaltungsverfahrenrecht eingeteilt. Das private Recht regelt die Beziehungen zwischen Privaten. Entsteht daraus eine Streitigkeit, steht diesen klassischerweise ein kontradiktorisches Verfahren zur Verfügung, in welchem einander in der Regel zwei Parteien gegenüberstehen. Die Regeln des Zivilverfahrensrechts (insbesondere der ZPO) sind grundsätzlich auf solche kontradiktorische Verfahren ausgerichtet.

Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ist Teil des Bundeszivilrechts und gehört somit formal dem privaten Recht an. Ein grosser Teil des Inhalts dieser im ZGB geregelten Normen ist rechtstheoretisch jedoch dem öffentlichen Recht zuzuordnen. Es handelt sich beim Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zu einem grossen Teil um Eingriffsrecht, in welchem die Freiheit und das Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen durch staatliche Eingriffe tangiert werden. Vor diesem Hintergrund wird offensichtlich, dass bei der Anwendung der ZPO als subsidiär anwendbarem Verfahrensrecht vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besondere Sorgfalt geboten ist. Die ZPO ist auf zivilrechtliche, in der Regel kontradiktorische Verfahren zugeschnitten.

Bei den kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Verfahren steht regelmässig die Rechtsfürsorge des Staates gegenüber einer schutzbedürftigen Person im Vordergrund. Dies kann bedeuten, dass sich die Bestimmungen der ZPO im konkreten kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Fall nicht unbeschränkt eignen. Art. 450f ZGB schreibt denn auch explizit vor, dass die Bestimmungen der ZPO im kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Verfahren nur sinngemäss anwendbar sind.

6.2 Das summarische Verfahren

Das kantonale Recht erklärt in § 25 Abs. 1 nEG ZGB für alle im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zu entscheidenden Fälle das summarische Verfahren gemäss den Art. 248 ff. ZPO für anwendbar.

In Abweichung vom ordentlichen Verfahren ist das summarische Verfahren auf fünf – ganz verschiedene – Fallkategorien anwendbar (Art. 248 ZPO). Diese Zuweisung von ganz verschiedenen Fallkategorien ins summarische Verfahren beruht hauptsächlich auf der Gemeinsamkeit, dass es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die flexibel und rasch behandelt und entschieden werden müssen. Ein Aspekt der Flexibilität ergibt sich daraus, dass die Richterin beziehungsweise der Richter entscheidet, ob sie/er das Verfahren mündlich oder schriftlich durchführen will.

Mit den nachfolgenden Ausführungen wird aufgezeigt, dass das summarische Verfahren flexibel, effizient und rasch ist.

¹⁴ FamKomm Erwachsenenschutz/Steck, Art. 450f ZGB N 9.

6.2.1 Möglichkeit der mündlichen Stellungnahme

Art. 253 ZPO sieht vor, dass das Gericht der Gegenpartei Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zum Gesuch gibt. Gedacht wurde mit dieser Bestimmung vor allem an ein kontroverberisches Verfahren mit zwei Parteien. Bezogen auf Fälle des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts ist diese Bestimmung nicht direkt anwendbar.

Gestützt auf Art. 447 ZGB und Art 314a ZGB hat die von einer Kindes- oder Erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme betroffene Person das Recht, von der Behörde persönlich angehört zu werden. Diese Bestimmung ist Ausdruck des Anspruchs auf rechtliches Gehör der betroffenen Person. Sie geht über den verfassungsrechtlichen Anspruch hinaus, indem zum Wohle und zum Schutz der hilfsbedürftigen Person grundsätzlich ein Anspruch auf mündliche Anhörung¹⁵ gegeben ist. Gemäss den Gesetzesmaterialien bedeutet "persönlich", dass die Anhörung auf dem Wege einer direkten (unmittelbaren) Kommunikation der anhörenden Person mit der angehörten Person erfolgt. Dieser Vorgabe genügt weder eine schriftliche Stellungnahme noch die Vertretung durch eine Anwältin beziehungsweise einen Anwalt oder eine Verfahrensbeistandschaft.¹⁶ Ausnahmen sind nur bei besonderer Dringlichkeit gemäss Art. 445 Abs. 2 ZGB zulässig oder wenn die persönliche Anhörung als "unverhältnismässig erscheint" (vgl. Art. 447 Abs. 1 ZGB).¹⁷ Da es sich bei den Art. 314a und 447 ZGB um bundesrechtliche Verfahrensbestimmungen des ZGB handelt, gehen diese dem gestützt auf § 25 nEG ZGB sinngemäss anwendbaren Art. 253 ZPO vor.

Die von einer Kindes- oder Erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme betroffene Person ist somit mündlich anzuhören, sofern die betroffene Person auf dieses Recht nicht verzichtet.¹⁸ Im Sinne der Verfahrensbeschleunigung wird die notwendige persönliche Anhörung mit der mündlichen Stellungnahme verbunden.

Die Tatsache, dass das Summarverfahren im Gegensatz zum ordentlichen Verfahren mündliche Stellungnahmen vorsieht, zeigt, dass die Verfahrensart des Summarverfahrens zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht passt.

6.2.2 Raschheit des Verfahrens

Ursache für die Einleitung eines KESB-Verfahrens ist grundsätzlich der Schwächezustand einer Person. Dieser Zustand kann Veränderungen unterliegen.¹⁹ Deshalb müssen KESB-Entscheide gemäss Art. 313 Abs. 1 ZGB und Art. 414 Abs. 1 ZGB laufend den veränderten Verhältnissen angepasst werden.²⁰

Auf Raschheit zielt auch Art. 256 ZPO ab, welcher vorsieht, dass im summarischen Verfahren auf die Durchführung einer Verhandlung verzichtet werden kann, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt. Hilfreich ist diese Bestimmung dort nicht, wo die betroffene Person von ihrem Anhörungsrecht gemäss Art. 314a und 447 ZGB Gebrauch macht.

¹⁵ FamKomm Erwachsenenschutz/Steck, Art. 447 ZGB N 7 und 8; BSK ZGB, Auer/Marti, Art. 446 N 12.

¹⁶ BSK ZGB, Auer/Marti, Art. 447 N 4 und 7.

¹⁷ Gemäss FamKomm Erwachsenenschutz/Steck, Art. 447 ZGB N 17, erscheint die persönliche Anhörung nach den gesamten Umständen als unverhältnismässig, wenn beispielsweise ergänzende Anordnungen zu treffen sind oder eine bestehende Massnahme erweitert werden muss und es dabei nicht mehr auf den persönlichen Eindruck ankommt oder wenn sich die betroffene Person nicht mehr äussern kann.

¹⁸ Und soweit die KESB die mündliche Anhörung zum Zwecke der Sachverhaltsabklärung nicht als notwendig erachtet; vgl. BSK ZGB, Auer/Marti, Art. 447 N 9.

¹⁹ „Denn das Leben der betroffenen Personen pulsiert oft schneller, als den Behörden bewusst ist“, Preisch/Merkofer, Zwei Jahre neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht im Kanton Aargau – Ein Rück- und Ausblick aus Sicht der Mandatsführung, in: ZKE 6/2014, S. 474.

²⁰ Peter Dörfliinger, Interdisziplinäre Zusammenarbeit – Wegmarken in einer weiten Landschaft, in: FamPra.ch /2015, S. 102 f.

Wird jedoch auf die Anhörung verzichtet und besteht aufgrund der Sachlage Entscheidungsreife, verhilft Art. 256 ZPO massgeblich zu einer Verkürzung des Verfahrens.²¹

6.2.3 Keine Beweismittelbeschränkung (§ 30 Abs. 1 nEG ZGB)

Die Umsetzung dieser klärenden Verfahrensbestimmung wird durch eine Revision von § 30 Abs. 1 nEG ZGB erreicht. Diese wird in Kapitel III. Ziffer 1.4 dieses Anhörungsberichts dargestellt.

Dem Beschleunigungsgedanken entspricht zudem die Tatsache, dass im Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren aufgrund von Art. 254 Abs. 2 lit. c ZPO keine Beweismittelbeschränkung gilt.

Mit einer neuen Bestimmung in § 30 Abs. 1 nEG ZGB (vgl. Kapitel III. Ziffer 1.4) wird dieser sogenannte Freibeweis zur Ausräumung des Missverständnisses, das Familiengericht als KESB könne Beweise nur in einer bestimmten Art oder Form einholen, festgehalten.

Gemäss Art. 446 ZGB erforscht das Familiengericht als KESB den Sachverhalt von Amtes wegen (Abs. 1). Es zieht die erforderlichen Erkundigungen ein und erhebt die notwendigen Beweise (Abs. 2). Es gilt somit die uneingeschränkte Untersuchungsmaxime: Nebst den klassischen Beweismitteln wie Zeugnis, Urkunde, Augenschein, Gutachten, schriftliche Auskunft, Parteibefragung und Beweisaussage sind also alle erforderlichen und geeigneten Ermittlungsmethoden zulässig. "Die KESB kann deshalb nach eigenem Ermessen auch auf unübliche Art Beweise erheben und von sich aus Berichte einholen (...). In Frage kommen zum Beispiel formlose Gespräche mit Betreuern und Kindern und gegebenenfalls unangemeldete Augenscheine in Abwesenheit der betroffenen Person (...), wobei in diesen Fällen den am Verfahren beteiligten Personen zur nachträglichen Gewährung des rechtlichen Gehörs Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen ist (...)."22

Zwischen den Berufsbeiständinnen und -beiständen, Koordinationspersonen der Gemeinden, Sozialdiensten und der Familiengerichte als KESB darf also gemailt und telefoniert werden. Der im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht besonders zu berücksichtigende allgemeine Grundsatz der Prozessökonomie, wonach Tatsachenabklärungen möglichst effizient und zielgerichtet erledigt werden sollen²³, erfordert dies in bestimmten Fällen geradezu. Der Austausch von Personendaten per E-Mail, namentlich in Berichten, darf ausschliesslich in gesicherten Systemen erfolgen.

Die neue Bestimmung soll zur Klärung dieser Rechtslage beitragen. In der V KESR werden die Möglichkeit von Abklärungen insbesondere per Telefon oder E-Mail aufgezeigt (siehe dazu § 3 Abs. 1^{ter} nV KESR, erläutert in Kapitel III. Ziffer 3.3). Von grosser Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch das Akteneinsichtsrecht der betroffenen Person; darauf wird nachfolgend in Kapitel II. Ziffer 6.3 eingegangen beziehungsweise zur Klarstellung eine neue Verfahrensbestimmung vorgeschlagen.

6.2.4 Mündlichkeit von Amts- und Sozialbericht (§ 3 Abs. 1^{bis} nV KESR)

Diese Massnahme wird durch eine Revision von § 3 Abs. 1^{bis} nV KESR dargestellt. Diese wird in Kapitel III. Ziffer 3.3 dieses Anhörungsberichts ausgeführt. Die Verfahrensrechte der betroffenen Person werden in § 32 Abs. 5 nEG ZGB festgehalten.

²¹ Zu denken ist hierbei insbesondere auch an die von a. Oberrichter Dr. Daniel Steck in seinem Bericht mit Vorentwurf für ein Bundesgesetz über das Verfahren vor den KESB auf S. 7 erwähnten „Verfahren in sehr grosser Zahl (...), welche auf einfache und unbürokratische Weise erledigt werden können und sollen“.

²² FamKomm Erwachsenenschutz/Steck, Art. 446 ZGB N 10 und 11 mit zahlreichen Hinweisen auf die Rechtsprechung und weitere Literatur; Kurzkomentar ZPO, a.a.O., Schmid, Art. 153, N 2.

²³ BSK ZGB, Auer/Marti, Art. 446 N 6.

Die von einer Massnahme betroffene Person ist auf ein rasches Verfahren angewiesen. Ein fundierter und differenzierter Bericht kann durch Zeitablauf bereits wieder überholt sein.²⁴ Dieses Dilemma – einerseits ist der Sachverhalt qualitativ und quantitativ ausreichend abzuklären, andererseits drängt die Zeit – kann zum Teil durch vermehrte Mündlichkeit des Verfahrens gelöst werden. Statt schriftlicher Berichte und Gutachten können die Akteurinnen und Akteure der Verfahren in Fällen, in welchen die Zeit besonders drängt, persönlich und unmittelbar in das laufende Verfahren einbezogen werden.

Aufgrund der im KESR geltenden Verfahrensart des summarischen Verfahrens ist es möglich, wichtige Beweise an einer Verhandlung mündlich zu erheben und zu Protokoll zu geben.

Bis anhin erstatten die Gemeinden die vom Familiengericht als KESB in Auftrag gegebenen Amts- und Sozialberichte schriftlich und deren Inhalt ist der betroffenen Person im Rahmen der Gewährung ihres rechtlichen Gehörs zur Kenntnis zu bringen.

Mit der neuen Bestimmung von § 3 Abs. 1^{bis} nV KESR soll die Möglichkeit geschaffen werden, Verfassende von Amts- und Sozialberichten zur Verhandlung vor das Familiengericht als KESB einzuladen, damit diese ihre Beobachtungen mündlich zu Protokoll geben können. Bei der Protokollierung ist insbesondere darauf zu achten, dass die in den §§ 3 bis 5 V KESR definierten Qualitäts- und Quantitätsanforderungen an die verschiedenen Arten von Abklärungsberichten eingehalten werden.

Diese neue Form des Miteinbezugs von Berichterstattenden wird insbesondere in eherechtlichen Verfahren in den Kantonen Baselland und Baselstadt für psychiatrische und psychologische Sachverständige praktiziert, in welchen ebenfalls das summarische Verfahren gilt und Sachverhalte zu beurteilen sind, welche einer gewissen zeitlichen Dringlichkeit unterliegen und sich zudem in ständiger Veränderung befinden.²⁵

Weitere Vorteile der mündlichen Berichterstattung liegen darin, dass die Berichterstattung mit der Anhörung kombiniert werden kann und dass andere Verfahrensbeteiligte, insbesondere die Beiständin oder der Beistand, mit anwesend sein können. Die betroffene Person ist berechtigt, dabei zu sein und der berichterstattenden Person Fragen zu stellen (§ 32 Abs. 5 nEG ZGB). Die Anwesenden – die betroffene Person und allenfalls ihre Beiständin oder ihr Beistand – hören und verstehen den Bericht somit unmittelbar und können gegebenenfalls sofort Fragen dazu stellen.

Die Abklärungspersonen der Gemeinde können das Familiengericht als KESB nach erfolgten Abklärungen darauf hinweisen, dass eine mündliche Berichterstattung im konkreten Fall zweckmässig sein könnte.

6.2.5 Fazit

Laut der Gutachterin ist der in § 25 Abs. 1 nEG ZGB verankerte Entscheid des Aargauer Gesetzgebers, für die Fälle des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes das summarische Verfahren gemäss ZPO als massgebende Verfahrensart vorzusehen, nach wie vor richtig und sinnvoll. Zur Verdeutlichung des summarischen Verfahrens dienen die beiden erwähnten Rechtsänderungen.

6.3 Arten des Geschäftsverkehrs und Verfahrensrechte

Die Aufgabenteilung zwischen den Akteurinnen und Akteuren des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes (Familiengerichte als KESB, Beiständinnen und Beistände, Koordinationspersonen der Gemeinden, Sozialdienste) erfordert eine zweckmässige Zusammenarbeit der Beteiligten. Es ist des-

²⁴ Vgl. Preisch/Merkofer, a.a.O., S. 474.

²⁵ Vgl. Daniel Bähler/Joachim Schreiner/Jonas Schweighauser, Neue Formen des Miteinbezugs von psychiatrischen und psychologischen Sachverständigen in eherechtlichen Verfahren, in: FamPra.ch 3/2012, S. 538 ff.; erwähnt bei Häfeli, a.a.O., Jusletter, Rz. 26 und Fn. 78.

halb die Aufgabe des Verfahrensrechts, die für die Zusammenarbeit notwendigen Instrumente zu schaffen.

Nachfolgend wird dargelegt, wie die Verfahrensrechte der betroffenen Person bei Nutzung von elektronischen Hilfsmitteln (Telefon, E-Mail, usw.) gewahrt werden. Damit in diesem Punkt Klarheit besteht und die Ergebnisse der Gutachterin nachhaltig sind, wird dazu eine neue Verfahrensbestimmung unterbreitet (§ 32 Abs. 3–5 nEG ZGB, vgl. Kapitel III. Ziffer 1.5).

6.3.1 Das Akteneinsichtsrecht der betroffenen Person

Gemäss Art. 449b ZGB haben die am Verfahren beteiligten Personen Anspruch auf Akteneinsicht.²⁶ Dieser Teilgehalt des Anspruches auf rechtliches Gehör verlangt, dass alle am Verfahren beteiligten Personen die Entscheidungsgrundlagen der Behörden kennen sollen. Dies setzt wiederum voraus, dass alle für den Entscheid der KESB relevanten Sachverhaltserkenntnisse in den Akten dokumentiert werden müssen.

Gegenstück zum Akteneinsichtsrecht der betroffenen Person ist die Aktenführungspflicht der Behörde.

Wenn also zwischen den Verfahrensbeteiligten Telefonate geführt werden, sind diese in Form von geeigneten Aktennotizen zu dokumentieren. Dabei ist nicht der genaue Wortlaut des Telefonats wiederzugeben. Zu dokumentieren sind die für den Fall wesentlichen Fakten und Erkenntnisse, wie beispielsweise die Namen der gesprächsführenden Personen, das Datum (allenfalls mit Zeitangabe) des Telefonats, das Gesprächsthema, wesentliche Feststellungen, welche sich aus dem Gespräch ergeben haben, und allfällige Abmachungen der Gesprächsteilnehmenden.

Wenn der Geschäftsverkehr elektronisch erfolgt, sind die ausgetauschten Mails ebenfalls in geeigneter Form zu den Akten zu nehmen.

6.3.2 Einschränkung des Anspruchs auf Akteneinsicht

Das Akteneinsichtsrecht gilt nicht uneingeschränkt. Es kann zum Schutz von überwiegenden privaten Geheimhaltungs- oder aus anderen privaten oder öffentlichen Interessen eingeschränkt werden. Diese Einschränkung ist insbesondere auch im Interesse beziehungsweise zum Schutz der betroffenen Person möglich.²⁷

Sprechen überwiegende Interessen gegen die Herausgabe einer Telefonnotiz oder der E-Mail, so ist der betroffenen Person vom wesentlichen Inhalt mündlich oder schriftlich Kenntnis zu geben, wenn im Entscheid auf diese Telefonnotiz oder E-Mail abgestellt wird.

Soweit die betroffene Person überhaupt keine Kenntnis vom wesentlichen Inhalt einer Information erhält, darf diese im Entscheid der KESB nicht berücksichtigt werden.

6.3.3 Das Recht auf persönliche Anhörung

Die von einer Kindes- oder Erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme betroffene Person hat gestützt auf Art. 447 ZGB und Art 314a ZGB das Recht, von der Behörde persönlich angehört zu werden. Diese Bestimmung ist wie das Akteneinsichtsrecht Teilinhalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör der betroffenen Person. Seitens der KESB handelt es sich um eine Pflicht.

Anlässlich der Anhörung ist deshalb die betroffene Person über den aktuellen Verfahrensstand in geeigneter Weise zu informieren. Wurden seitens der KESB Telefonate mit anderen Verfahrensbeteiligten geführt oder E-Mails ausgetauscht, hat die KESB die betroffene Person darüber zu informieren, soweit der Inhalt dieser Telefonate und Mails für den Entscheid der KESB wesentlich ist.

²⁶ „... soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen“.

²⁷ Vgl. zum sogenannten „therapeutischen Privileg“ die im FamKomm Erwachsenenschutz/Steck, Art. 449b ZGB N 11 zitierte Rechtsprechung.

Holt die KESB Informationen per E-Mail oder per Telefon erst **nach** der persönlichen Anhörung ein, so hat sie die betroffene Person über den wesentlichen Inhalt zu informieren.

6.3.4 Verfahrensrechte der betroffenen Person (§ 32 Abs. 3–5 nEG ZGB)

Diese Massnahme wird durch eine Revision von § 32 Abs. 3–5 nEG ZGB abgebildet und in Kapitel III. Ziffer 1.5 dieses Anhörungsberichts ausgeführt.

Aufgrund des im KESR verankerten Untersuchungsgrundsatzes enthält die ZPO keine Vorgaben zur Form der Kommunikation unter den Verfahrensbeteiligten. Mündlicher Geschäftsverkehr, insbesondere per Telefon, und elektronischer Geschäftsverkehr sind somit zulässig. Die neue Bestimmung von § 32 Absätze 3–5 nEG ZGB hat das Ziel, die Verfahrensrechte der betroffenen Person zu wahren.

Die fehlende Beschränkung auf bestimmte Beweismittel macht es besonders wichtig, dass sämtliche Beweismassnahmen korrekt dokumentiert und deren Ergebnis der betroffenen Person zugänglich gemacht werden. So wie mit der neuen Bestimmung § 30 Abs. 1 nEG ZGB auf die fehlende Beweismittelbeschränkung hingewiesen werden soll, soll mit § 32 Absätze 3–5 nEG ZGB auf die entsprechenden Verfahrensrechte der betroffenen Person aufmerksam gemacht werden.

Die betroffene Person erfährt in der Regel spätestens an der Anhörung von den entscheiderelevanten Ergebnissen der Abklärung und kann bei dieser Gelegenheit dazu Stellung nehmen (§ 32 Abs. 3 nEG ZGB). Stellt das Familiengericht als KESB nach der Anhörung noch wesentliche Tatsachen fest, so ist der betroffenen Person davon Kenntnis und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 32 Abs. 4 nEG ZGB). Eine besondere Form der Sachverhaltserhebung ist die Einholung eines mündlichen Abklärungsberichts (vgl. § 3 Abs. 1^{bis} nV KESR). Dabei ist die betroffene Person berechtigt, direkt anwesend zu sein und der berichterstattenden Person Fragen zu stellen (§ 32 Abs. 5 nEG ZGB).

6.4 Zusammenarbeit und Amtsgeheimnis

Die Familiengerichte als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind zur Erfüllung ihrer Aufgabe auf eine enge und gut funktionierende Zusammenarbeit mit weiteren Personen und Stellen angewiesen. Einerseits wird die Gefährdung einer schutzbedürftigen Person den Familiengerichten als KESB in der Regel durch eine von Dritten erstattete Gefährdungsmeldung erst bekannt, andererseits erfordert eine ausreichende Sachverhaltsabklärung meist das Einholen von Informationen bei Dritten.

Die Erfahrungen der ersten drei Jahre nach dem Inkrafttreten des neuen KESR haben jedoch gezeigt, dass teilweise sowohl bei Mitarbeitenden der Familiengerichte als KESB als auch bei Gemeinden und Drittstellen Unsicherheiten darüber bestehen, in welchem Mass und in welcher Form die Zusammenarbeit zwischen den Familiengerichten als KESB und Gemeinden beziehungsweise Drittstellen zulässig ist. Zu erwähnen sind insbesondere Fragen des Amtsgeheimnisses, des Datenschutzes und der Verfahrensrechte der betroffenen Person.

In den Grundzügen werden diese Fragen durch das Bundesrecht wie folgt geregelt:

6.4.1 Schweigepflicht und Amtsgeheimnis

Die Pflicht zur Verschwiegenheit der Erwachsenenschutzbehörde wird in Art. 451 Abs. 1 ZGB statuiert, jene der Beiständigen und Beistände in Art. 413 Abs. 2 ZGB. Aufgrund von Art. 440 Abs. 3 ZGB gilt dieselbe Schweigepflicht auch für die Kindesschutzbehörde und die Mandatsträgerinnen

und Mandatsträger im Bereich des Kinderschutzes. Man spricht ausdrücklich vom Kindes- und Erwachsenenschutzgeheimnis.²⁸

Das Amtsgeheimnis nach Art. 320 StGB gilt für Mitglieder einer Behörde oder Beamte im Sinne von Art. 110 Ziff. 3 StGB auch im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.

6.4.2 Mitwirkungs- und Mitteilungsrechte

- Die Schweigepflicht ist im Falle von Mitwirkungspflichten und Mitwirkungsrechten aufgehoben:

Sobald eine Person eine Mitwirkungspflicht trifft, ist sie nicht mehr an das Kindes- und Erwachsenenschutzgeheimnis und auch nicht mehr an das Amtsgeheimnis gebunden. Die Mitwirkungspflicht ist eine zwingende Folge aus dem in Art. 446 Abs. 1 ZGB verankerten uneingeschränkten Untersuchungsgrundsatz, wonach die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde den Sachverhalt von Amtes wegen erforschen muss. Ohne die Mitwirkung der die Mitwirkungspflicht treffenden Personen und Stellen kann die KESB ihre (Abklärungs-)Aufgabe nicht erfüllen.

- Mitwirkungspflichten bei laufenden Verfahren (Art. 448 ZGB):

Die am Verfahren beteiligten Personen, das heisst Verwaltungsbehörden, insbesondere auch Gemeinden und deren Sozialdienste, Beiständinnen und Beistände, sowie Dritte sind gemäss Art. 448 ZGB zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhalts verpflichtet. Mit den in Art. 448 Abs. 1 ZGB genannten "Dritten" sind auch nicht behördliche Stellen und Personen gemeint wie private Jugend-, Paar- und Schuldenberatungsstellen. Art. 448 Abs. 4 ZGB regelt die sogenannte Amtshilfe.

Die in Art. 448 Abs. 2 ZGB genannten Medizinalpersonen sind nur zur Mitwirkung verpflichtet, wenn sie von der betroffenen Person oder von ihrer vorgesetzten Stelle auf Gesuch der KESB von ihrem Berufsgeheimnis entbunden werden.²⁹ Für den Kanton Aargau gilt die Regelung von § 21 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes (GesG) in Verbindung mit § 61 lit. a und b der Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB), wonach die Schweigepflicht von Medizinalpersonen zum Schutz des Kindeswohls und aus Erwachsenenschutzgründen gegenüber den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, den Abklärungsstellen gemäss § 30 Abs. 1 und 2 nEG ZGB (das heisst gegenüber den mit Sachverhaltsabklärungen beauftragten Gemeinden) sowie weiteren Stellen aufgehoben ist.

Die in Art. 448 Abs. 3 ZGB genannten Berufsgruppen³⁰ sind aufgrund ihres spezifischen Berufsgeheimnisses nicht zur Mitwirkung verpflichtet.

- Meldepflicht und -recht, "wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint" (Art. 443 ZGB):

Gemäss Art. 443 Abs. 1 ZGB ist jede Person berechtigt, der KESB eine Meldung zu erstatten, wenn sie von einer hilfsbedürftigen Person Kenntnis hat.

Wer in amtlicher Tätigkeit³¹ von einer Person erfährt, die hilfsbedürftig erscheint, ist meldepflichtig (Art. 443 Abs. 2 ZGB). Eine Meldepflicht an die KESB obliegt auch privaten Beiständinnen und Beiständen, was sich nicht aus Art. 443 ZGB, sondern aus den Bestimmungen über die Beistandschaft

²⁸ FamKomm Erwachsenenschutz/ Cottier/Hassler, Art. 451 ZGB N 1.

²⁹ Ausnahmen sind möglich, sofern die Berufsgeheimnistragenden in analoger Anwendung von Art. 166 Abs. 1 lit. b ZPO glaubhaft machen „dass das Geheimhaltungsinteresse das Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt“, vgl. FamKomm Erwachsenenschutz/ Cottier/Hassler, Art. 448 ZGB N 34.

³⁰ Geistliche, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Verteidigerinnen und Verteidiger, Mediatorinnen und Mediatoren sowie ehemalige Beiständinnen und Beistände, die für das Verfahren ernannt wurden.

³¹ Zum Begriff der *amtlichen Tätigkeit* vgl. FamKomm Erwachsenenschutz/ Steck, Art. 443 ZGB N 19; der Begriff ist grundsätzlich weit auszulegen.

gemäss Art. 405 ff. ZGB ergibt.³² Auch bei der Meldepflicht handelt es sich um eine das Kindes- und Erwachsenenschutzgeheimnis sowie das Amtsgeheimnis durchbrechende Mitwirkungspflicht.

Es ist nicht erst Meldung zu machen, wenn eine bestimmte Massnahme angeordnet werden muss, sondern bereits dann, wenn eine Unterstützung notwendig sein könnte und entsprechende Abklärungen angezeigt erscheinen.³³ In diesem frühen Stadium, wenn also noch unklar ist, ob eine Kindes- oder Erwachsenenschutzrechtliche Massnahme zu treffen und welche weiteren Abklärungen notwendig sind, ist es den Meldung erstattenden Personen, Institutionen und Amtsstellen, insbesondere den Sozialdiensten der Gemeinden sowie den Beiständinnen und Beiständen aufgrund ihres Melde-rechts oder ihrer Meldepflicht bereits erlaubt, der KESB etwas mitzuteilen.

Der betroffenen Person muss die Information aufgrund ihres Anspruches auf rechtliches Gehör vor der Entscheidung offengelegt werden. Ansonsten darf darauf im Entscheid der KESB nicht abge-stellt werden.

6.4.3 Weitere Durchbrechungen des Kindes- und Erwachsenenschutzgeheimnisses

- Recht der KESB bei überwiegenden Interessen gemäss Art. 451 Abs. 1 ZGB

Informationen, die dem Kindes- und Erwachsenenschutzgeheimnis unterliegen, können gemäss Art. 451 Abs. 1 ZGB von der KESB weitergegeben werden, wenn "überwiegende Interessen" dies gebieten. Es ist abzuwägen, welche Gründe in einem konkreten Fall für die Verschwiegenheitspflicht und welche für deren Durchbrechung sprechen.

Insbesondere in Fällen ernsthafter Gefahr ist gemäss Art. 453 und 317 ZGB ein informeller Aus-tausch im Sinne eines Gebens und Nehmens von Informationen zwischen der KESB, den Sozial-diensten, Beiständinnen und Beiständen und weiteren Stellen im Interesse der zu schützenden Per-sonen erlaubt und gegebenenfalls sogar geboten.

6.4.4 Zusammenarbeit mit Behörden, Stellen und Dritten, auch Fallkonferenzen (§ 29a nEG ZGB und § 2a nV KESR)

Die Umsetzung dieser klärenden Verfahrensbestimmung wird durch eine Revision von § 29a nEG ZGB und § 2a nV KESR erreicht. In Kapitel III. Ziffern 1.2 und 3.2 dieses Anhörungsberichts werden die neuen Bestimmungen dargestellt.

Die dargelegten Bestimmungen des Bundesrechts sind recht allgemein gehalten und beinhalten einigen Auslegungsspielraum. Weitere Leitplanken und Handlungsanleitungen im kantonalen Recht entsprechen daher einem Bedürfnis der Praxis nach mehr Rechtssicherheit, zumal im Kindes- und Erwachsenenschutz die unterschiedlichsten Berufsgruppen tätig sind. Die Rechtssicherheit wird mit § 29a Absätze 1 bis 4 nEG ZGB geschaffen (vgl. Kapitel III. Ziffer 1.2). Mit dieser Bestimmung soll die erwähnte Unsicherheit in der Zusammenarbeit der Familiengerichte als KESB mit weiteren Per-sonen und Stellen ausgeräumt werden.

Ergänzend ist ein weiteres Missverständnis auszuräumen: Das Gesetz über die Information der Öff-entlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) findet keine Anwendung auf hängige Verfahren der Zivilrechtspflege (§ 2 Abs. 2bis IDAG). Der Informationsaustausch zwischen der KESB und weiteren Akteuren des Kindes- und Erwachsenenschutzes wird damit durch die Bestimmungen des Datenschutzes somit nicht weiter eingeschränkt.

³² FamKomm Erwachsenenschutz/ Steck, Art. 443 ZGB N 21 mit weiteren Hinweisen.

³³ Schwander, a.a.O., ZKE 2 2015, S. 111.

Damit die Familiengerichte als KESB für schutzbedürftige Personen die geeigneten Massnahmen anordnen können, kann die Mitwirkung verschiedenster Stellen notwendig sein. Die behördliche Zusammenarbeit erfolgt in aller Regel auf dem schriftlichen Weg. In aussergewöhnlich komplexen Fällen kann sich dieses Vorgehen als zu kompliziert erweisen. Geeignete Lösungen in komplexen Fällen lassen sich zum Schutz der betroffenen Person einfacher finden, wenn sich alle beteiligten Stellen treffen und über den konkreten Kindes- oder Erwachsenenschutzfall austauschen (Fallkonferenz). Die Möglichkeit dieser Handlungsoption soll mit der neuen Verfahrensbestimmung von § 29a Abs. 2 nEG ZGB i.V.m. § 2a nV KESR verdeutlicht werden.

Insbesondere wenn diese Zusammenarbeit im Rahmen von Fallkonferenzen erfolgt, dürfen sich die beteiligten Personen gegenseitig Personendaten bekannt geben. Das Berufsgeheimnis bleibt weiterhin vorbehalten. Dazu kann auf Art. 448 Abs. 2 und 3 ZGB verwiesen werden. Die fachübergreifende Zusammenarbeit an einem Fall (beispielsweise die einzelfallbezogene Zusammenarbeit von Schulbehörden, der Jugendanwaltschaft und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden) kann nur funktionieren, wenn Informationen frei unter den beteiligten Stellen ausgetauscht werden können.

Die wesentlichen Aussagen, wichtigsten Erkenntnisse und Schlussfolgerungen einer Fallkonferenz sind in angemessener Weise zu protokollieren³⁴. Der Inhalt dieses Protokolls ist der betroffenen Person spätestens anlässlich der Anhörung in geeigneter Weise offenzulegen. Dieses Recht der betroffenen Person, von Seiten des Familiengerichts als KESB aktiv informiert zu werden, besteht neben ihrem Akteneinsichtsrecht. Sollten im Protokoll eines Treffens (unter Ausschluss der betroffenen Person) eine Information enthalten sein, welche vertraulich bleiben soll, darf für den Entscheid in der Sache nicht darauf abgestellt werden. Vorbehalten bleiben Entscheide im Rahmen einer vorsorglichen Massnahme bei besonderer Dringlichkeit gemäss Art. 445 Abs. 2 ZGB.³⁵

Eine Fallkonferenz im Sinne von § 29a Abs. 2 nEG ZGB und § 2a Abs. 2 und 3 nV KESR ist nur möglich, wenn **vor dem Familiengericht als KESB ein Verfahren hängig** ist (das heisst insbesondere, wenn es von Amtes wegen oder auf Antrag die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Antrags prüft).

Davon zu unterscheiden ist der Austausch zwischen Fachpersonen, welche die betroffene Person in verschiedenen Funktionen (Beistand, Betreuung, Pflege, Ausbildung etc.) unterstützen, ausserhalb eines hängigen Verfahrens. Dieser richtet sich nach dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006. Das Familiengericht als KESB ist daran nicht beteiligt.

6.5 Informationen der Gemeinden über den Eingang von Gefährdungsmeldungen

Die Umsetzung dieser klärenden Verfahrensbestimmung wird durch eine Revision von § 37 nEG ZGB erreicht. Diese wird in Kapitel III. Ziffer 1.9 dieses Anhörungsberichts dargestellt.

In Kapitel II. Ziffer 4.1.3. dieses Berichts wird der Grundsatz der Subsidiarität ausführlich dargelegt. Es wird vorgeschlagen, eine neue Verfahrensbestimmung ins EG ZGB aufzunehmen, welche eine Vorabklärung vorsieht.

Bundesrechtlich bietet Art. 451 Abs. 1 ZGB und die dargelegte Interessenabwägung die Rechtsgrundlage dafür, dass bei Gefährdungsmeldungen durch Dritte zuerst eine Vorabklärung bei der Gemeinde und allenfalls bei anderen Stellen und Behörden gemacht wird, bevor die KESB das Ver-

³⁴ Vgl. Art. 235 Abs. 2 ZPO.

³⁵ Vorsorgliche Massnahmen dürfen bei besonderer Dringlichkeit ohne Anhörung der betroffenen Person erfolgen, also auch ohne Offenlegung geheimer Informationen. Die Offenlegung hat jedoch spätestens mit der Anhörung der betroffenen Person zu erfolgen.

fahren weiterführt.³⁶ Es ist also durchaus zulässig, dass die KESB den Gemeinden und anderen Zusammenarbeitspartnern Informationen in wichtigen Fällen proaktiv zukommen lassen kann.

Mit der Verankerung der Vorabklärung im kantonalen Recht soll verdeutlicht werden, dass die Information der Gemeinde über eine Gefährdungsmeldung Dritter zulässig ist. Diese Verankerung ist deshalb wichtig, weil in der Praxis darüber Unsicherheit besteht.

In einem Bezirk des Kantons Aargau funktioniert die Information der Gemeinden über eingehende Gefährdungsmeldungen durch Dritte und damit die Vorabklärung bereits seit rund einem Jahr zur Zufriedenheit von Familiengericht als KESB und Gemeinden. Das dortige Familiengericht als KESB teilt den Gemeinden in einem Formularschreiben den Eingang der konkreten Gefährdungsmeldung mit. Damit die Gemeinden für den Fall einer Rückmeldung wissen, wer für den Fall zuständig ist, wird zudem die zuständige Instruktionsrichterin im Schreiben angeführt, was die Kontaktaufnahme erleichtert. Zudem ist der Gemeinde mit dem Schreiben des Familiengerichts als KESB die Fallnummer bekannt, was bei einem Anruf schnell eine Verknüpfung ermöglicht und die Arbeit der Gerichtskanzlei und der Fachrichterinnen oder Fachrichter erleichtert. Sind die Gemeinden bereits mit der betroffenen Person befasst, so melden sie sich per Telefon oder E-Mail.

6.6 Mündliche Eröffnung des Entscheids durch die Familiengerichte als KESB

Die Umsetzung dieser klärenden Verfahrensbestimmung wird durch eine Revision von § 36a nEG ZGB erreicht. Diese wird in Kapitel III. Ziffer 1.8 dieses Anhörungsberichts dargestellt.

Führt das Familiengericht als KESB eine Verhandlung durch, so ist die Angelegenheit danach in der Regel spruchreif. Es liegt im Interesse der betroffenen Person, dass der Entscheid am Ende der Verhandlung mündlich eröffnet wird. Einerseits muss sie nicht auf den Entscheid warten und eine entsprechende Phase der Ungewissheit ertragen. Andererseits erläutert ihr das Familiengericht als KESB den Entscheid gleich selber. Dies kann Missverständnissen vorbeugen und die Akzeptanz des Entscheids bei der betroffenen Person erhöhen.

Wird die Anhörung durch ein einzelnes Mitglied des Familiengerichts als KESB vorgenommen und findet keine Verhandlung statt, ist eine Eröffnung unmittelbar im Anschluss an die Anhörung aus praktischen Gründen nicht möglich. Die anderen beiden Mitglieder des Spruchkörpers müssen sich erst durch das Mitglied, welches die Anhörung durchgeführt hat, und Studium des Protokolls über den Inhalt der Anhörung informieren, bevor ein Entscheid gefällt werden kann. Fällt ein Verfahren in die Einzelzuständigkeit gemäss § 24 nEG ZGB, wäre eine mündliche Eröffnung zwar möglich; es handelt sich aber dabei durchwegs um Geschäfte von eher geringer Tragweite, weshalb die Vorteile der mündlichen Eröffnung dabei weniger zum Tragen kommen.

Der neue § 36a nEG ZGB soll daher in jenen Fällen, in welchen eine Verhandlung stattfindet, die mündliche Eröffnung des Entscheides zum Regelfall erklären. Die mündliche Begründung ist zu protokollieren, so dass sie im Hinblick auf allfällige spätere Abänderungs- oder Aufhebungsentscheide aktenkundig ist und gestützt darauf beurteilt werden kann, ob und inwiefern sich die Verhältnisse verändert haben. Auch dient das Protokoll der Instruktion einer allfällig mit dem Entscheid eingesetzten Beistandsperson, sofern diese an der Verhandlung nicht persönlich anwesend ist.

Gemäss Art. 239 Abs. 1 lit. a ZPO ist bei einer mündlichen Eröffnung den Parteien gleichzeitig das schriftliche Entscheiddispositiv zu übergeben. Dies ist im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht nicht praktikabel, da die Ausarbeitung massgeschneiderter Massnahmen viel Sorgfalt erfordert und die

³⁶ in Bezug auf die Möglichkeiten, im kantonalen Recht gesetzliche Grundlagen für die Datenbekanntgabe zu schaffen, vgl. FamKomm Erwachsenenschutz Cottier/Hassler, Art. 451 ZGB N 5 und 26.

Vorbereitung eines Dispositivs vor der Verhandlung bei der betroffenen Person den Eindruck erwecken kann, das Ergebnis ihrer Anhörung werde gar nicht mehr berücksichtigt. § 36a Abs. 3 nEG ZGB erlaubt daher auch bei einer mündlichen Eröffnung die nachträgliche Zustellung des schriftlichen Dispositivs. In diesem Fall beginnt die Frist gemäss Art. 239 Abs. 2 ZPO, innert welcher eine schriftliche Begründung des Entscheids verlangt werden kann, erst mit Zustellung des Dispositivs.

6.7 Umsetzungsplanung

Im Sinne einer grösstmöglichen Klarheit in den Handlungsmöglichkeiten zwischen den Gemeinden und den Familiengerichten als KESB und um eine Einheitlichkeit angesichts der vielen Akteurinnen und Akteure im KESR zu erlangen, ist eine möglichst konkrete rechtliche Verankerung der nachfolgenden Massnahmen für deren nachhaltige Umsetzung unabdingbar.

Massnahme	Inhalt	Ergebnis	Umsetzung		
			Zuständigkeit	Ressourcen	Bis wann
Optimierung Verfahrensrecht (EG ZGB und/oder V KESR)	Im Einzelnen:	Revision EG ZGB und/oder V KESR	DVI in Zusammenarbeit mit den GKA		EG ZGB: 1.1.2018
	Vorabklärung (Erläuterung in Kap. II. Ziff. 4.1.3)	§ 29b nEG ZGB (vgl. Kap. III. Ziff. 1.3)			V KESR: 1.1.2018
	Keine Beweismittelbeschränkung/Freibeweis (Erläuterung in Kap. II. Ziff. 6.2.3)	§ 30 nEG ZGB und § 3 Abs. 1 ^{ter} nV KESR (vgl. Kap. III. Ziff. 1.4 und 3.3)			
	Mündliche Berichterstattung der Gemeinden (Erläuterung in Kap. II. Ziff. 6.2.4)	§ 3 Abs. 1 ^{bis} nV KESR (vgl. Kap. III. Ziff. 3.3)			
	Verfahrensrechte der betroffenen Person (Erläuterung in Kap. II. Ziff. 6.3.4)	§ 32 Abs. 3–5 nEG ZGB (vgl. Kap. III. Ziff. 1.5)			
	Zusammenarbeit mit weiteren Personen und Stellen sowie Fallkonferenzen (Erläuterungen in Kap. II. Ziff. 6.4.4)	§ 29a nEG ZGB und § 2a nV KESR (vgl. Kap. III. Ziff. 1.2 und 3.2)			
	Information der Gemeinden über Gefährdungsmeldungen (Erläuterungen in Kap. II. Ziff. 6.5)	§ 37 nEG ZGB (vgl. Kap. III. Ziff. 1.9)			
	Mündliche Eröffnung des Entscheids (Erläuterungen in Kap. II. Ziff. 6.6)	§ 36a nEG ZGB (vgl. Kap. III. Ziff. 1.8)			

7. Internetauftritt www.ag.ch/kesb

7.1 Ausgangslage und sich stellende Probleme

Es waren bereits bisher zahlreiche Informationen über das KESR im Kanton Aargau (zum Beispiel allgemeine Informationen, Gesetze, Entscheide, PriMa Handbuch, Handbuch Abklärungen) im Internet abrufbar. Diese Informationen fanden sich auf der allgemeinen Homepage des Kantons, welche sich in erster Linie nach der Behördenorganisation gliederte. Gelangte man von der Startseite des

Kantons zu den weiterführenden Seiten zu den Bezirksgerichten einerseits und dem Obergericht andererseits, führte ein als "Top Thema" bezeichneter Link zu den KESR-Informationen. Damit waren diese Informationen – formell richtig – im Webseitenaufttritt der Gerichte respektive des Kantons eingebettet. Entsprechend richteten sich auch das Layout und die Darstellungs- und Gliederungsmöglichkeiten nach der allgemeinen Kantons-Webseite.

Die Erfahrungen mit dem KESR haben einen grossen Informationsbedarf der Betroffenen, aber auch der Öffentlichkeit gezeigt. Mit dem KESR kann die ganze Bevölkerung leicht in Kontakt kommen: zum Beispiel als direkt betroffene Personen, als Angehörige, als jemand, der eine Gefährdungsmeldung erstattet, oder als eine Person, die mit einer Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht für einen allfälligen Verlust der eigenen Urteilsfähigkeit vorsorgen möchte. Im Kanton Aargau sind zahlreiche Behörden mit dem Kindes- und Erwachsenenschutz befasst, neben den KESB an den 11 Familiengerichten und der KEKA als Aufsichtsbehörde etwa die Gemeinden (Abklärung, Finanzierung, Schnittstelle zur immateriellen Sozialhilfe), die kommunal organisierten Berufsbeistandschaften und weitere Stellen wie beispielsweise die Kinderschutzgruppen der Kantonsspitäler. Manche Informationssuchende werden nicht wissen, zu welcher Behörde ihre Frage gehört. Gelangen sie zur Homepage der Gerichte, finden sich dort viele Informationen, die für sie (respektive das KESR) nicht von Interesse sind.

7.2 Lösung und Zuständigkeit in der Umsetzung

Aus diesen Gründen wurde im Rahmen der laufenden Optimierungsmassnahmen ein von der KEKA betriebenes Internetportal für die KESB aufgebaut, dessen Layout und Gliederung auf die spezifischen Informationsbedürfnisse im Umfeld des KESR zugeschnitten sind. Der Fokus des Internetportals liegt auf inhaltlichen Informationen zum KESR, der Funktion der KESB und ihrer Vernetzung mit anderen Behörden. Hingegen steht ihre Organisationsform (Gerichte) nicht im Vordergrund. Damit können evtl. auch allfällige Schwellenängste verringert werden. Neben der Übernahme und Aktualisierung der bisher im Internet abrufbaren Informationen erarbeitet die KEKA für das neue Internetportal soweit sinnvoll weitere Informationen und Dokumente. Dieses Internetportal könnte zudem mittels einer geschützten Login-Möglichkeit mittelfristig dazu dienen, weiteren Akteuren im KESR, insbesondere den Gemeinden und Berufsbeiständen, Informationen, Dokumente etc. zur Verfügung zu stellen.

7.3 Umsetzungsplanung

Massnahme	Inhalt	Ergebnis	Umsetzung		
			Zuständigkeit	Ressourcen	Bis wann
Internetauftritt der Familiengerichte als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (www.ag.ch/kesb)	Neukonzeption des Internetauftritts: Öffentlicher Bereich mit Informationen, Formularen, Kreisschreiben, etc. Option für nicht-öffentlichen Bereich für die KESB und/oder Gemeinden mit internen Formularen, etc.		Gerichte Kanton Aargau		umgesetzt/ laufend

III. ERLÄUTERUNGEN DER RECHTSÄNDERUNGEN

1. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen (EG ZGB – ohne § 56a nEG ZGB)

Die Nummerierung der Bestimmungen entspricht derjenigen der Anhörungsvorlage vom 25. November 2015 zur Totalrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz vom 27. März 1911 ("nEG ZGB").

In den nachfolgenden Ausführungen werden die Änderungen von geltenden beziehungsweise in die Totalrevisionsvorlage – mit Ausnahme der Nummerierung – unverändert übernommenen Bestimmungen für eine bessere Lesbarkeit unterstrichen dargestellt.

1.1 Erweiterung der Einzelzuständigkeiten

Der Spruchkörper der Familiengerichte als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) besteht aus einer Bezirksgerichtspräsidentin oder einem Bezirksgerichtspräsidenten sowie zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern des Kindes- und Erwachsenenschutzes aus den Fachrichtungen Soziale Arbeit oder Psychologie.

Die Kantone haben von Bundesrechts wegen die Kompetenz, für bestimmte Geschäfte die Einzelzuständigkeit vorzusehen (Art. 440 Abs. 2 ZGB). Der Kanton Aargau hat davon Gebrauch gemacht: Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident entscheidet bestimmte Geschäfte des Kindes- und Erwachsenenschutzes in Einzelzuständigkeit und nicht im interdisziplinären Dreiergremium. Diese Einzelzuständigkeit kann in Stellvertretung der Bezirksgerichtspräsidenten auch durch die hauptamtlichen Fachrichterinnen und Fachrichter des Kindes- und Erwachsenenschutzes wahrgenommen werden (§ 56 Abs. 2 Satz 2 Gerichtsorganisationsgesetz [GOG] vom 6. Dezember 2011).

Der Katalog der Einzelzuständigkeiten in § 24 des nEG ZGB wurde bereits im Rahmen einer Teilrevision des EG ZGB, die am 1. Juli 2015 in Kraft trat, ausgebaut. Die erneute Überprüfung führt zu einem weiteren Ausbau von Einzelzuständigkeiten.

§ 24 Verfahren, a) Einzelzuständigkeiten (Abs. 1 lit. d, d^{bis} und e^{bis}, Abs. 3 lit. f)

¹ Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident entscheidet in Einzelzuständigkeit über folgende Geschäfte:

- a) Anordnung der Inventaraufnahme, der periodischen Rechnungsstellung und der Berichterstattung (Art. 318 Abs. 3, Art. 322 Abs. 2 sowie Art. 405 Abs. 2 und 3 ZGB),
- b) Anordnung der Hinterlegung und der Sicherheitsleistung (Art. 324 Abs. 2 ZGB),
- c) Feststellung der Beendigung einer Massnahme aus gesetzlichen Gründen,
- d) Ernennung der Beiständin oder des Beistands (Art. 400, 401, 402 und 403 ZGB), Entscheid über einen Beistandswechsel aufgrund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Berufsbeiständin oder Berufsbeistand (Art. 421 Ziff. 3 ZGB) oder auf Begehren der Beiständin oder des Beistands (Art. 422 ZGB) sowie Entlassung aus dem Amt (Art. 422 und 423 ZGB),
- d^{bis}) direkte Regelung der Angelegenheit bei Verhinderung und Interessenkollision der Beiständin oder des Beistands (Art. 403 ZGB),
- e) Festsetzung der Entschädigung der beauftragten Person (Art. 366 Abs. 1 ZGB) und der Beiständin oder des Beistands (Art. 404 Abs. 2 ZGB),
- e^{bis}) Bewilligung und Entscheid über Anlage und Aufbewahrung des Vermögens (Art. 408 Abs. 3 ZGB sowie Art. 4 Abs. 2 und 3, 6 Abs. 2, 7 Abs. 2 und 3, 8 Abs. 3 und 9 Abs. 2 der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft [VBVV] vom 4. Juli 2012),
- f) Prüfung und Genehmigung der Rechnung und des Berichts (Art. 415 Abs. 1 und 2 sowie Art. 425 Abs. 2 ZGB),
- g) Erteilung der Zustimmung (Art. 416 und 417 ZGB),

- h) Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörden des neuen Wohnsitzes sowie Übernahme einer bestehenden Massnahme von der Behörde des bisherigen Wohnsitzes (Art. 442 Abs. 5 ZGB),
- i) Entscheid über Zuständigkeitsfragen (Art. 444 ZGB),
- j) Entbindung von der Pflicht zur Ablage des Schlussberichts und der Schlussrechnung (Art. 425 Abs. 1 ZGB),
- k) vorsorgliche Massnahmen (Art. 445 ZGB),
- l) Auskunftsbegehren (Art. 451 Abs. 2 ZGB),
- m) Vollstreckungen (Art. 450g ZGB),
- n) Antragstellung auf Anordnung eines Erbschaftsinventars (Art. 553 ZGB),
- o) Erhebung des Strafantrags (Art. 30 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs [StGB] vom 21. Dezember 1937).

² In die Einzelzuständigkeit fallen ferner folgende Geschäfte des Kindesschutzes:

- a) Neuregelung der elterlichen Sorge und der Obhut bei Einigkeit der Eltern sowie Genehmigung von Unterhaltsverträgen (Art. 134 Abs. 3, Art. 179 Abs. 1, Art. 287, 298d und 315b Abs. 2 ZGB),
- b) Neuregelung des persönlichen Verkehrs oder der Betreuungsanteile in nichtstreitigen Fällen ohne Neuurteilung der elterlichen Sorge oder des Unterhalts (Art. 134 Abs. 4, Art. 179 Abs. 1 und Art. 298d ZGB),
- c) Zustimmung zum Wechsel des Aufenthaltsorts des Kindes (Art. 301a Abs. 2 ZGB),
- d) Zustimmung zur Adoption des bevormundeten Kindes (Art. 265 Abs. 3 ZGB),
- e) Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (Art. 265a Abs. 2 ZGB),
- f) Entscheid über den Namen des Kindes bei Uneinigkeit der Eltern (Art. 270–270b ZGB),
- g) Ernennung des Vormunds (Art. 298 Abs. 3 ZGB),
- h) Entgegennahme der Erklärung der unverheirateten Eltern betreffend die gemeinsame elterliche Sorge (Art. 298a Abs. 4 ZGB),
- i) Anordnung einer Beistandschaft für das Kind (Art. 306 Abs. 2 ZGB),
- j) Anordnung einer Beistandschaft bei der Feststellung der Vaterschaft und bei der Wahrung des Unterhaltsanspruchs (Art. 308 Abs. 2 ZGB),
- k) Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach Tod eines Elternteils (Art. 318 Abs. 2 ZGB),
- l) Bewilligung zur Anzehung des Kindesvermögens (Art. 320 Abs. 2 ZGB),
- m) Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1^{bis} ZGB),
- n) Regelung über die Anrechnung der Erziehungsgutschriften (Art. 52f^{bis} der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV] vom 31. Oktober 1947).

³ In die Einzelzuständigkeit fallen ferner folgende Geschäfte des Erwachsenenschutzes:

- a) Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags und Einweisung der beauftragten Person in ihre Pflichten (Art. 363 und 364 ZGB),
- b) Prüfung der Kündigung des Vorsorgeauftrags (Art. 367 ZGB),
- c) Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten beziehungsweise der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB),
- d) Prüfung der Voraussetzungen zur Vertretungsbefugnis des Ehegatten beziehungsweise der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners und Ausstellung einer Urkunde über die Vertretungsbefugnis (Art. 376 Abs. 1 ZGB),
- e) Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 und 382 Abs. 3 ZGB),

f) Entscheid über aufsichtsrechtliches Einschreiten gegen die Beiständin oder den Beistand beziehungsweise gegen eine von der Erwachsenenschutzbehörde beauftragte Drittperson oder Stelle (Art. 419 ZGB).

⁴ Angelegenheiten gemäss den Absätzen 1–3 können durch das Kollegium entschieden werden, wenn prozessökonomische Gründe oder die Wichtigkeit beziehungsweise Komplexität der rechtlichen oder tatbeständlichen Verhältnisse dies verlangen.

Absatz 1 Litera d

Da die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident für die Ernennung der Beiständin oder des Beistands zuständig ist, sollte diese Einzelzuständigkeit auch für den Beistandswechsel aufgrund Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Art. 421 Ziff. 3 ZGB sowie auf Begehren der Beiständin oder des Beistands nach Art. 422 ZGB vorgesehen werden.

Absatz 1 Litera d^{bis}

Ist die Beiständin oder der Beistand am Handeln verhindert und widersprechen die Interessen der Beiständin oder des Beistands in einer Angelegenheit denjenigen der betroffenen Person, so ernennt die Erwachsenenschutzbehörde eine Ersatzbeiständin oder einen Ersatzbeistand oder regelt diese Angelegenheit selber (Art. 403 Abs. 1 ZGB). Die Einzelzuständigkeit für die Ernennung einer Ersatzbeiständin oder eines Ersatzbeistands ist bereits in § 24 Abs. 1 lit. d nEG ZGB vorgesehen. In der Praxis kann es bei einfachen Geschäften sinnvoller sein, wenn die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident die Angelegenheit direkt selbst regelt, als eine Ersatzbeiständin oder einen Ersatzbeistand einzusetzen, welche beziehungsweise welcher sich zuerst in die Materie einarbeiten muss. Es drängt sich daher auf, auch für die direkte Regelung der Angelegenheit nicht den Spruchkörper, sondern die Einzelzuständigkeit der Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident vorzusehen. In der Praxis kann bei Bedarf ohnehin auf das Fachwissen der Fachrichterinnen und Fachrichter zurückgegriffen werden.

Absatz 1 Litera e^{bis}

Neu soll auch die Genehmigung von zustimmungspflichtigen Geschäften der Beiständin oder des Beistands zur Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten gemäss Art. 408 Abs. 3 ZGB i.V.m. der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) vom 4. Juli 2012 in die Einzelzuständigkeit der Bezirksgerichtspräsidentin oder des Bezirksgerichtspräsidenten fallen. Dies rechtfertigt sich analog der weiteren Regelungen zur Genehmigung von vermögensrechtlichen Angelegenheiten, insbesondere § 24 Abs. 1 lit. g nEG ZGB.

Absatz 3 Litera f

Für Entscheide über aufsichtsrechtliches Einschreiten gegen die Beiständin oder den Beistand beziehungsweise gegen eine von der Erwachsenenschutzbehörde beauftragte Drittperson oder Stelle nach Art. 419 ZGB ist in erster Linie juristisches Fachwissen gefragt, weshalb es angezeigt ist, grundsätzlich die Einzelzuständigkeit vorzusehen. Dies gilt umso mehr, als es dabei oftmals um die Behandlung von querulatorischen Beanstandungen der Amtsführung der Beiständin oder des Beistands geht. Ist dies nicht der Fall und reicht das Fachwissen der Einzelrichterin oder des Einzelrichters nicht aus, bleibt eine Überweisung an das Kollegium nach § 24 Abs. 4 nEG ZGB ohne weiteres möglich.

1.2 Zusammenarbeit der Familiengerichte als KESB mit weiteren Personen und Stellen

§ 29a Zusammenarbeit mit Behörden, Stellen und Drittpersonen (neu)

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde arbeitet im Rahmen des Bundesrechts (insbesondere Art. 443, 448, 449b, 451 und 453 ZGB) mit Behörden, Stellen und Drittpersonen zusammen, namentlich mit

- a) Gemeinden,
- b) Drittpersonen mit Auftrag zu Sachverhaltsabklärungen,
- c) Beiständigen und Beiständen,
- d) Schulleitungen, Schulpflegen, Lehrpersonen und Schulsozialarbeitenden,
- e) Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
- f) Betreuungs- und Klinikeinrichtungen sowie Fachleuten des Gesundheitswesens,
- g) Betreibungs- und Konkursämtern,
- h) Polizeibehörden,
- i) Behörden und Stellen des Jugendstrafrechts,
- j) Behörden und Stellen der Strafverfolgung sowie des Straf- und Massnahmenvollzugs.

² Bei der Zusammenarbeit, namentlich im Rahmen von Fallkonferenzen, dürfen die Behörden, Stellen und Drittpersonen untereinander Personendaten bekannt geben, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis bleibt vorbehalten.

³ Die betroffene Person wird spätestens im Rahmen der Anhörung gemäss Art. 447 ZGB in geeigneter Weise über die Zusammenarbeit gemäss den Absätzen 1 und 2 informiert.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Die Familiengerichte als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf eine enge und gut funktionierende Zusammenarbeit mit weiteren Personen, Behörden und Stellen angewiesen. Einerseits wird die Gefährdung einer schutzbedürftigen Person den Familiengerichten als KESB in der Regel durch eine von Dritten erstattete Gefährdungsmeldung erst bekannt, andererseits erfordert eine ausreichende Sachverhaltsabklärung meist das Einholen von Informationen bei Dritten.

Die Erfahrungen der ersten drei Jahre nach dem Inkrafttreten des neuen KESR haben jedoch gezeigt, dass teilweise sowohl bei Mitarbeitenden der Familiengerichte als KESB als auch bei Gemeinden und Drittstellen Unsicherheiten darüber bestehen, in welchem Mass und in welcher Form die Zusammenarbeit zwischen den Familiengerichten als KESB und Gemeinden respektive Drittstellen zulässig ist. Zu erwähnen sind insbesondere Fragen des Amtsgeheimnisses, des Datenschutzes und der Verfahrensrechte der betroffenen Person.

Schliesslich soll die Bestimmung dem Regierungsrat ermöglichen, einzelne Aspekte dieser Zusammenarbeit in der V KESR detaillierter regeln zu können. Damit sollen optimale gesetzgeberische Voraussetzungen für eine möglichst reibungslose Zusammenarbeit zum Schutz der betroffenen Personen geschaffen werden.

Unter die Beratungsstellen gemäss lit. e fällt auch der schulpsychologische Dienst.

Im Übrigen wird auf Kapitel II, Ziffer 6.4 verwiesen, wo diese Bestimmung ausführlich erläutert wird.

1.3 Neues Verfahrensinstrument: Vorabklärung

§ 29b Vorabklärungen (neu)

¹ Nach Eingang einer Gefährdungsmeldung trifft die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei der Gemeinde in der Regel Vorabklärungen zum konkreten Handlungsbedarf.

² Entsprechende Vorabklärungen können auch bei anderen Behörden und Stellen getroffen werden, namentlich bei Lehrpersonen, Schulsozialarbeitenden, Beratungsstellen sowie Betreuungs- und Klinikeinrichtungen. Diese sind im Rahmen des Bundesrechts zur Mitwirkung verpflichtet.

³ Wird das Verfahren nicht weitergeführt, sind die betroffene Person sowie alle in die Vorabklärungen einbezogenen Gemeinden, Behörden und weiteren Stellen davon in Kenntnis zu setzen, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen.

Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes setzen gemäss dem Subsidiaritätsgrundsatz eine Gefährdung voraus, welche die betroffene Person auch mit Hilfe ihres persönlichen Umfelds oder von Drittstellen, wie beispielsweise der Gemeinde respektive ihres Sozialdiensts, nicht bewälti-

gen kann. Eine Vorabklärung des Familiengerichts als KESB bei der Gemeinde gemäss Absatz 1 kann zum Ergebnis führen, dass aufgrund bereits bestehender funktionierender Hilfestellungen keine behördliche Massnahme angezeigt ist.

In direktem Zusammenhang mit der Vorabklärung bei der Gemeinde steht die Informationspflicht des Familiengerichte als KESB an die Gemeinden über eingehende Gefährdungsmeldungen (§ 37 Abs. 1 nEG ZGB in Kapitel III. Ziffer 1.9).

Im Übrigen wird auf Kapitel II. Ziffer 4.1.3 verwiesen, wo diese Bestimmung ausführlich erläutert wird.

1.4 Abklärungen: Zulässige Beweismittel

§ 30 g) Sachverhaltsabklärungen durch die Gemeinden (Marginalie, Abs. 1, Abs. 4)

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist in Bezug auf die Form der Sachverhaltsabklärungen frei. Sie kann sich jener Beweismittel bedienen, die sie nach pflichtgemäsem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält (Freibeweis).

^{1bis} Die Gemeinden führen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Sachverhaltsabklärungen durch und tragen deren Kosten.

² Sie können diese Aufgabe an Dritte übertragen. Dabei stellen sie den Datenschutz sicher.

³ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann gegenüber der Gemeinde eine Nachbesserung der Abklärungsarbeiten anordnen. Notfalls ordnet sie nach vorheriger Androhung die Ersatzvornahme auf Kosten der Gemeinde an.

⁴ Die Aufgaben der Gemeinden bei der Aufnahme öffentlicher Inventare gemäss Art. 405 Abs. 3 ZGB richten sich nach den Bestimmungen für öffentliche Inventare des Erbrechts.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Absatz 1

Die Familiengerichte als KESB erforschen den Sachverhalt von Amtes wegen; sie ziehen die erforderlichen Erkundigungen ein und erheben die notwendigen Beweise (Art. 446 Abs. 2 ZGB). Zwischen den Berufsbeiständinnen und -beiständen, Koordinationspersonen der Gemeinden, Sozialdiensten und den Familiengerichten als KESB darf dabei gemailt und telefoniert werden.

Der neue Absatz 1 verdeutlicht diese Rechtslage. In der V KESR sollen im Einzelnen die Möglichkeiten von Abklärungen insbesondere per Telefon oder E-Mail aufgezeigt werden.

Im Übrigen wird auf Kapitel II. Ziffer 6.2.3 verwiesen, wo diese Bestimmung ausführlich erläutert wird.

Absatz 4

In erbrechtlichen Angelegenheiten nimmt der Gemeinderat am Wohnsitz der Erblasserin oder des Erblassers auf Anordnung der Bezirksgerichtspräsidentin oder des Bezirksgerichtspräsidenten das erbrechtliche Inventar auf (§ 62 Abs. 1 lit. b nEG ZGB). Darunter fällt auch das öffentliche Inventar nach Art. 591 ZGB. Die Erwachsenenschutzbehörde kann bei Vorliegen entsprechender Umstände ebenfalls die Aufnahme eines öffentlichen Inventars anordnen. Dieses hat für die Gläubiger die gleiche Wirkung wie das öffentliche Inventar des Erbrechts (vgl. Art. 405 Abs. 3 ZGB).

Es erscheint sinnvoll, dass die Gemeinden neben dem Inventar des Erbrechts auch das öffentliche Inventar gemäss Art. 405 Abs. 3 ZGB im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aufnehmen. Zu beachten ist, dass diese Fälle **äusserst selten** sind.

Die Anordnung erfolgt in Einzelzuständigkeit durch die Bezirksgerichtspräsidentin oder den Bezirksgerichtspräsidenten (vgl. § 24 Abs. 1 lit. a nEG ZGB).

1.5 Verfahrensrechte der betroffenen Person

§ 32 i) Einbezug der betroffenen Person (Marginalie, Abs. 2–5)

¹ Die betroffene Person wird unter Vorbehalt von Art. 447 Abs. 2 ZGB durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein einzelnes Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angehört.

² Im Fall einer fürsorgerischen Unterbringung kann die Anhörung der betroffenen Person an ein einzelnes Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde übertragen werden, wenn besondere Gründe vorliegen. Solche bestehen namentlich, wenn eine Anhörung durch das Kollegium nicht dem gesundheitlichen Wohl der betroffenen Person entspricht.

³ Die betroffene Person ist spätestens bei der Anhörung gemäss Art. 447 ZGB über das entscheidrelevante Ergebnis sämtlicher Sachverhaltsabklärungen in geeigneter Weise zu informieren.

⁴ Stellt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach erfolgter Anhörung neue entscheidrelevante Tatsachen fest, gibt sie der betroffenen Person vor dem Entscheid davon Kenntnis und Gelegenheit zur Stellungnahme.

⁵ Wird ein Amts- oder Sozialbericht einer Gemeinde mündlich zu Protokoll gegeben, ist die betroffene Person berechtigt, dabei anwesend zu sein und der berichterstattenden Person Fragen zu stellen.

Absatz 2

Das Bundesrecht sieht bei fürsorgerischen Unterbringungen vor, dass die betroffene Person in der Regel vom Kollegium angehört wird (Art. 447 Abs. 2 ZGB). Die Anhörung darf an ein Einzelmitglied der KESB übertragen werden, wenn besondere Gründe vorliegen (vgl. Antwort des Bundesrats vom 13. Mai 2015 zur Interpellation von Rosmarie Quadranti).

In Praxis kommt es häufig vor, dass aufgrund der gesundheitlichen Situation der betroffenen Person eine Anhörung vor drei Personen eine enorme zusätzliche Belastung darstellen würde, welche negative gesundheitliche Auswirkungen haben könnte und die es zu vermeiden gilt. Dies trifft beispielsweise auf Menschen mit einer Demenzerkrankung zu, die von einer Anhörung durch eine Gerichtspräsidentin oder einen Gerichtspräsidenten sowie durch zwei Fachrichterinnen oder Fachrichter völlig überfordert wären. Von der Anhörung durch den gesamten Spruchkörper ist somit wegen Krankheit oder anderen persönlichkeitsbedingten Gründen seitens der betroffenen Person abzusehen. Im Kanton Aargau entspricht die Anhörung durch ein Mitglied der KESB im Bereich FU bereits weitgehend der Praxis, wenn besondere Umstände vorliegen.

Der Entscheid erfolgt bei einer fürsorgerischen Unterbringung stets durch den gesamten Spruchkörper.

Absätze 3–5

So wie mit dem neuen § 30 Abs. 1 nEG ZGB auf die fehlende Beweismittelbeschränkung hingewiesen wird, soll mit den Absätzen 3–5 der vorliegenden Bestimmung auf die entsprechenden Verfahrensrechte der betroffenen Person aufmerksam gemacht werden.

Im Übrigen wird auf Kapitel II, Ziffer 6.3.4 verwiesen, wo die Absätze 3–5 ausführlich erläutert werden.

1.6 Kosten im Erwachsenenschutzverfahren (Parteientschädigung)

§ 35 I) Kosten im Erwachsenenschutzverfahren (Abs. 3^{bis})

¹ In Erwachsenenschutzverfahren werden die Gerichtskosten in erster Instanz der betroffenen Person auferlegt, es sei denn, besondere Umstände rechtfertigen eine andere Verteilung oder den Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten.

² Besondere Umstände, die den Verzicht auf die Erhebung von Gerichtskosten rechtfertigen, liegen namentlich vor, wenn von der Anordnung einer Massnahme abgesehen wird.

³ Keine Gerichtskosten werden erhoben in

- a) erster Instanz im Zusammenhang mit Art. 419 ZGB, es sei denn, das Verfahren ist mutwillig oder leichtfertig veranlasst oder dessen Durchführung in rechtlich vorwerfbarer Weise erschwert worden,
- b) erster und zweiter Instanz in Verfahren auf Erlass ambulanter Massnahmen, fürsorglicher Unterbringungen und Nachbetreuungen sowie in Verfahren betreffend die Sterilisation von Personen unter umfassender Beistandschaft und von dauernd urteilsunfähigen Personen.

^{3bis} Liegen besondere Umstände analog Absatz 2 vor und sind der betroffenen Person notwendige Kosten insbesondere für eine berufsmässige Vertretung entstanden, kann ihr eine Parteientschädigung aus der Staatskasse entrichtet werden.

⁴ Im Übrigen sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung zu den Kosten anwendbar, insbesondere im Beschwerdeverfahren, für die Parteientschädigung sowie die unentgeltliche Rechtspflege.

Die Bestimmungen zur Parteientschädigung in der Zivilprozessordnung sind auf Zweiparteienverfahren ausgelegt. Beim Erwachsenenschutzverfahren handelt es sich jedoch um ein Einparteienverfahren, weshalb diese Bestimmungen nicht analog angewendet werden können. Nach Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten (Gerichtskosten und Parteientschädigung) der unterliegenden Partei auferlegt. In einem Einparteienverfahren gibt es keine obsiegenden und unterliegenden Parteien.

Eine gesetzliche Grundlage, wonach der betroffenen Person eine Parteientschädigung ausgerichtet werden kann, beispielsweise wenn ein Verfahren durch eine grundlose Gefährdungsmeldung ausgelöst wurde und von der Anordnung einer Massnahme abgesehen wird, fehlt demnach.

Mit Einführung der neuen Bestimmung in § 35 Abs. 3^{bis} nEG ZGB wird die Möglichkeit geschaffen, bei Vorliegen besonderer Umstände analog Absatz 2 eine Parteientschädigung auszurichten. Besondere Umstände nach Absatz 2 liegen namentlich dann vor, wenn von der Anordnung einer Massnahme abgesehen wird.

1.7 Kosten im Kindesschutzverfahren

§ 36 m) Kosten im Kindesschutzverfahren (Abs. 1, Abs. 2)

¹ In Kindesschutzverfahren werden in erster Instanz in der Regel keine Gerichtskosten erhoben.

² Wird von der Anordnung einer Massnahme abgesehen und sind einer am Verfahren beteiligten Person notwendige Kosten insbesondere für eine berufsmässige Vertretung entstanden, kann ihr eine Parteientschädigung aus der Staatskasse entrichtet werden.

³ Im Übrigen sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung zu den Kosten anwendbar, insbesondere bei der Kostenverteilung, im Beschwerdeverfahren, für die Parteientschädigung sowie die unentgeltliche Rechtspflege.

Absatz 1

Es wird auf Kapitel II. Ziffer 5.2.3 verwiesen, wo Absatz 1 ausführlich erläutert wird.

Absatz 2

Der neue Absatz 2 erfolgt analog § 35 Abs. 3^{bis} nEG ZGB, vgl. dazu die Ausführungen unter Kapitel III. Ziffer 1.6.

1.8 Mündliche Eröffnung des Entscheides

§ 36a Eröffnung des Entscheids (neu)

¹ Findet eine Verhandlung statt, wird der Entscheid zum Abschluss der Verhandlung in der Regel mit kurzer mündlicher Begründung eröffnet.

² Die Kurzbegründung des mündlich eröffneten Entscheids wird protokolliert.

³ Das Dispositiv des Entscheides kann den Parteien nachträglich zugestellt werden. In diesem Fall läuft die Frist für die Parteien, um eine schriftliche Begründung zu verlangen, ab Zustellung des Dispositivs.

Es wird auf Kapitel II. Ziffer 6.6 verwiesen, wo diese Bestimmung ausführlich erläutert wird.

1.9 Mitteilung an die Gemeinde und andere Behörden

§ 37 n) Mitteilung an Gemeinde und andere Behörden (Abs. 1)

¹ Stehen keine überwiegenden Interessen entgegen, informiert die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Gemeinde über den Eingang einer Gefährdungsmeldung sowie über den Abschluss eines Verfahrens, namentlich über die Anordnung, Änderung und Aufhebung von Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz. Sie informiert weitere Amtsstellen und Behörden, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

² Sie informiert weitere Amtsstellen und Behörden gemäss Absatz 1, soweit dies zur Erfüllung deren gesetzlicher Aufgaben erforderlich ist.

Damit das neue Instrument der Vorabklärung gemäss § 29b nEG ZGB greifen kann, sind die Gemeinden über den Eingang einer Gefährdungsmeldung zu informieren.

Auch sind die Gemeinden über den Abschluss eines Verfahrens zu informieren. Nach geltendem Recht informiert die KESB die Gemeinden über die Anordnung und Aufhebung von Massnahmen. Unsicherheit besteht, ob die Gemeinden auch über die Änderung von Massnahmen informiert werden müssen. Diese Unsicherheit wird nun beseitigt, indem die Änderung im Gesetzestext ausdrücklich erwähnt wird.

Als Verfahrensabschlüsse namentlich erwähnt werden somit die Anordnung, Änderung und Aufhebung von Massnahmen. Möglich ist aber auch, dass das Familiengericht als KESB nach der Durchführung des Verfahrens von der Anordnung von Massnahmen absieht. In diesen Fällen ist es für die Gemeinden ebenso wichtig, darüber informiert zu werden. Ansonsten bleiben sie nach der Information über den Eingang der Gefährdungsmeldung und/oder nach dem Erstellen eines Amts- oder Sozialamtsberichts im Ungewissen, ob das Familiengericht als KESB eine Massnahme angeordnet hat oder nicht. Unter Umständen ergibt sich daraus ein Bedarf nach immaterieller Sozialhilfe, welche von der Gemeinde zu leisten ist.

Im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz gemäss §§ 21 nEG ZGB ff. wird der Begriff "Gemeinde" verwendet, in § 37 Abs. 1 nEG ZGB jedoch nicht, weshalb eine Anpassung erfolgt.

Benötigen andere Amtsstellen oder Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben Informationen über Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen, so informiert die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde diese ebenfalls. Diese Pflicht, welche vorher in Absatz 1 statuiert war, wurde neu für eine bessere Übersicht in Absatz 2 aufgenommen. Zudem erfolgt eine kleine redaktionelle Anpassung, damit klar ist, dass die gesetzlichen Aufgaben der Amtsstellen und Behörden gemeint ist, und nicht jene der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (neu "deren" statt "ihrer" gesetzlicher Aufgaben).

1.10 Beschwerde gegen eine Begutachtung in einer Einrichtung gemäss Art. 449 ZGB

§ 55 o) Besondere Bestimmungen im Beschwerdeverfahren bei fürsorgerischer Unterbringung und Begutachtung in einer Einrichtung (Marginalie, Abs. 1 lit. f^{bis})

¹ Das Obergericht (Verwaltungsgericht) entscheidet als Kollegialgericht über Beschwerden gegen

- a) eine fürsorgerische Unterbringung einer volljährigen Person,
- b) eine fürsorgerische Unterbringung einer minderjährigen Person zur Behandlung einer psychischen Störung,
- c) eine Zurückbehaltung,
- d) eine Abweisung eines Entlassungsgesuchs,
- e) eine Behandlung einer psychischen Störung ohne Zustimmung,

- f) eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit im Rahmen einer fürsorglichen Unterbringung,
- f^{bis}) eine Begutachtung in einer Einrichtung gemäss Art. 449 ZGB,
- g) eine angeordnete Nachbetreuung oder ambulante Massnahme,
- h) die Vollstreckung dieser Massnahmen.

² In sämtlichen Fällen gelangt Art. 450e Abs. 2 ZGB sinngemäss zur Anwendung.

³ Der betroffenen Person ist eine amtliche Rechtsvertretung zu bestellen, wenn sie ihre Interessen nicht genügend zu wahren vermag oder andere Umstände dies erfordern. Die Entschädigung der Rechtsvertretung richtet sich nach dem massgebenden Tarif und kann von der kostenpflichtigen betroffenen Person zurückgefordert werden.

⁴ Die schriftliche Eröffnung des Entscheids kann auf die Zustellung des Dispositivs beschränkt werden mit dem Hinweis, dass der Entscheid rechtskräftig wird, wenn innert 30 Tagen keine Partei eine schriftlich begründete Ausfertigung verlangt. Verzichten die Parteien auf eine vollständige Ausfertigung, ist eine kurze Begründung in die Akten aufzunehmen.

Gemäss Art. 449 ZGB Abs. 1 weist die Erwachsenenschutzbehörde die betroffene Person zur Begutachtung in eine geeignete Einrichtung ein, wenn eine psychiatrische Begutachtung unerlässlich ist und diese nicht ambulant durchgeführt werden kann. Im EG ZGB fehlt eine Bestimmung, welche festlegt, welche Behörde für eine Beschwerde gegen eine solche Anordnung zuständig ist.

Aktuell entscheidet das Verwaltungsgericht als Kollegialgericht in analoger Anwendung von § 55 Abs. 1 nEG ZGB über diese Beschwerden. Es erscheint auch aufgrund Art. 449 Abs. 2 ZGB, wonach die Bestimmungen über das Verfahren bei fürsorglicher Unterbringung sinngemäss anwendbar sind, sinnvoll, dass für Beschwerden gegen eine Begutachtung in einer Einrichtung dieselbe Behörde zuständig ist wie für die Beschwerden gegen die Anordnung einer fürsorglichen Unterbringung. Diese Zuständigkeit, welche in der Praxis bereits so gehandhabt wurde, wird mit der vorliegenden Ergänzung von § 55 Abs. 1 nEG ZGB gesetzlich festgehalten.

Da neu nicht nur die fürsorgliche Unterbringung in § 55 nEG ZGB geregelt ist, muss auch entsprechend die Marginalie angepasst werden.

1.11 Vertretung des Kantons in interkantonalen Zuständigkeitskonflikten

§ 59a Interkantonale Zuständigkeitskonflikte (neu)

¹ Die Aufsichtsbehörde vertritt den Kanton Aargau in interkantonalen Zuständigkeitskonflikten im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht.

Besteht Uneinigkeit, welche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur Durchführung eines Verfahrens oder Führung einer Massnahme zuständig ist, sieht das Gesetz einen Meinungsaustausch zwischen den beiden beteiligten KESB vor. Kann im Meinungsaustausch keine Einigung erzielt werden, so unterbreitet die zuerst befasste KESB die Frage ihrer Zuständigkeit gemäss Art. 444 Abs. 4 ZGB der behördlichen Beschwerdeinstanz.

Gemäss der bisher herrschenden Lehre konnte die gerichtliche Beschwerdeinstanz bei interkantonalen Zuständigkeitskonflikten auch über die Zuständigkeit der KESB eines anderen Kantons entscheiden; jene hätte den Entscheid mittels Beschwerde ans Bundesgericht weiterziehen können.

Gemäss dem neuen Bundesgerichtsurteil BGE 141 III 84 darf die gerichtliche Beschwerdeinstanz aber nur über die Zuständigkeit der KESB ihres Kantons entscheiden. Interkantonale Zuständigkeitskonflikte sind mittels Klage des einen gegen den anderen Kanton gemäss Art. 120 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) vom 17. Juni 2005 dem Bundesgericht zu unterbreiten. Es muss daher bestimmt werden, welche Stelle den Kanton Aargau in einem entsprechenden Verfahren vor Bundesgericht vertritt. Aufgrund der vorhandenen Fachkompetenz erscheint es sinnvoll, die Kompetenz zur Vertretung des Kantons der Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutz des Obergerichts als Aufsichtsbehörde zu übertragen.

2. Erläuterung betreffend gesetzliche Grundlage für Arrest im Jugendheim Aarburg

2.1 Erläuterung zu § 56a nEG ZGB

§ 56a Disziplinierung in geschlossenen Einrichtungen (neu)

¹ Schuldhaftes Pflichtverletzungen von Jugendlichen, die zivilrechtlich zur Unterbringung in eine stationäre Einrichtung eingewiesen worden sind, können mit bis zu sieben Tagen Arrest oder anderen durch Verordnung festgelegten Disziplinarstrafen oder -massnahmen geahndet werden.

² Als Sicherungsmassnahme, namentlich bei Verdunklungsgefahr, kann vor Erlass des Disziplinarscheids die Unterbringung in einem Einschliessungszimmer bis höchstens 24 Stunden angeordnet werden.

³ Arrest und Sicherungsmassnahme dürfen nur von der Leitung der stationären Einrichtung angeordnet werden. Die Anordnung anderer Disziplinarstrafen oder -massnahmen kann an andere Mitarbeitende delegiert werden.

Absätze 1 und 3

Der Kanton Aargau unterhält auf der Aarburg ein Jugendheim für männliche Jugendliche, die gerichtlich zum Vollzug strafrechtlicher Sanktionen oder administrativ zum Vollzug von Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes eingewiesen werden. Somit werden im Jugendheim Aarburg jugendstrafrechtlich und zivilrechtlich begründete Massnahmen vollzogen. Die Verordnung über die Organisation des Jugendheims Aarburg vom 21. Januar 2004 regelt die Organisation, die Benützung sowie das Disziplinarwesen. Bei Regelverstössen wie beispielsweise verbaler oder körperlicher Gewalt eines Jugendlichen gegen Mitarbeitende und/oder gegen andere Jugendliche kann das Jugendheim Aarburg auf das Mittel von disziplinarischen Sanktionen zurückgreifen. Als Disziplinarsanktionen werden in § 13 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation des Jugendheims Aarburg der "mündliche Verweis" als mildeste Sanktion bis zum "Arrest von bis zu 7 Tagen" im Einschliessungszimmer als härteste Massnahme geregelt.

Die ins Jugendheim Aarburg eingewiesenen Jugendlichen befinden sich in einem sogenannten Sonderstatusverhältnis oder besonderen Rechtsverhältnis. Ein solches liegt vor, wenn eine Person in einer engeren Rechtsbeziehung zum Staat steht als die übrigen Bürgerinnen und Bürger und sich daraus für sie besondere Pflichten und Einschränkungen der Freiheitsrechte ergeben (gilt beispielsweise auch für Schülerinnen und Schüler, öffentlich-rechtliche Angestellte, Strafgefangene). Die Leitung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt ist auch ohne formell-gesetzliche Grundlage im Rahmen der Vollzugskompetenz befugt, eine Anstaltsordnung zu erlassen, soweit diese zur Wahrung des Anstaltszwecks notwendig ist (vgl. auch § 94 Abs. 2 Kantonsverfassung). Zur Anstaltsordnung gehören auch die Regelung der Disziplin (BGE 121 I 22 E. 4a). Daher wurde bis anhin davon ausgegangen, dass die Verordnung über die Organisation des Jugendheims Aarburg vom 21. Januar 2004 als rechtliche Grundlage für die Anordnung von disziplinarischen Sanktionen genügt.

In der neuen Literatur wird unter Hinweis auf Gerichtsurteile die Ansicht vertreten, dass gestützt auf Art. 36 Abs. 1 Satz 2 Bundesverfassung auch bei Sonderstatusverhältnissen schwere Grundrechtseinschränkungen in einem formellen Gesetz vorzusehen sind.³⁷ Deshalb ist für den strengen Arrest eine gesetzliche Grundlage im formellen Sinn zu schaffen. Hier verbringt der Jugendliche den Tag und die Nacht in einem speziellen Einschliessungszimmer (mit Rufanlage), er nimmt dort die Mahlzeiten ein, ist aus dem Arbeitsalltag herausgerissen und kann auch keine Freizeitaktivitäten mit anderen Jugendlichen ausüben.

³⁷ Wiederkehr/Richli, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Bern 2012, Band I, N 1305 und 1306; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich/St. Gallen 2016, N 454

Für die Anordnung von Arrest für jugendstrafrechtlich eingewiesene Jugendliche im Jugendheim Aargau besteht die gesetzliche Grundlage bereits in § 18 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 16. März 2010. Für zivilrechtlich eingewiesene soll sie mit dem vorgeschlagenen § 56a Abs. 1 nEG ZGB geschaffen werden.

Obwohl für den leichten Arrest die bisherige Verordnungsregelung als ausreichend erachtet wird, deckt die neue Bestimmung von § 56a Abs. 1 nEG ZGB alle Formen des Arrests ab.

Das Jugendheim Aargau ist die einzige Einrichtung im Kanton Aargau, die Arreststrafen für zivilrechtlich eingewiesene Jugendliche anordnet und dafür über spezielle Einschliessungszimmer verfügt. Diese weisen eine Rufanlage auf. Die Jugendlichen werden engmaschig beobachtet und betreut. Eine Arreststrafe erhöht die Fürsorgepflicht der Institution.

Der Arrest und die Sicherungsmassnahme dürfen ausschliesslich von der Leitung verfügt werden. Der Jugendliche wird angehört. Er erhält eine schriftliche Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung. Der Jugendliche kann beim Departement Volkswirtschaft und Inneres Beschwerde erheben mit Weiterzugsmöglichkeit ans Verwaltungsgericht (§§ 14 und 15 der Verordnung über die Organisation des Jugendheims Aargau vom 21. Januar 2004).

Absatz 2

Eine Sicherungsmassnahme drängt sich beispielsweise bei konkretem Verdacht auf Fluchtgefahr auf oder bei Verdunklungsgefahr, wenn nach Vorfällen körperlicher Gewalt mehrere Jugendliche beteiligt sind und zunächst geklärt werden muss, wer der Urheber war.

In den anerkannten Aargauer Tagessonderschulen, Sonderschulheimen, Erziehungseinrichtungen mit Anerkennung des Bundesamtes für Justiz, Kinder- und Jugendheimen und sozialpädagogischen Wohngruppen (gemäss Betreuungsgesetz) finden keine Zimmereinschliessungen statt und werden aktuell auch nicht angestrebt.

2.2 Fremdänderung: Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 16. März 2010

§ 18 Disziplinierung in der Unterbringung, Untersuchungs- oder Sicherheitshaft und im Freiheitsentzug

¹ Schuldhafte Pflichtverletzungen von Jugendlichen, die zum Vollzug der Unterbringung, der Untersuchungshaft oder der Sicherheitshaft oder des Freiheitsentzugs in eine Einrichtung oder eine Anstalt eingewiesen worden sind, ~~werden können~~ mit bis zu sieben Tagen Arrest oder anderen durch Verordnung festgelegten Disziplinarstrafen oder ~~Disziplinar-~~massnahmen geahndet werden.

^{1 bis} Als Sicherungsmassnahme, namentlich bei Verdunklungsgefahr, kann vor Erlass des Disziplinarsentscheids die Unterbringung in einem Einschliessungszimmer bis höchstens 24 Stunden angeordnet werden.

² ~~Arrest darf und Sicherungsmassnahme dürfen~~ nur von der Leitung der Einrichtung oder der Anstalt angeordnet werden. Die Anordnung anderer Disziplinarstrafen oder ~~Disziplinar-~~massnahmen kann an andere Mitarbeitende der Einrichtung oder der Anstalt delegiert werden.

Absatz 1

In Absatz 1 erfolgen lediglich redaktionelle Anpassungen.

Absatz 1^{bis}

Mit Absatz 2 wird die Sicherungsmassnahme gemäss § 13 Abs. 3 Verordnung über die Organisation des Jugendheims Aargau vom 21. Januar 2004 gesetzlich verankert.

Absatz 2

In Absatz 2 wird ergänzt, dass auch die Sicherungsmassnahme lediglich von der Leitung angeordnet werden darf.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen (V KESR)

3.1 Ingress

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 91 Abs. 2 der Kantonsverfassung und die §§ ~~63~~29a Abs. 4, ~~64~~30 Abs. 4, ~~67~~31 Abs. 4, 40 Abs. 3 und 4 sowie ~~67~~57 Abs. 4 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27. März 1911

beschliesst:

Mit § 29a Abs. 4 nEG ZGB ist eine neue Delegationsnorm für die V KESR vorgesehen; deren Ingress ist entsprechend anzupassen. Im Übrigen enthält der bisherige Ingress einen Fehler, indem auf § 57 Abs. 1 verwiesen wird. Dieser Fehler soll behoben werden, indem korrekterweise auf § 57 Abs. 2 EG ZGB verwiesen wird.

3.2 Zusammenarbeit der Familiengerichte als KESB mit Behörden, Stellen und Drittpersonen

§ 2a Zusammenarbeit mit Behörden, Stellen und Drittpersonen (neu)

¹ Unter der Leitung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde findet ein Austausch zwischen allen an einem konkreten Fall beteiligten Behörden, Stellen und Drittpersonen (§ 29a EG ZGB) statt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben aller Beteiligten und zum Schutz der betroffenen Person erforderlich ist.

² Für den Austausch und zur Sicherstellung der Zusammenarbeit kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde alle im konkreten Fall beteiligten Behörden, Stellen und Drittpersonen zu Fallkonferenzen einladen. Sie bestimmt die Behörden, Stellen und Drittpersonen, die an einer Fallkonferenz teilnehmen.

³ Berufsbeiständinnen und -beistände sowie weitere Fachbehörden können bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Einberufung einer Fallkonferenz beantragen.

§ 2a V KESR ist eine Ausführungsbestimmung zu § 29a nEG ZGB. Damit die Familiengerichte als KESB für schutzbedürftige Personen die geeigneten Massnahmen anordnen können, ist die Mitwirkung verschiedener Stellen notwendig (Abs. 1). Die behördliche Zusammenarbeit erfolgt in aller Regel durch bilateralen Austausch des Familiengerichts als KESB mit den weiteren involvierten Stellen.

In aussergewöhnlich komplexen Fällen erweist es sich als effizienter und zielführender, wenn das Familiengericht als KESB im Rahmen eines hängigen Verfahrens alle beteiligten Behörden, Stellen oder Drittpersonen zu einer Fallkonferenz einlädt, um über den konkreten Kindes- oder Erwachsenenschutzfall austauschen (Fallkonferenz; Abs. 2).

Berufsbeiständinnen und -beistände sowie weitere Fachbehörden (zum Beispiel schulpsychologischer Dienst) sollen den Familiengerichten als KESB einen Antrag auf die Einberufung einer Fallkonferenz stellen dürfen (Abs. 3).

Im Übrigen wird für ausführliche Erläuterungen hierzu auf Kapitel II. Ziffer 4.1.3 verwiesen.

3.3 Abklärungen

§ 3 Abklärungen (Abs. 1^{bis}, Abs. 1^{ter})

¹ Die Abklärungen der Gemeinden erfolgen im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Rahmen eines Amts- oder eines Sozialberichts.

^{1bis} Der Amts- oder Sozialbericht kann auf Anweisung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde dieser oder einem ihrer Mitglieder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

^{1ter} Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann den Sachverhalt auch mit elektronischen Hilfsmitteln (Telefon, E-Mail usw.) abklären beziehungsweise abklären lassen, soweit die Datensicherheit gewährleistet ist. Das Ergebnis dieser Abklärungen ist in schriftlicher Form festzuhalten und den Akten in geeigneter Form beizufügen.

² Zu den Abklärungen der Gemeinden gehört auch die Beratung nicht miteinander verheirateter Eltern bei der Erstellung von Verträgen, die den Unterhalt und allenfalls die gemeinsame elterliche Sorge regeln, und bei der Begründung des Kindesverhältnisses durch Anerkennung.

Absatz 1^{bis}

Diese Bestimmung wird in Kapitel II. Ziffer 6.2.4 ausführlich erläutert.

Sie weist auf die Möglichkeit hin, Verfassende von Amts- und Sozialberichten zur Verhandlung vor das Familiengericht als KESB einzuladen, damit diese ihre Abklärungsergebnisse mündlich zu Protokoll geben können. Die Berichterstattung kann mit der Anhörung kombiniert werden und andere Verfahrensbeteiligte, insbesondere die Beiständin oder der Beistand, können mit anwesend sein. Die Anwesenden hören und verstehen den Bericht somit unmittelbar und können gegebenenfalls sofort Fragen dazu stellen.

Absatz 1^{ter}

Abs. 1^{ter} ist eine Ausführungsbestimmung zu § 30 Abs. 1 nEG ZGB (vgl. Ausführungen in Kapitel III. Ziffer 1.4). Satz 2 verweist im Übrigen darauf, dass die Möglichkeit der formlosen Beweiserhebung mit der Pflicht des Familiengerichts als KESB korreliert, das Resultat der Abklärungen in den Akten festzuhalten. Erst damit darf das Familiengericht als KESB ihren Entscheid darauf abstützen, wird dieser nachvollziehbar und bleiben die Verfahrensrechte der betroffenen Person gewahrt. Der Austausch per E-Mail darf nur in gesicherten Systemen erfolgen. Wer sich nicht auf die Benutzung von gesicherten Systemen verpflichtet, muss weiterhin die Briefform verwenden. "Gewöhnliche" E-Mails sind keine sicheren Kommunikationsmittel.

3.4 Entschädigung der Beiständinnen und Beistände

§ 13 Entschädigung der Beiständinnen und Beistände; Allgemeines (Abs. 1, Abs. 3, Abs. 3^{bis}, Abs. 5)

¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bemisst die Entschädigung ~~entweder nach dem notwendigen zeitlichen Aufwand oder~~ nach einem nach Schwierigkeit des Mandats zu bestimmenden Pauschalbetrag.

~~² Der Stundenansatz beträgt Fr. 80.–. Die Entschädigung für eine zweijährige Rechnungs- beziehungsweise Berichtsperiode beträgt im Gesamten maximal Fr. 20'000.–. In begründeten Einzelfällen kann vom Stundenansatz und vom Gesamtbetrag abgewichen werden.~~

² Der Pauschalbetrag für eine zweijährige Rechnungs- beziehungsweise Berichtsperiode beträgt Fr. 500.– bis Fr. 4'000.–.

³ In begründeten Einzelfällen kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen höheren Pauschalbetrag festlegen oder die Entschädigung nach dem notwendigen zeitlichen Aufwand zu einem im Voraus zu bestimmenden Stundenansatz bemessen.

^{3bis} Der Stundenansatz beträgt Fr. 80.–. Die Entschädigung für eine zweijährige Rechnungs- beziehungsweise Berichtsperiode beträgt im Gesamten maximal Fr. 20'000.–. Sind besondere Fachkenntnisse erforderlich kann vom Stundenansatz und vom Gesamtbetrag abgewichen werden.

⁴ Ausgewiesene Spesen und Auslagen sind zusätzlich zu ersetzen. Für Reisespesen gelten die §§ 4 bis 10 der Verordnung über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen vom 31. Januar 2001. Bei geringfügigem Spesenaufwand kann eine Pauschale in der Höhe von Fr. 20.– bis Fr. 50.– gewährt werden.

⁵ Die mit der Führung einer Beistandschaft beauftragte Privatperson kann auf die Entschädigung sowie den Spesen- und Auslagenersatz verzichten.

Absätze 1–3^{bis}

Es wird auf Kapitel II. Ziffer 1.2 verwiesen, wo die Absätze 1–3^{bis} ausführlich erläutert werden.

Bei einer Fachbeiständin oder einem Fachbeistand, die beziehungsweise der ausschliesslich aufgrund ihrer beziehungsweise seiner besonderen Fachkenntnisse (zum Beispiel Treuhänderin, Rechtsanwalt) eingesetzt wird, kann vom normalen Stundenansatz von Fr. 80.– abgewichen werden.

Absatz 5

Die bisherige Praxiserfahrung der Familiengerichte als KESB zeigt, dass seitens der privaten Mandatstragenden häufig der Wunsch besteht, auf die Entschädigung und/oder den Spesen- und Auslagenersatz zu verzichten, um die Gemeinde (wenn das Vermögen der betroffenen Person die Grenze von Fr. 15'000.– unterschreitet) oder die betroffene Person (wenn das Vermögen über der erwähnten Grenze liegt) nicht finanziell zu belasten. Diese Möglichkeit soll explizit in der Verordnung verankert werden. Berufsbeiständinnen und -beistände hingegen können nicht von sich aus auf die Entschädigung verzichten, da diese von Gesetzes wegen den Gemeinden als Arbeitgeber der Berufsbeiständinnen und -beistände zusteht (Art. 404 Abs. 1 Satz 2 ZGB und § 14 Abs. 2 V KESR).

3.5 Aktenführung und Aktenaufbewahrung

§ 15 Aktenführung und Aktenaufbewahrung (Abs. 2)

² Nach Beendigung des Mandats sind die Akten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu übergeben. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann die Aufbewahrung von Akten nach Mandatsbeendigung durch Berufsbeistandschaften erlauben, wenn ein Verzeichnis dieser Akten mit Standort bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde geführt wird. Akten von Beiständinnen und Beiständen als Privatpersonen sind immer bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde aufzubewahren.

Aus Platzgründen haben die Familiengerichte als KESB Mühe, die Akten der Berufsbeistandschaften zu übernehmen. Daher haben die Gerichtsbehörden in ihrem Reglement der Justizleitung über die Archivierung der Akten der Gerichte und der Schlichtungsbehörden des Kantons Aargau vom 21. Dezember 2012 für die Akten der Berufsbeistandschaften eine Bestimmung erlassen, die bisher nicht durch den Verordnungstext gedeckt ist. Das ist nun sinnvollerweise in Übereinstimmung zu bringen.

IV. AUSWIRKUNGEN

1. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Am 1. Januar 2013 nahmen die Familiengerichte als KESB ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht auf. Zusätzlich zu 70 ordentlichen Stellen erhielten sie für die Einführungsphase und für die damit zusammenhängenden Aufgaben sieben vorerst bis Mitte 2015 befristete Projektstellen. Der Grosse Rat stimmte am 16. September 2014 einer Erhöhung des Verpflichtungskredits für die Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts im Umfang von Fr. 1'039'400.– zu, was die Verlängerung der sieben Projektstellen bis Ende 2017 ermöglicht (vgl. dazu Kapitel I. Ziffer 1.1).

Nach Beurteilung der Justizleitung sind die sieben Projektstellen zur Bewältigung der konstant sehr hohen Geschäftslast der Familiengerichte als KESB dauerhaft nötig, damit ein ordnungsgemässer Betrieb sichergestellt werden kann. Die Zahl der Falleingänge bei den Familiengerichten als KESB bewegte sich im Jahr 2015 und damit im dritten Jahr ihres Bestehens unverändert auf sehr hohem Niveau, wobei zwischen 2014 und 2015 eine Steigerung von 5.5% zu verzeichnen war. Für die Belastungssituation der Familiengerichte von primärer Bedeutung ist dabei die Zunahme der arbeitsintensiven Geschäftsbereiche: In den qualitativ und quantitativ aufwändigen Verfahrensarten wie fürsorgliche Unterbringung (FU), Prüfung einer Massnahme (= Verfahren nach Eingang einer Gefährdungsmeldung) oder Änderung einer Massnahme haben die Verfahrenszahlen zugenommen (vgl. Kapitel I. Ziffer 3.3).

Ergänzend zur Umwandlung der Projektstellen ist aus Sicht der Justizleitung eine zusätzliche ordentliche Stelle für die Unterstützung des Präsidiums der KEKA als Aufsichtsbehörde über die Familiengerichte als KESB notwendig. Die Aufsichtsbehörde hat die Aufgabe, für eine korrekte und einheitliche Rechtsanwendung im Kindes- und Erwachsenenschutz zu sorgen. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass für die Wahrnehmung der vielfältigen Aufgaben in den Bereichen Weisungen, Kreisschreiben, Inspektionen, Schulungen etc. eine personelle Verstärkung des Supports für die KEKA erforderlich ist.

Das Rationalisierungspotential in den Verfahrensabläufen für den Vollzug des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts wird mit der bereits erfolgten Einführung von Einzelrichterkompetenzen bei den Familiengerichten als KESB und mit den vorliegenden Optimierungsmassnahmen ausgeschöpft.

Der Regierungsrat erachtet einen Entscheid über die unbefristete Weiterführung der sieben Projektstellen im gegenwärtigen Zeitpunkt zumindest als verfrüht. Die sieben Projektstellen stehen den Familiengerichten aufgrund der Verpflichtungskreiterhöhung durch den Grossen Rat vom 16. September 2014 grundsätzlich bis Ende 2017 zur Verfügung. Die zusätzliche ordentliche Stelle für den Support des Präsidiums der KEKA ist durch die Justizleitung im Rahmen der Erarbeitung des AFP 2017-2020 entweder zu kompensieren oder es ist angesichts der ausserordentlich schwierigen Finanzlage des Kantons darauf zu verzichten.

Mit dem AFP 2018 – 2021 soll eine Standortbestimmung zum Personalbedarf der Familiengerichte als KESB erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt werden weitere Erkenntnisse zur Entwicklung der Geschäftslast und zu den Ergebnissen der ohne Gesetzesänderung umgesetzten Optimierungsmassnahmen vorliegen. Im Weiteren wird sich bis dahin auch zeigen, ob eine unbefristete Weiterführung der bisherigen Projektstellen als ordentliche Stellen angesichts der einschneidenden Sanierungsmassnahmen, die 2016 im Rahmen des AFP 2017 – 2020 erarbeitet werden und in den Folgejahren auch im Aufgabenbereich der Gerichte umgesetzt werden müssen, ganz oder teilweise finanzierbar ist.

2. Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die gesellschaftliche Bedeutung des Kindes- und Erwachsenenschutzes ist ausserordentlich hoch. Ein effizientes und wirkungsvolles behördliches System zur Unterstützung schutzbedürftiger Kinder und Erwachsener liegt auch im gesellschaftlichen Interesse.

Medienberichte über Einzelgeschäfte verunsichern die Bevölkerung. Dabei ist es den Familiengerichten aus Gründen der Amtsverschwiegenheit verwehrt, die Sachlage richtig zu stellen.

Die vorgeschlagenen Massnahmen sollten zur Optimierung des gesamten Systems im Kindes- und Erwachsenenschutz führen und sich somit positiv zugunsten der schutzbedürftigen Menschen auswirken.

3. Auswirkungen auf die Gemeinden

Durch die intensive Arbeit und den Einbezug aller Akteurinnen und Akteure im Rahmen der ERFA-Gruppe konnten die unterschiedlichen Rollen, die gesetzlich zugewiesenen Kompetenzen und Aufgaben und die Art der Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den Familiengerichten als KESB und den Gemeinden wesentlich bereinigt und geklärt werden.

Die Erkenntnis, dass auch das neue Recht und die neue Behördenorganisation den Gemeinden wesentliche Aufgaben zuweist, erscheint zwar banal, ist aber rückblickend in den ersten Monaten des neuen Rechts unterschätzt und etwas verkannt worden. Das im Aargau ausgeprägt installierte Miteinander von Kantons- und Gemeindebehörden ist anspruchsvoll, setzt gute Kenntnisse der Organisation und der jeweiligen Aufgaben und Rollen voraus und stellt hohe Anforderungen an die Kommunikation.

Mit einem Teil der vorgeschlagenen Klärungen im EG ZGB werden zentrale Anliegen der Gemeinden umgesetzt. Dazu gehören beispielsweise die "Vorabklärungen", die Zusammenarbeit der KESB mit Gemeinden und weiteren Stellen (auch in Form von Fallkonferenzen gemäss §§ 29a nEG ZGB und 2a nV KESR) und die Mitteilung des Eingangs einer Gefährdungsmeldung bei den Gemeinden gemäss § 37 Abs. 1 nEG ZGB.

4. Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Umwelt

Die vorgeschlagenen Optimierungen werden keine Auswirkungen auf diese beiden Bereiche entfalten.

V. WEITERES VORGEHEN

1. Weiteres Vorgehen und vorgesehener Antrag für die Teilrevision EG ZGB (ohne § 56a nEG ZGB)

Der Terminplan sieht folgendermassen aus:

Anhörungsverfahren	14. April bis 15. Juli 2016
1. Beratung durch den Grosse Rat	4. Quartal 2016
2. Beratung durch den Grosse Rat	1./2. Quartal 2017
Referendumsfrist	3. Quartal 2017
Inkrafttreten	1. Januar 2018

Vorgesehener Antrag:

Mit der Botschaft zur ersten Beratung soll dem Grosse Rat beantragt werden, die Änderungen zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) in erster Beratung zum Beschluss zu erheben.

2. Weiteres Vorgehen und vorgesehener Antrag für § 56a nEG ZGB

Das pädagogische Konzept im Jugendheim Aarburg unterscheidet nicht zwischen jugendstraf- und zivilrechtlich eingewiesenen Jugendlichen. Daher hat die Schaffung der gesetzlichen Grundlage gemäss dem vorgeschlagenen § 56a EG ZGB zeitlich eine sehr hohe Dringlichkeit. Die Anhörung wird auf zwei Monate verkürzt. Nach der Auswertung der Anhörung ist geplant, diese Änderung des EG ZGB in einer separate Vorlage zu unterbreiten.

Anhörungsverfahren § 56a nEG ZGB	14. April bis 3. Juni 2016
1. Beratung durch den Grosse Rat	3. Quartal 2016
2. Beratung durch den Grosse Rat	4. Quartal 2016/1. Quartal 2017
Inkrafttreten	spätestens 1. April 2017

Vorgesehener Antrag:

Mit der Botschaft zur ersten Beratung soll dem Grosse Rat beantragt werden, die Änderung von 56a EG ZGB zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) in erster Beratung zum Beschluss zu erheben.

Zudem wird dem Grosse Rat beantragt, die Frist zwischen der 1. und 2. Beratung gemäss § 33 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation des Grossen Rats und über den Verkehr zwischen dem Grosse Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) vom 19. Juni 1990 auf einen Monat zu verkürzen.

Beilagen

- Liste mit den kurzfristig umsetzbaren Standards aus dem Projekt Optimierungsmassnahmen KESR vom Juli/November 2015 (Beilage 1)
- Umsetzungsplanung der Optimierungsmassnahmen (Beilage 2)
- Synopse Änderungen Verordnung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (V KESR) vom 30. Mai 2012 mit Kommentarspalte (Beilage 3)

- Synopse Änderungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27. März 1911 mit Kommentarspalte (Beilage 4)
- Synopse Änderung von § 56a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27. März 1911 mit Kommentarspalte (Beilage 5)
- Fragebogen Teilrevision EG ZGB Optimierungsmassnahmen KESR (Beilagen 6)
- Fragebogen Teilrevision EG ZGB Disziplinarmaßnahmen Jugendheim Aarburg (Beilage 7)